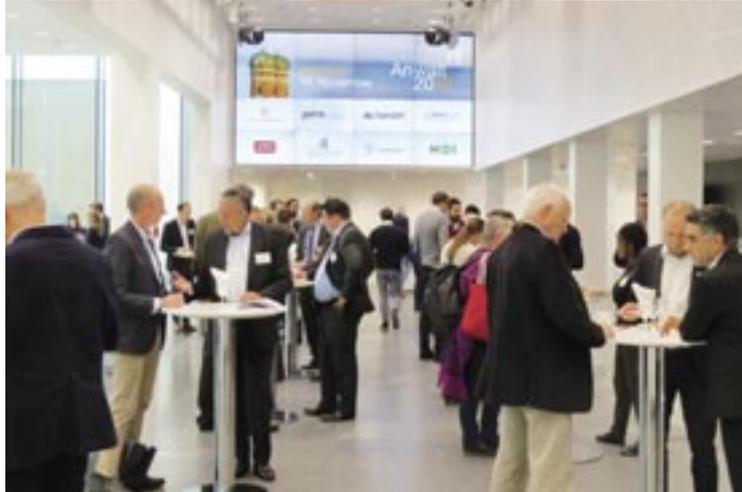


MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Dezember 2019



In diesem Heft

MAV Seminarprogramm in der Heftmitte

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Weihnachtsgruß des MAV	4
Neues aus der MediationsZentrale München	4
Forum Junge Anwaltschaft	5
Aus der Mitgliederverwaltung	5
MAV-Themenstammtische: Termine	6
MAV-Service	8
Engagement	8

Aktuelles

.....	9
Einladung: MAV Neujahrsempfang 2020	9
Digitale Anwaltschaft	10
Bericht: Anwalt2019	10

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	13
Interessante Entscheidungen	14
Interessantes	17
Bericht: Bayerischer IT-Rechtstag 2019	17
Aus dem Ministerium der Justiz	20
Personalia	20
Nützliches und Hilfreiches	21
Neues vom DAV	22
Impressum	22

Buchbesprechung

Krahmer / Schellhorn (Hrsg.) : Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII – Leistungen der Sozialhilfe bei Pflegebedarf	23
Roth / Holtz / Klose : Strategie und Taktik im Erbrecht	23

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	24
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	26
--------------------------------	----

Abbildungen: **Anwalt2019** am 11.11.2019 in München

MAV Seminare: Seminarprogramm in der Heftmitte



Editorial

Gesellschaftstrend: Selbstoptimierung – oder geht´s am Ende nur ums Geld

2 | Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im abgelaufenen Jahr habe ich so oft wie nie zuvor mit Kolleginnen und Kollegen über Veränderungen bei unseren Mandanten gesprochen. Dabei zeichneten sich vor allem Trends ab, die wir auch in der Breite der Gesellschaft feststellen können. Nichts davon ist überraschend, nichts zufällige Einzelercheinung, nichts davon können wir ignorieren.

Worum geht es:

Im Vergleich zu den 1980er und 1990er Jahren sind die Mandanten heute wesentlich intensiver informiert. Das heißt nicht, dass sie wüssten, wie ihr Fall zu lösen wäre. Aber sie haben gegoogelt und Ideen zu ihrem Fall entwickelt. „Die Anwältin müsse doch das alles jetzt nur mal kurz zusammenfassen und etwas daraus machen. Aber bitte nicht zu kompliziert und nicht zu teuer.“ **80% are good enough!**

Bei der Vertragsprüfung von Standardverträgen bleiben die Fehlerlisten kurz. Meist sind die zu prüfenden Verträge rechtskonform, wenn auch auf „Kante genäht“. Dagegen sind im Internet rechtlich katastrophale Zustände zu beklagen, die aber niemand aufgreift, weil es keine Rechtsgrundlagen gibt, diese nicht zugänglich sind oder Sensibilität in der rechtlichen Community hierfür noch nicht vorhanden ist. Hilfe von der Rechtswissenschaft ist nicht zu erwarten. Die arbeitet lieber für die Industrie. Wer hier als Anwalt einsteigen will, muss Geld mitbringen, wenn er seinen Mandanten helfen will. Und die erkennen oft gar nicht, wo ihr Problem liegt.

Schließungszeiten der MAV-Geschäftsstellen:

Die Geschäftsstellen des Münchener Anwaltvereins sind in diesem Jahr **vom 23.12.2019 bis einschließlich 06.01.2020 geschlossen**. Die Geschäftsstellen sind wieder für Sie geöffnet ab **Dienstag, den 07.01.2020**.

Die letzte Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen findet im AG München am **Freitag, den 20.12.2019** statt. Die erste Rechtsberatung im AG München wird am **Mittwoch, den 08.01.2020** erfolgen.

Auf der anderen Seite ist die Wirtschaft bemüht, smarte Abläufe zu gewährleisten, die beim Kunden erst gar nicht das Gefühl aufkommen lassen, schlecht behandelt zu werden. Wer zu einem großen Möbelhaus geht, erhält oft Ersatz, auch wenn er den Mangel gar nicht nachweist. Eine Falschlieferung im Internethandel soll vom Kunden vernichtet werden, weil die Rücksendung zu hohe Transaktionskosten verursacht. Probleme gefährden die Kauflaune. Rechtliche Probleme werden antizipiert und durch die Gestaltung des Ablaufs gelöst. Die aktuellen Schlagworte dazu sind „**Embedded Law**“ oder „**Legal Design**“. Die Idee dahinter ist freilich bedeutend älter. **Bereits in der DAV Prognos Studie aus dem Jahre 1987 finden sich Ansätze**, für deren Umsetzung die technischen Möglichkeiten immer mehr verfeinert wurden.

Beispiel hierfür ist der Rückgang der anwaltlichen Inkassotätigkeit in den letzten 15 Jahren. Erreichte die Zahl der Mahnbescheide im Jahr 2003 noch einen Höhepunkt mit deutlich über 9 Millionen in Deutschland, sank sie bis zum Jahr 2013 um rund vier Millionen, Tendenz weiter fallend. Der Grund liegt überwiegend in der Einschaltung von Finanzdienstleistern in den Internethandel. Die haben Zugriff auf die Geldquellen der Kunden und müssen sich nicht mit der rechtlichen Verfolgung der Forderungen aufhalten. Die ist zu teuer, zu langwierig, zu wenig erfolgreich und schadet obendrein dem Image.

Das Image haben aber auch viele unserer Mandanten im Blick. Ist der Gang zur Anwältin nicht ein Eingeständnis, ein Problem im Alltag nicht selbst lösen zu können. Wer an Selbstoptimierung interessiert ist, empfindet die Bitte um fremde Hilfe als persönliche Niederlage. Eine persönliche Beteiligung an der Krise ist ausgeschlossen. Warum sollte man für das Ungemach, das einem gerade widerfährt auch noch einen Anwalt zahlen? Interessant dabei ist, dass die Zahl der psychisch Kranken seit Jahren stabil etwa bei einem Viertel der Bevölkerung liegt. Die Zahl der Kranken, die zum Therapeuten gehen, aber seit Jahren kontinuierlich steigt. **Die Praxen voll, die Kanzleien leer.**

Wie gehen wir mit all dem um? Mandanten und die Entwicklungen in der digitalen Gesellschaft verlangen uns eine Menge ab. Die bevorstehende Weihnachtszeit bietet vielleicht die Gelegenheit, in einer ruhigen Minute auf das vergangene Jahr zurückzuschauen, alles in Ruhe zu sortieren und sich auf das kommende vorzubereiten.

Ich wünsche Ihnen dabei viel Inspiration und einen schönen Jahresausklang mit lieben Menschen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

In **Dachau, Ebersberg** und **Wolfratshausen** findet die letzte Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen jeweils am **Dienstag, den 17.12.2019** statt.

Die erste Rechtsberatung in Dachau, Ebersberg und Wolfratshausen wird jeweils am **Dienstag, den 07.01.2020** abgehalten.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Fest und besinnliche Tage.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Panta rhei

Der wirklich immer zuverlässige Hersteller unserer Druckwerke sei von dieser Stelle herzlich begrüßt, auch wenn ich bei der Auswahl der Überschrift zum letzten "Schreibtisch" des Jahres und des Jahrzehnts mit etwas Galgenhumor auch an meine im Rahmen einer Erkältung kontinuierlich tropfende Nase dachte, **auch hier fließt alles**. Durch meine Erkältung verbringe ich momentan weniger Zeit am Schreibtisch und habe zwangsweise mehr Zeit um nachzudenken über den permanenten Fluss der Tage und Ereignisse, der immer weiter und vorwärts treibt. Manches bleibt lange aktuell – das Weihnachtsmotiv von Philip Heinisch in diesem Heft (Seite 4) stammt tatsächlich aus dem Jahr 2018, man glaubt es kaum, manche Wiedergänger (ich denke beispielhaft an bestimmte Argumente in ZPO-Reformen und Ausbildungsdebatten) verfolgen einen oder erfreuen auch in wechselnder Gestalt (der Anwaltstag, um nur ein Beispiel zu geben), aber **immer wieder geschieht auch völlig Neues, Unerwartetes und verändert alles** – mal zum Guten, mal zum Schlechten und häufig zu einer Melange von beidem. Ich habe jedenfalls nicht unbedingt den Eindruck, dass das Leben ein langer ruhiger Fluss wäre, wie es ein Filmmittel einmal suggerieren wollte – eine breite Vielfalt vom Altwasser über reißende Stromschnellen, Untiefen und Wasserfällen steht bereit, um sich in und an den Weg des Wanderers zu stellen – **alle Jahre wieder**, insoweit bringt der Jahreswechsel im Westen wie im Osten nichts Neues.

Gestärkt von einer Tasse Hustentee und einem Zimtstern will ich noch von zwei Berlinreisen im letzten Monat berichten, einmal zur Satzungsversammlung (konstituierende Sitzung der neuen, siebten Wahlperiode). Am Vorabend bei einem privaten Treffen eines bisherigen Ausschusses war es schön und anregend, sich mit Kollegen und Kolleginnen auch einmal entspannter und persönlicher auszutauschen, die man sonst immer nur in der Sachdiskussion erlebt. Die Vielfalt und Vielschichtigkeit von Persönlichkeiten begeistert mich immer wieder. Am nächsten Tag erfuhr ich, dass ein Kollege, der über die Jahre der gemeinsamen Tätigkeit die Diskussionen der Satzungsversammlung immer wieder geprägt und bereichert hat und sich in der letzten Sitzung der alten Satzungsversammlung launig verabschiedet hatte, Dr. Finzel aus Hamm, völlig überraschend vor wenigen Wochen verstorben ist. An dieser Stelle sei dem hervorragenden Rhetoriker, dem schnellen und wendigen Denker und dem liebenswerten Kollegen auch in München ein Kränzchen gewunden. Der Auftakt zur siebten Wahlperiode war so für mich von etwas Wehmut überschattet, das wird sich legen, panta rhei. Gar nicht wehmütig, sondern aktiv und lebendig ging es bei der Mitgliederversammlung des DAV in der gleichen Woche zu: immer wieder großartig die Fähigkeit von Edith Kindermann, unserer Präsidentin, Sitzungen straff zu führen, ohne Diskussionen auszutrocknen, akkurate Detailkenntnis mit dem Spannen des großen Bogens zu verbinden. Der aktuelle, nahezu abgeschlossene Stand der Leitbildentwicklung wurde vorgestellt, jeder

der fünf Leitsätze wurde von einem Paten vorgestellt (ich war Patin des Leitsatzes 2, darüber besonders glücklich, weil Rechtsstaat, freie Advokatur und Zugang zum Recht für mich wirklich auch persönliche Kernthemen sind), im Anschluss wurden in intensiver Diskussion Missverständnisse hoffentlich ausgeräumt und neue Ideen aufgenommen. Mehr zur Mitgliederversammlung demnächst im Anwaltsblatt, das Leitbild selbst soll voraussichtlich im Februar 2020 dann "fertig" sein (das wichtigste an einem Leitbild ist, dass es gelebt wird und lebt, deswegen kann es naturgemäß nie ganz und endgültig "fertig" sein – panta rhei –, ich denke aber, es wurde etwas geschaffen, was über Tag und Jahr hinaus gilt und uns hilft, die Zukunft mitzugestalten).

Bevor ich in die Zielgerade biege, möchte ich eine üppige Runde weihnachtlichen Dank verteilen: an alle Akteure und Aktiven (ja, auch die dieser sind gemeint) in Zeitschrift und Verein, ob ehrenamtliche Einmal- oder Mehrfachtäter, ob unsere nimmermüden professionellen Unterstützer und Unterstützerinnen, seien es Arbeitnehmer oder Dienstleister des Vereins. Ich freue mich, dass wir dieses Jahr wieder gut gestemmt haben und im nächsten Jahr zusammen weitermachen und ich bin dankbar dafür (es gibt übrigens einen schönen Weihnachtsspot aus Kanada oder Amerika, wo ein Mann morgens aufwacht und erst sich und dann seinen ganzen Alltag aus Geschenkpapier packt und begeistert feiert, leider habe ich den Link nicht notiert – der Mann hat mit seinem Jubel recht, das Alltägliche ist nicht selbstverständlich, auch Selbstverständliches muss einmal gesagt und gewürdigt werden, aber ich schweife jetzt nicht wieder zum Thema Leitbild ab).

Auch wenn ich weiter oben gesagt habe, dass **der Jahreswechsel eigentlich nichts Neues** bringt ("alle Jahre wieder"), **will und muss ich das doch relativieren, mit einem Wiedergänger, der staden Zeit** (schon mehrfach Dezembergast im Schreibtisch). Die sogenannte stade (für Nichtbayern: ruhige) Zeit war früher einmal die Zeit im Advent, für Anwälte ist stade Zeit vor Weihnachten eher ein Widerspruch in sich, sodass meine stade Zeit zwischen den Jahren, zwischen Weihnachten und Dreikönig liegt. Ex oriente lux: In dieser Zeit regeneriere ich mich, nach dieser Zeit gehe ich frisch aufgeladen und motiviert wieder an den Start (und auch kleine Rückschläge oder Fehlstarts ändern daran nichts Wesentliches) **und ich denke, es geht vielen von ihnen ähnlich**. Man schaut auf das Jahr zurück, sortiert die Erinnerungen, verpackt die guten sorgfältig für schlechte Zeiten (ein paar schlechte sollte man sich auch aufheben, damit die Wahrscheinlichkeit schlechter Zeiten gesenkt wird), räumt auf und wird aufgeräumt (nicht umsonst auch ein altes Wort für fröhlich). Klar geht alles weiter, aber doch irgendwie neu, eben panta rhei. **Und damit Sie sich schon auf eine Konstante und einen weiteren Wiedergänger freuen können** – hoffentlich wieder von jeglicher Form von Virus frei, werde ich mir **im nächsten Heft zu guten Vorträgen Gedanken machen**, entweder nur für ein Jahr oder gar für ein Jahrzehnt, da müssen wir durch!

Bis dahin gutes und möglichst virenfreies Durchkommen in der hektischen und fristenreichen Zeit, reichlich Sterne und Zimtsterne, Glühwein und (Husten-)Tee, Fruchtbrot, Stollen und was man sonst so für die Kräftigung der Energie und des Gemüts braucht,

bis zum Wiederlesen, dann in einem neuen Jahrzehnt

Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Der Münchener Anwalt Verein e. V. wünscht Ihnen schöne Weihnachten und für das neue Jahr allzeit gute Unterkunft!

Neues aus der MediationsZentrale München

Bayerischer Mediationstag 2019



Justizminister Georg Eisenreich mit (v.l.) Rechtsanwalt Volker Schlehe (IHK), Rechtsanwältin Barbara von Petersdorff-Campen (MediationsZentrale München), Detlef Dörrié (IHK), Dr. Beate C. Ortlepp (IHK) und Rechtsanwalt Michael Then (RAK München)

Am 16. Oktober 2019 fand zum vierten Mal der Bayerische Mediationstag in der IHK Akademie in München statt. Der bayerische Mediationstag geht auf eine Initiative des bayerischen Ministeriums der Justiz und der MediationsZentrale München zurück und wird mit tatkräftiger Unterstützung der IHK, des Bayerischen Anwaltverbands und der Rechtsanwaltskammer organisiert.

Thema dieses Mediationstages war: **Wandel der Konfliktkultur in Gesellschaft, Wirtschaft und Justiz**. Nach der Begrüßung durch den **Vizepräsidenten** der gastgebenden **IHK für München und Oberbayern, Detlef Dörrié**, den bayerischen **Staatsminister der Justiz, Georg Eisenreich**, und den **Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München, Michael Then**, führten drei hoch spannende Impulsvorträge in das Thema ein. Der **Psychologe Dr. Klaus Harnack** beleuchtete die Chancen und Herausforderungen des gegenwärtigen Paradigmenwechsels im Umgang mit Konflikten aus psychologischer Sicht. Die Veränderungen der Konfliktkultur aus anwaltlicher Sicht erläuterte der **Präsident des bayerischen**

Anwaltverbandes RA Michael Dudek in einem sehr abwechslungsreich gestalteten Vortrag. Die Unternehmerperspektive auf die Veränderung und Chancen der Unternehmenskultur durch Mediation stellte **Heiko Feil**, Syndikus der Haimer GmbH, Igenhausen, anhand der Erfahrungen seines Unternehmens sehr konkret dar.



RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

Die Themen dieser Vorträge wurden am Nachmittag in fünf Workshops vertieft, deren Ergebnisse anschließend in einer von **Dr. Beatrix Schobel** vom bayerischen Staatsministerium der Justiz moderierten Diskussion zusammengetragen wurden.

Einzelheiten finden Sie unter www.bayerischermediationstag.de

In einer weiteren großen Veranstaltung vergab die MediationsZentrale München am 19. November 2019 zum zweiten Mal den Friedensstifterpreis an drei Menschen, die im Umfeld Schule, in herausragender Weise Frieden stiftend gewirkt haben.

Einzelheiten hierzu finden Sie unter www.mediationszentrale-muenchen.de

Barbara von Petersdorff-Campen
Vorstand der MediationsZentrale München

FORUM Junge Anwaltschaft

Konferenz Anwalt2019

Zum zweiten Mal fand am 11.11.2019 im Haus der Bayerischen Wirtschaft in München die Konferenz **Anwalt2019** statt. Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialtag ging somit in die zweite Runde. Mit dabei waren auch Mitglieder des MAV-Themenstammtisches FORUM Junge Anwaltschaft.



v.l. Präsident RA Michael Dudek (Bayerischer Anwaltverband), RA David Grziwa, RAin Johanna Schmit (Regionalbeauftragte FORUM Junge Anwaltschaft), Präsidentin RAin und Notarin Edith Kindermann (DAV), RA Maximilian Krämer, RAin Ewa Novak-Niedzwiedzka, Hans von Böventer (fehlt auf dem Bild). Foto: C. Breitenauer

Das Programm umfasste von der elektronischen Akte aus Behörden- und Gerichtssicht, über das Berufsrecht, Legal Tech und Legal Design, bis zu Verhaltensstrategien bei behördlicher Datenerhebung, ein breites Spektrum für kleine und mittelständische Kanzleien und wurde nach dem letzten Vortrag von einem Stehempfang zum Netzwerken abgerundet.

Herr **Ministerialdirigent Heinz-Peter Mair**, Abteilungsleiter im Bayerischen Justizministerium und zuständig für IT, berichtete von der Pilotierung von eJustice, dem elektronischen Rechtsverkehr (ERV) und der elektronischen Akte. Die Zahl der elektronischen Eingänge bei Gericht und Staatsanwalt steigen immer weiter. So haben sich die wöchentlichen Eingänge von ca. 3.000 im Jahr 2018 auf knapp 21.000 Eingänge im Jahr 2019 steigern können.

Dr. Christina-Maria Leeb, wissenschaftliche Mitarbeiterin und „Woman of Legal Tech“ 2018 hielt einen Vortrag über die aktuellen Trends und Themen in der Anwaltschaft über Legal Tech. Neben der Auswirkung von Legal Tech auf einzelne Rechtsgebiete, wurde über die Veränderung interner Prozesse sowie die Außendarstellung von Kanzleien gesprochen. Als Fazit resümierte Frau Dr. Leeb, dass jede Kanzlei eine Digitalisierungsstrategie benötigt, die nicht nur Associate-Sache sein darf.

Im Anschluss stellte die **Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins RAin und Notarin Edith Kindermann** die Formen der Zusammenarbeit in der Anwaltschaft aufgrund des Wandels des Marktes dar. Gesellschaftsformen für Anwälte die zusammen mit tätigkeitsfremden Personen ihre Anwaltskanzlei betreiben und die Organisation und Digitalisierung auslagern, wurden ebenso diskutiert, wie die Öffnung der europäischen Gesellschaftsformen für die Anwaltschaft.

Zoë Andreae, Geschäftsführerin von LECARE GmbH stelle das Thema Legal Design als ein „new pair of Glasses“ dar. Insbesondere die anschauliche Darstellung der Datenschutzerklärung auf der Homepage im Gegensatz zu einem langen Text mit einer fünfstelligen Anzahl an Wörtern und einer Lesezeit von über einer Stunde sind Themen, mit

denen eine bessere Kommunikation und Kundenbeziehung erreicht werden könnte.

Der **Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz Prof. Dr. Thomas Petri** stellte Verhaltensstrategien bei behördlichen Datenerhebungen vor. Dies insbesondere im Hinblick auf die DSGVO und die Auslegung durch die Gerichtsbarkeit.

Rechtsassessor Thilo Mollenhauer referierte über die Anforderungen an eine heutige Kanzleisoftware, insbesondere unter dem Fokus des mobilen Arbeitens in Gestalt des Homeoffice, nicht ortsgebunden in einer anderen Stadt oder unterwegs. Auch die Unterschiede einer Cloud-Anwendung im Gegensatz zu einer lokalen Installation wurden dargestellt.

Zuletzt beleuchtete der **Präsident des Bayerischen Anwaltverbands RA Michael Dudek** das Bild der heutigen Gesellschaft und der heutigen Mandanten. In unserer derzeitigen Konsumgesellschaft hat sich auch durch Socialmedia und Smartphones vieles verändert.

Zusammenfassend gibt der Kongress Einblicke in und Ausblicke auf Themen die die Rechtsanwaltschaft gleichermaßen beschäftigen. Denkanstöße zu Themen der Digitalisierung der Kanzlei, Behörden und Gerichte und wie die Kanzlei von morgen aussehen wird und kann. Hierbei auch angepasst an die heutige mobile und teils schnelllebige Arbeitswelt und die veränderte Gesellschaft.

Das FORUM Junge Anwaltschaft ist die Stimme der jungen Anwälte und richtet sich an Referendare, Assessoren und Rechtsanwälte bis 45 Jahre. Der Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft findet regelmäßig am ersten Mittwoch im Monat statt. Bei Interesse und zur Anmeldung wenden Sie sich an die Regionalbeauftragte RAin Johanna Schmit (E-Mail: schmit@kanzlei-schmidtke.de; Tel.: 089 / 200 60 70 – 16).

Rechtsanwalt Maximilian Krämer, Dinkgraeve RAe PartG mbB

Aus der Mitgliederverwaltung

Nicht vergessen – Änderungen Ihrer Daten bitte auch dem Ortsverein melden

Sie sind umgezogen oder Ihre Bankverbindung hat sich geändert? Sie haben die Kanzlei gewechselt? Bitte teilen Sie Ihre geänderten Daten der Mitgliederverwaltung des Münchener Anwaltvereins e.V. mit. Änderungen die Sie dem DAV mitgeteilt haben werden nicht automatisch an den jeweiligen Ortsverein weitergegeben.

Sie können Ihre Änderungen per Post, per Fax oder EMail melden oder nutzen Sie die Änderungsformulare die wir auf unserer Homepage bereitstellen (<https://www.muenchener-anwaltverein.de/mitgliedschaft/ihre-daten-aendern/>). Unter dem Navigationspunkt Mitgliedschaft und dem Unterpunkt „Ihre Daten ändern“ finden Sie auf der Homepage des Münchener Anwaltvereins e.V. übersichtliche und klar strukturierte Formulare um Ihre Fachanwaltschaften oder Fachgebiete zu aktualisieren, Ihren Umzug und Vereinswechsel bekannt zu geben, Ihre geänderten Kontaktdaten mitzuteilen oder Ihre geänderten Bankdaten bekannt zu geben.

Bitte beachten Sie: Für den **Einzug des Mitgliedsbeitrages 2020** können Änderungen der Bankverbindung, die nach dem **01. Dezember 2019** eingehen, aus technischen Gründen für den SEPA-Lastschriftinzug im Januar 2020 leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Sollten sich **Ihre Bankdaten** im Laufe des Jahres 2020 ändern, geben Sie uns diese Änderung bitte bis 01. Dezember 2020 bekannt.

MAV-Themenstammtische

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/>

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

6 |

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstammtisches Cooperative Praxis CP** ein.

Das Lunchtreffen findet alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt. Die nächsten Termine sind geplant für

Dienstag, den 28. Januar 2020 sowie
Dienstag, den 31. März 2020.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
kontakt@recht-und-familie.de (Tel: 139266-0) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 54 32 97-0)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet regelmäßig in unregelmäßigen Abständen von etwa sechs Wochen statt. Wir treffen uns in der Regel in der **Taverne "Zur Gartenlaube"** in der Dachauer Straße 293, 80992 München.

Konkrete Termine werden nach einer dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessierten gesendet wird, die sich per Mail oder telefonisch (089-1507777) für den Stammtisch anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der nächste Erbrechtstammtisch ist geplant für **Mittwoch, den 12. Februar 2020** ab **19.00 Uhr** in der „Bierhalle“ der Augustiner-

gaststätte Neuhauser Straße 27. Das Diskussionsthema kann kurzfristig erfragt werden. **Um Anmeldung wird gebeten.**

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

Für Dezember ist kein Stammtisch geplant. **Ab 2020** wird der Themenstammtisch Familienrecht nicht mehr Mittwochs sondern **Donnerstags** stattfinden.

Der erste Stammtisch Familienrecht im neuen Jahr ist geplant für **Donnerstag, den 23. Januar 2020** um **18.30 Uhr**, im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München.

Ein weiterer Termin ist geplant für 20. Februar 2020.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats** statt. Der nächste Stammtisch findet am **Donnerstag, 12. Dezember 2019** um **19.30 Uhr** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt.

Weitere Termine sind geplant für

09. Januar 2020
13. Februar 2020 sowie
12. März 2020.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl
christian.roehl@rdp-law.de, Tel. 0821 / 319 53 88

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Im Dezember findet kein Themenstammtisch statt. Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist geplant für **Donnerstag, den 23. Januar 2020 um 18.30 Uhr im neu gestalteten Palauskeller im Bayerischen Hof**, Promenadeplatz 2-6, 80333 München. Ein weiterer Stammtisch ist geplant für Donnerstag, den 05. März 2020.

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig ca. alle zwei Monate in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27.

Im Dezember findet kein Themenstammtisch statt.

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht ist geplant für **Mittwoch, den 29. Januar 2020 um 19.00 Uhr**.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich regelmäßig **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**.

Der nächste Themenstammtisch Strafrecht findet am **Donnerstag, den 23. Januar 2020 um 19.00 Uhr im „Donisl“**, Weinstraße 1, 80333 München statt.

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
braunger@ra-braunger.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt. Der Veranstaltungsort wird jeweils bekanntgegeben. Die nächste Stammtisch findet statt am **04. Dezember 2019**.

E-Mail sicher machen

Hochsichere E-Mail mit gewissen Vorzügen

Die E-Mail ist nach wie vor das größte Einfallstor für Schadsoftware. (siehe MAV-Mitteilungen Juni 2019, Seite 12)
Unsere Lösung blockiert gefährliche E-Mails, bevor sie in Ihrem Posteingang landen.

Intensivschutz vor Viren und Spam

Verschlüsselung Ihrer E-Mails

Positive Außenwirkung durch e. Zertifikat

Archivierung nach GoBD

Unternehmensweit einheitliche Signatur und Disclaimer



Kein Komfortverlust - schreiben Sie Ihre E-Mails wie gewohnt; keine zusätzliche Hardware notwendig;
leicht in die bestehende Infrastruktur zu integrieren



hochsicher@jurteam.de



www.hochsicher.jurteam.de



08165 94060

brück IT
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Der letzte Stammtisch des Jahres startet mit Glühwein etc. auf dem **Weihnachtsmarkt in der Residenz**, Residenzstraße 1, Treffpunkt ist **um 19:00 Uhr** am Eingang. Ab 20.00 Uhr findet der Stammtisch im Donisl, Weinstr. 1, 80333 München statt.

Anmeldung bis zum 02.12.2019 per E-Mail erbeten, bitte mit der Mitteilung ob die Teilnahme bereits zum Weihnachtsmarkt oder erst später im Donisl geplant ist.

Im Januar findet kein Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft statt. Die ersten Termine im neuen Jahr sind geplant für **05. Februar** und **04. März 2020**.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit
Regionalbeauftragte des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
schmit.rb@gmail.com
(Tel.: 089 / 200 60 70 – 16)
<https://davforum.de>

8 |

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast, Prielmayerstr. 8/Zimmer 63. Dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 oder Fax-Nr. 089 55 02 70 06, oder auch per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Engagement

Unterstützung für den Angelika-Lex-Fonds

Im Dezember 2015 starb die Juristin und Politikerin Angelika Lex. Sie war selbständige Rechtsanwältin und Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Als Anwältin vertrat sie insbesondere Flüchtlinge und Bürgerrechtsgruppen und engagierte sich gegen Rassismus und Rechtsextremismus und für Bürgerrechte. Der Kommunalausschuss des Stadtrats der Landeshauptstadt München ehrte Sie für Ihr Engagement mit dem nach Ihr benannten Angelika-Lex-Weg im Westend.

Vor gut einem Jahr hat Herr Siegfried Benker, der Ehemann der früheren Vorsitzenden der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V., gemeinsam mit einer Reihe von Anwalt*innen aus der Nebenklage im NSU-Verfahren den **Angelika-Lex-Fonds** gegründet. Ziel des Fonds ist es, dringend notwendige Mittel für die Recherche gegen Rechts zu sammeln. Im ersten Jahr seines Bestehens war der Fonds relativ erfolgreich und es konnten eine Reihe von Rechercheprojekten - bundesweit und lokal - gefördert werden.

Die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. wird den Fonds mit einer Spende unterstützen und bittet um weitere Hilfe und Unterstützung.

Spenden an den Fonds können unter dem Stichwort ANGELIKA LEX FONDS auf das Spendenkonto von a.i.d.a. e.V. überwiesen werden. Die Spenden sind steuerlich absetzbar. Sofern eine Spendenbescheinigung gewünscht wird, dies bitte im Betreff der Überweisung zusammen mit dem Namen und einer Adresse, an die die Bescheinigung geschickt werden soll, angeben.

Weitere Informationen sowie die Bankverbindung finden Sie unter <https://www.aida-archiv.de/2018/12/04/spendenaufruf-fuer-den-angelika-lex-fonds/>

Großzügige Spende für European Lawyers in Lesbos bei den Juve Awards 2019

Die Zahl der Bewohner des Flüchtlingslagers Moria auf Lesbos steigt kontinuierlich, die Zustände verschlechtern sich von Tag zu Tag. Umso erfreulicher ist es, dass das vom DAV und CCBE initiierte Rechtsberatungsprojekt European Lawyers in Lesbos bei den diesjährigen Juve Awards 2019 eine Spendensumme in Höhe von 102.103 Euro erhielt. Diese Spende sichert eine Weiterführung der unabhängigen und individuellen Rechtsberatung in Moria bis in die zweite Hälfte des kommenden Jahres. Ein starkes Signal, gerade zu dieser Zeit.

Wenn auch Sie die Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien an der EU-Außengrenze unterstützen möchten, können Sie ELiL mit einer Spende unterstützen. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/jetztspenden>.

(Quelle: DAV-Depesche 44/19 vom 31.10.2019)

Contra Rechtsextremismus – Wir lassen Opfer nicht im Stich

Bereits im Jahr 2001 gründete der Deutsche Anwaltverein seine Stiftung „Contra Rechtsextremismus: Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins - Zweckvermögen“. Die Stiftung übernimmt die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Opfern rechtsextremistischer

und/oder politisch motivierter Gewalttaten, sofern sie bedürftig sind. Den Opfern soll dadurch ermöglicht werden, ihre Rechte geltend zu machen.

Die Gerichte sind kaum bereit, den Opfern auf Kosten der Staatskasse Anwälte zur Seite zu stellen mit der Begründung, sie würden ihre Interessen selbst wahrnehmen können. Doch ohne Anwälte bleiben die Opfer allein. Und hier hilft die Stiftung. Durch eine Spende können Sie helfen und somit die weitere Arbeit der Stiftung unterstützen.

Ausführliche Informationen und Spendenmöglichkeiten finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/stiftung-contra-rechtsextremismus>

Aktuelles

BRAK publiziert Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Die BRAK hat eine aktualisierte Übersicht über die von den regionalen Rechtsanwaltskammern empfohlene Ausbildungsvergütung für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte publiziert. Die Tabelle enthält Empfehlungen für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr.

Die empfohlene Vergütung wurde in allen Kammerbezirken im Vergleich zum Vorjahr deutlich angehoben; durchschnittlich betrug die Erhöhung 13,8 % für das erste, 10,7 % für das zweite und 9,8 % für das dritte Ausbildungsjahr. Die Empfehlungen sind aber weiterhin regional stark unterschiedlich. Die Vergütungsempfehlungen sind mehrheitlich auf den Internetseiten der regionalen Rechtsanwaltskammern, meist in der Rubrik „Ausbildung“, abrufbar.

Die Rechtsanwaltskammern sind gem. § 71 IV Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung der Fachangestellten zuständig. Ihre Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung haben insofern verbindlichen Charakter, als Auszubildende ihre Auszubildenden angemessen zu vergüten haben. Wird die Vergütungsempfehlung der Kammer um mehr als 20 % unterschritten, gilt dies nach der Rechtsprechung als unangemessen. Ausbildungsverträge mit unangemessener Vergütung werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen, die Auszubildenden können dann nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Übersicht Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern (Stand: September 2019): https://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2019/2019_542anlage.pdf

Informationswebsite der BRAK zum Beruf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten: <http://www.recht-clever.info/>

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin" Ausgabe 23/2019 v. 20.11.2019)

BRAK Satzungsversammlung: Neuer Ausschuss für Legal Tech

Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist mit der konstituierenden Sitzung am 4.11.2019 in ihre 7. Legislaturperiode gestartet. Sie hat nicht nur beschlossen, alle bisherigen Ausschüsse beizubehalten, sondern auch einen neuen Ausschuss für das Thema Legal Tech einzurichten.



Münchener AnwaltVerein e.V.



Auf ins neue Jahrzehnt!

Einladung zum Neujahrsempfang 2020

*Donnerstag, den 23. Januar 2020
ab 11.00 Uhr*

**im Künstlerhaus - Festsaal
Lenbachplatz 8 (Eingang Maxburgstraße)**

**Alle Mitglieder sind herzlichst
eingeladen!**

**Faxanmeldung bis 16. Januar 2020
unter 089 / 55 02 70 06 erbeten.**

Damit hat die Satzungsversammlung nunmehr Ausschüsse für Fachanwaltschaften (Ausschuss 1), Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung (Ausschuss 2), Geld, Vermögensinteressen und Honorar (Ausschuss 3), grenzüberschreitenden Rechtsverkehr (Ausschuss 4), Aus- und Fortbildung (Ausschuss 5), Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz (Ausschuss 6) und – neu – für Legal Tech (Ausschuss 7). Dass die Satzungsversammlung sich mit deutlicher Mehrheit für die Schaffung des neuen Ausschusses aussprach, ist eine Reaktion auf die rasanten Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und den Wandel des Anwaltsberufs und des Rechtsberatungsmarktes.

Die Satzungsversammlung ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das organisatorisch bei der BRAK angesiedelt ist. Sie beschließt die BORA, die ergänzend zur BRAO die anwaltlichen Pflichten bei der Berufsausübung regelt, und die FAO, die Voraussetzungen und Verfahren zum Erwerb von Fachanwaltstiteln festlegt. Zu den insgesamt rund 120 Mitgliedern der Satzungsversammlung zählen Delegierte der regionalen Rechtsanwaltskammern, die Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern und der Präsident der BRAK. Stimmberechtigt sind jedoch nur die von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern in freier, gleicher und geheimer Wahl direkt gewählten Delegierten.

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin" | Ausgabe 22/2019 vom 06.11.2019)

Umsetzungsmängel bei Richtlinie zur Verteidigung im Strafprozess

Die EU-Richtlinie über Mindestvorschriften für die Rechte von Beschuldigten in Strafverfahren (2013/48/EU, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013L0048&from=de>) wurde von den Mitgliedstaaten weitgehend umgesetzt. Teilweise jedoch fehlt es jedoch an Umsetzungsakten oder die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie steht in Frage. Zu diesem Ergebnis kam die Kommission in ihrem Bericht (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019DC0560&from=EN>), den sie am 12. November 2019 im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EU-Parlaments vorstellte (s. EiÜ 34/19, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019DC0560&from=EN>). Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie lief im Jahr 2016 ab, von neun eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren sind derzeit noch drei offen. Die Kommission äußerte mehrere Bedenken mit Blick auf die Umsetzung in den Mitgliedstaaten. So gewährten einige Mitgliedstaaten das Recht auf einen Verteidiger erst, wenn der Beschuldigte vernommen wird oder sich in Haft befindet. Die Richtlinie dagegen sei zweifelsfrei bereits ab Inkennzeichnung einer Person über ein gegen sie laufendes Strafverfahren anwendbar. Außerdem sei eine nur 30 Minuten dauernde Konsultation mit der Verteidigung zu kurz bemessen. Teilweise werde die Möglichkeit des Verzichts auf Verteidigung zu weit ausgelegt oder der Schutz für Kinder in Strafverfahren werde nicht ausreichend berücksichtigt. Die Kommissionsvertreterin machte zudem deutlich, dass die Kommission, wenn nötig, nicht zögern werde, weitere Vertragsverletzungsverfahren anzustrengen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 40/19 v. 18.11.2019)

EU passt Verbraucherschutz an digitale Ära an

Nach der Einigung mit dem Europäischen Parlament im März 2019 hat der Rat am 8. November 2019 eine neue Richtlinie (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-83-2019-INIT/en/pdf>) zur Änderung vier bestehender Richtlinien angenommen, die die Modernisierung der EU-Rechtsvorschriften für den Verbraucherschutz sowie die Durchsetzung der Verbraucherrechte beinhaltet. Sie zielt unter anderem auch

auf den Schutz von Verbrauchern im digitalen Zeitalter ab, wie etwa durch erhöhte Transparenz bei Online-Geschäften und Schutz bei „kostenlosen“ digitalen Dienstleistungen, wie Cloud-Speicher, Konten bei sozialen Medien oder E-Mail-Konten, für die Verbraucher kein Geld zahlen, sondern personenbezogene Daten angeben. Die Richtlinie inkorporiert auch ein Recht auf einen individuellen Rechtsbehelf für durch unlautere Geschäftspraktiken geschädigte Verbraucher. Auf Unternehmensebene kommt es ebenso zu Erleichterungen, wie die Verpflichtung, „veraltete Kommunikationsmittel“ zu verwenden.

Mit der neuen Richtlinie werden die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG), die Richtlinie über Verbraucherrechte (2011/83/EU), die Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln (93/13/EWG) und die Richtlinie über Preisangaben (98/6/EG) geändert. Nach Annahme der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten diese in 24 Monate in nationales Recht umsetzen. Die umgesetzten Maßnahmen gelten sechs Monate später.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 40/19 v. 18.11.2019)

Digitale Anwaltschaft



Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

Nach dem Erfolg in 2018 fand auch dieses Jahr die Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag statt. Behandelt wurden Themen rund um die Auswirkungen des digitalen Wandels auf den Kanzleialltag, den Anwaltsberuf und das Recht – so sprachen die Referenten unter anderem über Legal Tech, Datenschutz sowie die BRAO-Reform. Hierzu fanden sich zahlreiche Fachleute und Praktiker am 11. November 2019 in den Räumlichkeiten des Hauses der Bayerischen Wirtschaft in München ein.



Nach dem Grußwort des Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes, **Michael Dudek** und der Geschäftsführerin der MAV GmbH, **Angela Baral** referierte Ministerialdirigent **Heinz-Peter Mair** zum elektronischen Rechtsverkehr in der Praxis. Er stellte den aktuellen

Fortschritt in Bayern unter besonderer Berücksichtigung des elektronischen Nachrichteneingangs dar. Zudem legte Herr Mair die derzeitigen Herausforderungen sowohl aus Sicht der Anwaltschaft als auch aus Sicht



der Gerichte dar, so stelle es etwa seitens der Anwaltschaft eine Schwierigkeit dar, dass die Verarbeitung aktuell langsamer sei als das Fax, aber auch seitens der Gerichte bemängelt man die Benennung der Dateien, die eine Zuordnung erschwere. Weiterhin stellte er weitere Digitalisierungsprozesse der Justiz vor, wie etwa das Datengrundbuch „dabag“ oder das gemeinsame Fachverfahren aller Länder „gefa“.



Im Anschluss sprach **Dr. Christina-Maria Leeb**, wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH über die aktuellen Trends und Themen im Legal Tech. Anfangs verwendete die Referentin aktuelle Umfragen um die Stimmungslage in der Anwaltschaft etwa hinsichtlich der Wichtigkeit und des Einflusspotenzials von Legal Tech aufzuzeigen. Anschließend lieferte Dr. Leeb Anregungen bezüglich Bestandteilen einer erfolgreichen Digitalisierungsstrategie für Kanzleien. So spiele Außendarstellung und

Marketing, etwa durch Social Media und eine ansprechende und aktuelle Homepage eine immense Rolle. Weiterhin betonte sie die Wichtigkeit von Personalbedarf außerhalb der klassischen Jura-Laufbahn, etwa von „Legal Engineers“ oder „Legal Analysts“. Darüber hinaus sei die individuelle Produktentwicklung, etwa in Form von automatisierten, kostenfreien Ersteinschätzungen ebenfalls von Bedeutung.



Danach folgte eine Produktvorstellung des Geschäftsführers der Methodigy GmbH, **Uwe Horwarth**. Die Anwaltssoftware METHODIGY wurde unter anderem als Antwort auf den häufiger vorkommenden Medienbruch bei der juristischen Arbeit entwickelt. So ermögliche die Software etwa eine digitale juristische Wissensarbeit und eine vollständig elektronische Aktenführung.

Über die unterschiedlichen Formen anwaltlicher Zusammenarbeit und den Einfluss der Digitalisierung auf die anwaltliche Tätigkeit referierte die Präsidentin des DAV, RAin und Notarin **Edith Kindermann**. Sie widmete sich insbesondere dem Eckpunktepapier des BMJV zur BRAO-Reform und sprach unter anderem über die beabsichtigte Verbesserung der Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit. Frau Kindermann sprach auch über das Modell der Praxisnetze bei Ärzten und erläuterte inwiefern eine derartige Zusammenarbeit in der Anwaltschaft insbesondere für kleinere Kanzleien hilfreich sein könnte.



Nach der Mittagspause widmete sich **Zoë Andreae**, Geschäftsführerin des Legal Tech-Unternehmens LECARE GmbH dem Thema „Legal Design – Die Mandanten im Fokus“. Zunächst legte Frau Andreae dar, dass Design Thinking im juristischen Umfeld eine Mischung aus



Design, Tech und Recht darstelle. Es könne hierdurch etwa eine bessere Kommunikation von Informationen, die Ermittlung von Alternativen zu traditionellen juristischen Ansätzen sowie bessere Angebote und Kundenbeziehungen ermöglicht werden. Die Referentin zeigte auch anhand des Praxisbeispiels von oftmals umfangreichen Datenschutzerklärungen wie diese im Sinne des Legal Designs nachvollziehbarer gestaltet werden könnten, so dass die Inhalte auch tatsächlich von den Nutzern rezipiert werden.

Anschließend folgte ein Vortrag des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, **Prof. Dr. Thomas Petri** zum Thema Verhaltensstrategien bei behördlichen Datenerhebungen. Zunächst stellte er die zentralen Regelwerke des Datenschutzregimes einschließlich der Besonderheiten in Bayern vor. Im Anschluss daran erläuterte der Referent die Rechtmäßigkeitserfordernisse bei der Übermittlung personenbezogener Daten an öffentlichen Stellen und erklärte in diesem Zusammenhang die Grundlagen des hierfür geltenden Zweitürnenmodells.



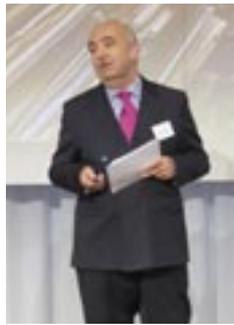
Georg Günther, juris-Recherchespezialist stellte die neue juris-Oberfläche vor und gab den Teilnehmern in seinem Kurzvortrag eine Anleitung mit vielen hilfreichen Tipps an die Hand, die er live demonstrierte.



Nach einer kurzen Kaffeepause referierte **Thilo Mollenhauer**, Produktmanager bei dokSAFE GmbH über die Anforderungen und Leistungen zeitgemäßer Kanzleisoftware. Der Referent legte drei wichtige Elemente, die bei der Anschaffung von Kanzleisoftware berücksichtigt werden müssen, nämlich Kosten, weiche Faktoren sowie Funktionen. So solle man bei Kosten auch die Ausgaben für Lizenzen und Strom, aber auch die Personalkosten stets berücksichtigen. Auch weiche Faktoren wie Usability, Investitionssicherheit und Mobilität sollen – so Herr Mollenhauer – nicht unterschätzt werden. Zuletzt solle man immer analysieren welche Funktionen tatsächlich von der Kanzlei gebraucht werden.

Den Abschluss der Konferenz bildete ein Vortrag von RA und Fachanwalt für Arbeitsrecht **Michael Dudek**, worin er die derzeitige Konfliktkultur in der Gesellschaft samt den Auswirkungen auf die Rechtsbranche analysierte. So legte er anfangs dar, dass die Konfliktbereitschaft gesunken sei und stellte hierzu einen Konnex unter anderem mit der

Konsumgesellschaft her. Herr Dudek erforschte sodann die Konsequenzen für das Kommunikationsverhalten der Gesellschaft und wie das sich wiederum auf die Konfliktbewältigung und insbesondere auf die Rolle der Anwaltschaft in diesem Kontext auswirkt.



Hilfreiche Erkenntnisse und Impulse machten die Konferenz auch dieses Jahr zu einem Erfolg.

So freuen sich Teilnehmende und Referenten schon auf **Anwalt2020**.

Katherine Kitur

Wissenschaftliche Hilfskraft,
Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH München

Einen ausführlichen Bericht finden Sie auch unter <https://www.legal-tech.de/anwalt2019-der-bayerische-weg-ins-digitale-kanzleizeitalter/>

12 |

beA:

Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im beA – AGH Berlin weist Klage ab

Anwältinnen und Anwälte können nicht verlangen, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach (ausschließlich) mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung betrieben wird. Aus diesem Grund besteht auch kein Anspruch darauf, dass die BRAK es unterlasse, das beA ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu betreiben.

Das ist die Kernaussage des Urteils des AGH Berlin (Urt. v. 14.11.2019 – I AGH 6/18) in dem durch die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. unterstützten Verfahren gegen die BRAK.

Zur Begründung führte der AGH Berlin aus, die Kläger hätten keinen gegen die BRAK gerichteten Anspruch darauf, dass diese das beA in einer bestimmten Weise konzipiert und betreibt. Das positive Recht erfordere es zurzeit nicht, das beA mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu konzipieren und zu betreiben.

Das Urteil ist (noch) nicht rechtskräftig. Der AGH Berlin hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache die Berufung zugelassen.

(Quelle: beA-Newsletter, Ausgabe 33/2019 v. 14.11.2019)

Phishing, Trojaner & Co.

Betrügerische E-Mails versprechen Steuerrückerstattung für 2019

Das BSI warnt aktuell vor einer neuen Welle betrügerischer E-Mails. Sie stammen angeblich vom „Bundeszentralamt für Steuern“ und versprechen eine „Steuerrückerstattung 2019“. Im angehängten Word-Dokument "Steuerbescheid.doc" sind Makros enthalten, die im Hintergrund ein schädliches Programm installieren und ausführen.

Eine Infektion mit der Schadsoftware Maze kann zum totalen Datenverlust führen. Die AngreiferInnen verschlüsseln in diesem Fall den Rechner, um die NutzerInnen zu Lösegeldzahlungen zu erpressen. Von solchen Zahlungen rät das BSI dringend ab, weil oft genug die Daten dennoch nicht wieder freigeschaltet werden und zudem neue Angriffe erfolgen können.

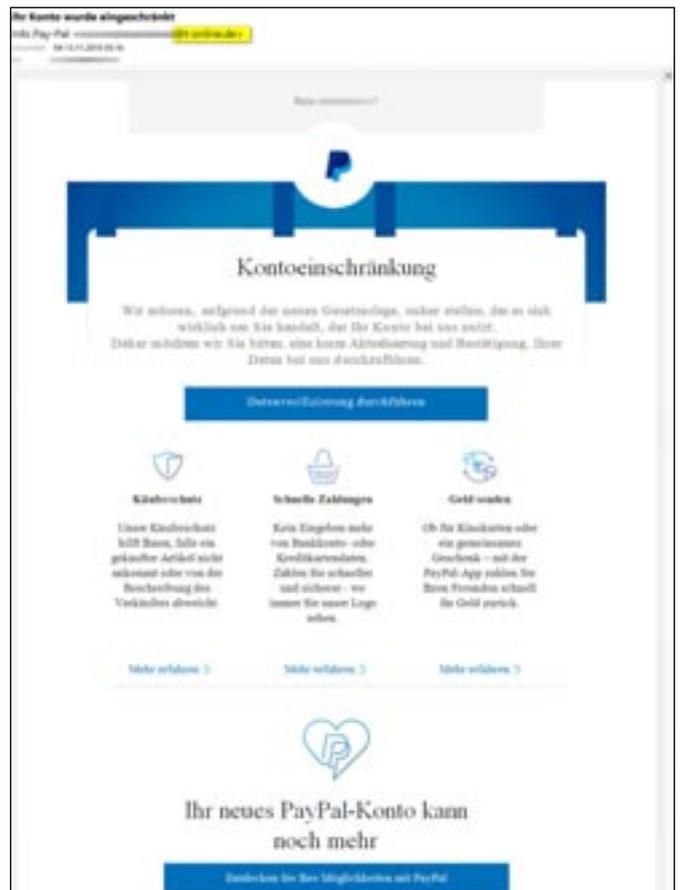
Regelmäßige Back-ups, die auf einem unabhängigen Speichermedium gesichert werden, das nicht dauerhaft mit dem Computer verbunden ist sind der beste Schutz.

Die Meldung des BSI auf Twitter finden Sie unter :

<https://twitter.com/certbund/status/1192030129347801088?s=20>

Phishingwelle im Namen von PayPal Betrüger-Mails kaum noch zu erkennen

Erneut sind Mails im Namen von PayPal in Umlauf, die dem Empfänger mitteilen, dass das Konto eingeschränkt wurde. Auf Grund der neuen Gesetzeslage müsse man seine Daten aktualisieren und bestätigen. Dies in dem man den Button „Datenverifizierung durchführen“ nutzt.



(Abb: Screenshot MAV GmbH)

Auf den ersten Blick sieht die E-Mail realistisch aus. Es erfolgt eine persönliche Ansprache. Lediglich bei der Absenderadresse (nicht Absendernamen) läßt sich erkennen, dass es sich um einen Betrugsversuch handelt. Paypal verwendet in der Regel Absenderadressen, die nach dem @-Zeichen mit dem Domainnamen „paypal.com“ oder „paypal.de“, in Deutschland häufig auch mit „@mail.paypal.de“ enden. Ist dies wie in unserem Beispiel nicht der Fall, handelt es sich um einen Betrugsversuch.

PayPal selbst weist auf seiner Webseite (<https://www.paypal.com/de/webapps/mpp/phishing>) darauf hin, dass persönliche Daten wie Geburtsdatum, Bankverbindungen, Kreditkartennummer, E-Mail-Adressen, Passwörter, PINs, TANs o. Ä., die Nummer Ihres Führerscheins oder Versicherungsnummern niemals mit E-Mails abgefragt werden. Zudem werden von PayPal keine E-Mails mit angehängten Dateien, die Sie herunterladen und öffnen müssen verschickt. Alle relevanten Informationen werden in Ihrem PayPal-Konto hinterlegt. Auch wird nicht verlangt in E-Mails auf Links zu klicken, um Inhalte auf einer anderen Plattform aufzurufen.

Vermeiden Sie Links in Nachrichten. Wählen Sie sich zur Überprüfung manuell über Ihren Browser oder Ihre App in Ihr PayPal-Konto ein.

(Quelle: PayPal, MAV GmbH)

Gebührenrecht

Nachfestsetzung der Umsatzsteuer

Immer wieder treten in der Praxis Probleme auf, wenn die zunächst nicht berücksichtigte Umsatzsteuer nachträglich doch noch festgesetzt werden soll. Das LG Bonn hatte sich gerade mit einem solchen Fall zu befassen (LG Bonn, Beschl. v. 31.10.2019 – 15 O 288/18).

Der Fall

Nach Abschluss des Rechtsstreits hatten die Beklagten im Kostenfestsetzungsverfahren auf die Rechnung ihres Anwalts Bezug genommen und erklärt, zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein. Die auf die Anwaltskosten entfallende Umsatzsteuer wurde daher nicht berücksichtigt. Nach Erlass des Kostenfestsetzungsbeschlusses und dessen Rechtskraft stellten die Beklagten jedoch fest, dass sie in dem zugrundeliegenden Verfahren doch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren. Daraufhin beantragten sie die Nachfestsetzung des Umsatzsteuerbetrags. Die Klägerin widersprach der Festsetzung. Sie war der Auffassung, dass über die Umsatzsteuer bereits rechtskräftig entschieden worden sei und daher eine Nachfestsetzung nicht in Betracht komme. Die Beklagten hätten nämlich im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens die Rechnung ihres Anwalts mit Umsatzsteuerausweis vorgelegt. Zwar hätten sie erklärt, zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt zu sein. Aufgrund dieser Erklärung sei die angemeldete Umsatzsteuer jedoch abgesetzt worden, so dass das Gericht hierüber entschieden habe und eine Nachfestsetzung folglich ausscheide.

Die Entscheidung

Das Landgericht hat die Umsatzsteuer antragsgemäß festgesetzt.

Die Umsatzsteuer konnte im Wege der Nachfestsetzung noch festgesetzt werden. Das Gericht hat nämlich im Kostenfestsetzungsverfahren bislang keine Entscheidung über die Umsatzsteuer getroffen. Vielmehr wurde aufgrund der Erklärung der Beklagten, dass diese zum Vorsteuerabzug berechtigt seien, die Umsatzsteuer erst gar nicht festgesetzt. Wenn in der Berechnung der zur Festsetzung angemeldeten Kosten die Umsatzsteuer aufgeführt, gleichzeitig aber erklärt wird, dass die Partei zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, dann ist dieser Antrag dahingehend auszulegen, dass nur die Nettobeträge zur Festsetzung angemeldet werden, nicht aber auch die darauf entfallende Umsatzsteuer. Das Gericht hatte in seinem Kostenfestsetzungsbeschluss über die Umsatzsteuer daher mangels dahingehenden Antrags gar nicht entschieden und sie folglich auch nicht abgesetzt. Damit wiederum konnte der vorangegangene Kostenfestsetzungsbeschluss hinsichtlich der Umsatzsteuer keine Rechtskraftwirkung entfalten, so dass eine Nachfestsetzung möglich war.

Praxishinweis

I. Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO ist es vorgeschrieben, dass sich jede erstattungsberechtigte Partei im Kostenfestsetzungsverfahren zum Vorsteuerabzug erklären muss, wenn Umsatzsteuer angemeldet wird. Sofern sie erklärt, zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt zu sein, ist auch die auf die Anwaltsvergütung anfallende Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Erklärt die Partei dagegen, zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein, dürfen die

Anwaltskosten nur in Höhe der Nettobeträge berücksichtigt werden. Gleiches gilt, wenn keine Erklärung abgegeben wird. Hintergrund ist, dass es sich bei der Umsatzsteuer für eine vorsteuerabzugsberechtigte Partei lediglich um einen durchlaufenden Posten handelt, da sie die gezahlten Umsatzsteuerbeträge im Wege des Vorsteuerabzugs vom Finanzamt zurückerstattet erhält. Würde sich die Partei diese Beträge auch noch vom Gegner erstatten lassen, würde sie sich letztlich auf Kosten der erstattungspflichtigen Partei bereichern. Das gilt es zu verhindern.

Zur Berücksichtigung der Umsatzsteuer genügt die Erklärung der Partei, dass sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Erforderlich ist aber eine ausdrückliche Erklärung. Der bloße Antrag auf Festsetzung der Umsatzsteuer kann nicht schon konkludent als Erklärung nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO angesehen werden (OLG Celle NdsRpfl 1995, 105 = OLG 1995, 124; LAG Hessen AGS 2000, 233).

Während des Festsetzungsverfahrens und auch noch während des Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahrens kann der Antragsteller seine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung allerdings jederzeit ändern. Maßgebend ist die zuletzt abgegebene Erklärung (OLG München Rpfleger 1996, 372 = JurBüro 1996, 427 = MDR 1996, 1302).

Da die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich nicht zu klären ist, sind die Festsetzungsorgane an die Erklärung gebunden (BVerfG NJW 1996, 382). Der Einwand der Vorsteuerabzugsberechtigung ist ein materiellrechtlicher Einwand gegen den Kostenerstattungsanspruch, der im Kostenfestsetzungsverfahren nicht abschließend geprüft werden kann (OLG Düsseldorf NJW-RR 1996, 768; OLG Schleswig Jur-Büro 1996, 260). Lediglich dann, wenn die Erklärung offenkundig falsch ist oder dem bisherigen Akteninhalt widerspricht, berücksichtigt die Rechtsprechung eine gegenteilige Erklärung nicht (OLG Nürnberg NJW-RR 2002, 1728; OLG Hamburg MDR 2000, 1396). Hier ist allerdings höchste Zurückhaltung geboten, da im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich materiell-rechtliche Prüfungen nicht vorzunehmen sind. Diese sind einer Vollstreckungsabwehrklage oder Bereicherungsklage vorbehalten. Nach Auffassung des LAG Hessen (Beschl. v. 8. 2. 2010 – 13 Ta 664/09, juris) ist eine Erklärung der Partei „bis zur Grenze ‚des greifbaren Unsinn‘ zu akzeptieren“.

II. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung

1. Erinnerung oder sofortige Beschwerde

Wird aus Sicht der erstattungspflichtigen Partei zu Unrecht gegen sie Umsatzsteuer festgesetzt, kann sie hiergegen Erinnerung oder sofortige Beschwerde erheben.

Mit der Erinnerung und der Beschwerde kann sie allerdings nicht ohne Weiteres geltend machen, dass die Erklärung des Erstattungsgläubigers, zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt zu sein, falsch sei, da eine materiell-rechtliche Überprüfung im Kostenfestsetzungsverfahren - wie bereits ausgeführt - nicht zulässig ist. Das Gericht ist an die Erklärung des Kostenerstattungsgläubigers gebunden. Eine Erinnerung oder sofortige Beschwerde kann aber dann hilfreich sein, wenn die Erklärung der Gegenseite auf einem Versehen beruht oder offensichtlich falsch ist. Nicht selten korrigiert dann der Erstattungsgläubiger im Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren seine fehlerhafte Erklärung, so dass die Umsatzsteuer im Nachhinein abgesetzt wird.

Eine Erinnerung und eine sofortige Beschwerde sind dagegen immer angebracht, wenn das Gericht entgegen der Erklärung, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein, die Umsatzsteuer abgesetzt hat oder wenn es entgegen der Erklärung, zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein, die Umsatzsteuer berücksichtigt hat, was in der Praxis nicht selten vorkommt. Hier geht es dann nicht um die materiell-rechtliche Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung, sondern darum, dass das Gericht die Erklärung der Partei nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO nicht oder fehlerhaft berücksichtigt hat.

2. Vollstreckungsabwehrklage/Bereicherungsklage

Hat die erstattungsberechtigte Partei erklärt, zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt zu sein, ist aber die erstattungspflichtige Partei der Auffassung, dass doch Vorsteuerabzugsberechtigung bestehe, kann sie gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO erheben (OLG Brandenburg AGS 2019, 350 = JurBüro 2019, 259 = RV-Greport 2019, 191 = NJW-Spezial 2019, 508; OLG Düsseldorf NJW-RR 2017, 447). Da die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung im Kostenfestsetzungsverfahren materiell-rechtlich nicht geprüft wird, kann insoweit auch keine Präklusion nach § 767 Abs. 2 ZPO eintreten. Im nachfolgenden Erkenntnisverfahren über die Vollstreckungsgegenklage ist dann mit den Mitteln des Vollbeweises zu prüfen, ob Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Soweit die festgesetzte Umsatzsteuer bereits gezahlt worden ist, kann auch im Wege der Bereicherungsklage vorgegangen werden.

III. Nachfestsetzung

Hat die erstattungsberechtigte Partei - wie hier - versehentlich die Umsatzsteuerbeträge nicht angemeldet, sei es, weil sie diese übersehen hat oder weil sie irrtümlich davon ausgegangen ist, zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein, kann die Umsatzsteuer später noch im Wege der Nachfestsetzung geltend gemacht werden. Die Rechtskraft des vorangegangenen Kostenfestsetzungsbeschlusses steht dem nicht entgegen, weil im bisherigen Kostenfestsetzungsverfahren nicht über die Frage der Umsatzsteuer entschieden worden ist (OLG Hamburg JurBüro 2010, 596; OLG Stuttgart, NJW-RR 2009, 1004).

Anders verhält es sich dagegen, wenn das Gericht die Umsatzsteuer abgesetzt hat, etwa weil keine Erklärung nach § 104 Abs. 2 S. 3 ZPO abgegeben worden ist. In diesen Fällen hat das Gericht über die Frage der Umsatzsteuer entschieden, so dass hier nur mit der Erinnerung oder der sofortigen Beschwerde vorgegangen werden kann (OLG Koblenz NJW-RR 2000, 363). Eine Nachfestsetzung kommt dagegen wegen der Rechtskraft des vorangegangenen Kostenfestsetzungsbeschlusses nicht in Betracht (OLG München NJW-RR 2004, 69; OLG Karlsruhe JurBüro 2007, 317 = RVGreport 2007, 277).

Praxistipp

Um hier gar keine Unklarheiten aufkommen zu lassen, ist es der sicherste Weg, bei (vermeintlicher) Vorsteuerabzugsberechtigung die Umsatzsteuer erst gar nicht anzumelden. Es macht in der Tat wenig Sinn, die Umsatzsteuerposition im Kostenfestsetzungsantrag aufzuführen und dann zu erklären, dass man diese Positionen wegen Vorsteuerabzugsberechtigung aber nicht zur Festsetzung anmeldet. Dann kann man diese Position auch gleich aus dem Festsetzungsantrag streichen. In diesem Fall ist die Sachlage eindeutig. Positionen, die im Festsetzungsantrag nicht angemeldet werden, können nicht abgesetzt werden und daher jederzeit bei besserer Erkenntnis im Wege der Nachfestsetzung geltend gemacht werden.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Einem stark alkoholisiert erscheinenden Fluggast durfte die Beförderung verweigert werden

Das Amtsgericht München wies am 23.07.2019 die Klage eines Klägers aus Niedersachsen gegen einen Münchner Reiseveranstalter auf Minderung und Schadensersatz wegen Nichtbeförderung ab.

Der Kläger buchte über eine Discounterkette für sich und seine Ehefrau bei der Beklagten eine Pauschalreise über eine Pazifikkreuzfahrt sowie

Hin- und Rückflug von Frankfurt über Dubai nach Brisbane zu einem Gesamtpreis von 7.398,00 €.

Nachdem der Kläger und seine Ehefrau beim Rückflug in Brisbane ihre Plätze in dem Flugzeug eingenommen hatten, wurde ihnen mit der Begründung, sie seien stark alkoholisiert und fluguntauglich, nach Rücksprache mit dem Kapitän des Flugzeugs die Beförderung verweigert. Sie mussten daraufhin das Flugzeug verlassen. Beide buchten sodann einen Rückflug für den Folgetag. Hierfür will der Kläger 1.752,64 € bezahlt haben.

Der Kläger behauptet, ihm und seiner Ehefrau sei die Beförderung zu Unrecht verweigert worden. Ihm sei neben den für den Ersatzflug aufgewendeten Kosten ein Schaden in Form eines Umsatzverlustes als Rechtsanwalt in Höhe von mindestens 600,00 € entstanden.

Die Beklagte behauptet, der Kläger und dessen Ehefrau seien zu Recht des Flugzeugs verwiesen worden, da sie reiseuntauglich gewesen seien. Die Parteien erklärten sich im schriftlichen Verfahren mit der Verwertung der in einem anderweitigen Zivilverfahren vor dem Amtsgericht Frankfurt eingeholten Zeugenaussagen einverstanden.

Die Flugbegleiterin sagte als Zeugin aus, sie sei gerade mit dem Einsteigen der Kunden im Business-Class-Bereich beschäftigt gewesen, als sie eine Frau mit rotem Gesicht gesehen habe, die geweint habe und sich nach besten Kräften bemüht habe, einen Herrn mit einem rot angelaufenen Gesicht zu seinem Platz zu führen. Bevor er sich gesetzt habe, habe er nach einem Glas Champagner gefragt. Ihr Chef sei zu dem Fazit gelangt, der Kunde werde nicht bis Dubai durchhalten. Daraufhin habe man ihn des Flugzeugs verwiesen. Als der Kunde mit Hilfe des Sicherheitsdienstes von Board gebracht werden sollte, habe er sich geweigert und angefangen zu schreien. Nach ein paar Minuten habe er allerdings doch Folge geleistet und Drohungen ausgestoßen, als er durch die Reihen gegangen sei.

Die Chefstewardess gab an, dass beide nicht geradeaus zu ihren Sitzen gegangen seien. Die Ehefrau des Klägers sei aufgebracht gewesen und habe geweint. Einer von beiden habe ihr gesagt, dass die Ehefrau sich nicht wohl fühle. Sie habe bei einem Vier-Augen-Gespräch beim Kläger starken Alkoholgeruch wahrgenommen, der sich an der Wand anlehnen musste, um nicht umzufallen. Sein Gesicht sei ganz rot gewesen und er habe sich nicht normal konzentrieren können. Als sie mit ihm gesprochen habe, seien seine Augen ganz glasig gewesen und er habe Probleme gehabt, dem Gespräch zu folgen. Er habe bestätigt, Alkohol getrunken zu haben. Der Kapitän habe dann entschieden, beide des Flugzeugs zu verweisen.

Das Ehepaar räumte geringfügigeren Alkoholkonsum ein.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München gab der Beklagten Recht. „Eine schuldhafte Verletzung der sich aus dem Reisevertrag ergebenden Pflicht der Beklagten zur (Rück-)Beförderung des Klägers und seiner Ehefrau (...) liegt nicht vor. Der Beklagten ist vorliegend der Nachweis gelungen, dass die Verweisung des Klägers und seiner Ehefrau von Bord des Flugzeugs (...) in Brisbane zu Recht erfolgt ist und damit nicht von ihr verschuldet war. (...)“

Zusammenfassend lagen nach den glaubhaften Aussagen der Zeuginen folgende Anknüpfungstatsachen für eine Verweisung von Bord vor: Ein wankender Gang beider Fluggäste, gerötete Gesichter, glasige Augen, Stützen des Klägers, Weinen der Ehefrau des Klägers, die Aussage, es gehe ihr nicht gut, starker Alkoholgeruch und mangelnde Konzentrationsfähigkeit des Klägers sowie der Umstand, dass dieser sich zum Stehen an die Wand anlehnen musste. Dies ist nach Auffassung des Gerichts als ausreichend anzusehen. Das Gericht berücksichtigt hierbei weiter, dass der Flugkapitän seine Ermessensentscheidung stets aufgrund einer „ex ante“ (d.h. vorausschauender) Einschätzung der

Situation zu treffen und zahlreiche auf den Einzelfall bezogene Faktoren, wie etwa die Länge des jeweiligen Fluges, zu berücksichtigen hat. (...) In die Ermessensentscheidung ist hier mithin auch eingeflossen, dass es sich um einen Langstreckenflug handelte.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 23.07.2019
Aktenzeichen 182 C 18938/18

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 85 vom 25.10.2019)

VerwG Mainz: Fahrtenbuchauflage für 15 Monate rechtmäßig

Das Führen eines Fahrtenbuchs kann gegenüber einem Fahrzeughalter angeordnet werden, wenn die Feststellung des Fahrzeugführers nach einem Verstoß gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Zur Abwendung der Anordnung genügt es nicht, wenn der Halter nach dem Verkehrsverstoß den Erhalt des Anhörungsbogens der Bußgeldstelle bestreitet. Dies entschied das Verwaltungsgericht Mainz.

Mit einem auf den Antragsteller zugelassenen PKW wurde außerhalb einer Ortschaft die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um (bereinigt) 34 km/h überschritten. Zur Ermittlung des verantwortlichen Fahrers suchte die Polizeibehörde u.a. den Fahrzeughalter mehrfach erfolglos zu Hause auf, befragte Nachbarn zu dem bei der Verkehrskontrolle gefertigten Lichtbild und bemühte sich um behördliche Vergleichsfotos. Eine Identifizierung des Fahrers konnte jedoch nicht vorgenommen werden. Nachdem der Fahrzeughalter telefonisch eine Mitwirkung an dem Sachverhalt verweigert hatte, ordnete die Antragsgegnerin unter Sofortvollzug die Führung eines Fahrtenbuchs für die Dauer von 15 Monaten an. Dagegen richtete sich der Eilantrag des Fahrzeughalters, mit dem er im Wesentlichen geltend machte, einen Anhörungsbogen der Bußgeldbehörde nicht erhalten und auch in Telefonaten mit den Polizeibehörden keine Angaben über den Tatvorwurf erfahren zu haben. Das Verwaltungsgericht lehnte den Eilantrag ab.

Der für den begangenen Geschwindigkeitsverstoß vorgesehene Eintrag eines Punktes im Verkehrszentralregister lasse die Verhängung einer Fahrtenbuchauflage gegen den Fahrzeughalter zu, weil in der Punktzuordnung die Schwere des Verkehrsverstoßes zum Ausdruck komme. Auf der Grundlage der von der Polizeibehörde in ausreichendem Umfang vorgenommenen Nachforschungen habe der für die Tat verantwortliche Fahrer nicht ermittelt werden können. Nachdem der Antragsteller als Fahrzeughalter die Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrzeugführers in einem Telefonat gegenüber der Polizei generell verweigert und mitgeteilt habe, dass Anfragen (nach seinem bevorstehenden Urlaub) schriftlich an ihn gerichtet werden könnten, komme es nicht darauf an, ob ihm ein Anhörungsbogen der Bußgeldstelle tatsächlich nicht zugegangen sei. Angesichts des Maßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, der Gefahr der Wiederholung sowie der fehlenden Aufklärungsbereitschaft des Antragstellers bei dem anlassgebenden Verkehrsverstoß sei die Anordnung der Fahrtenbuchauflage auch mit Blick auf die Dauer von 15 Monaten ermessensgerecht. Mit der Auferlegung der Pflicht zum Führen eines Fahrtenbuchs solle nämlich die Ahndung eines künftigen Verkehrsverstoßes ohne Schwierigkeiten ermöglicht werden. Hierbei werde der Halter eines Fahrzeugs in die Verantwortung genommen, dem es freigestanden habe, den Kreis der für den erfolgten Verkehrsverstoß in Betracht kommenden Fahrer zu benennen.

Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 8. November 2019,
3 L 1039/19.MZ

(Quelle: VerwG Mainz, PM 12/2019 vom 14.11.2019)

OLG Schleswig-Holstein: Kein Anspruch auf Schadensersatz bei Gebrauchtwagenkauf in Kenntnis des "Dieselabgas-Skandals"

Die Käuferin eines gebrauchten Fahrzeugs, in dem der Dieselmotor der Baureihe EA 189 verbaut ist, kann von dem Motorenhersteller keinen Schadensersatz verlangen, wenn die Kaufentscheidung in Kenntnis des „Dieselabgas-Skandals“ getroffen wurde. Das hat der 9. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts entschieden.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin kaufte im Dezember 2016 von einem Fahrzeughändler einen gebrauchten Pkw der Marke Skoda (Erstzulassung 2011, Kilometerstand ca. 89.000). In dem Fahrzeug ist der von der Beklagten hergestellte Dieselmotor der Baureihe EA 189 verbaut. Bei Abschluss des Kaufvertrages hatte die Klägerin Kenntnis vom „Dieselskandal“. Das Fahrzeug hatte vor dem Verkauf an die Klägerin im Oktober 2016 ein Software-Update erhalten, um eine aus Sicht des Kraftfahrtbundesamtes unzulässige Abschaltvorrichtung zu entfernen. Auch das war der Klägerin beim Kauf bekannt. Die Klägerin verlangt nun von der Beklagten als Herstellerin des Motors Schadensersatz, und zwar Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs, wobei sie einen Abzug für die Nutzung des Fahrzeugs akzeptierte (jetziger Kilometerstand mehr als 164.000). Sie begründet den Schadensersatz u. a. mit einem Garantievertrag, der aufgrund öffentlicher Äußerungen der Beklagten zustande gekommen sein soll; im Übrigen läge eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung seitens der Beklagten vor.

Das Landgericht Kiel hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin vor dem Oberlandesgericht hatte keinen Erfolg. Der 9. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts hat die Berufung zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Zwischen den Parteien ist kein Garantievertrag zustande gekommen, denn in der Presseerklärung der Beklagten vom 16. Dezember 2015 hat diese ihre Kunden lediglich über die bevorstehenden Maßnahmen bezüglich der Motoren der Baureihe EA 189 informiert und die technische Umsetzung und die damit verbundenen Ziele beschrieben. Hierin liegt kein Angebot zum Abschluss eines Garantievertrages.

Die Klägerin kann ihren Schadensersatzanspruch auch nicht auf eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung durch die Beklagte stützen. Ob der Einbau der unzulässigen Abschaltvorrichtung ein vorsätzliches sittenwidriges Handeln der Beklagten darstellt, kann offenbleiben. Ein derartiges Handeln war jedenfalls nicht ursächlich für einen Schaden bei der Klägerin. Vielmehr hat die Klägerin das Fahrzeug in Kenntnis des „Dieselskandals“ und in Kenntnis des ursprünglichen Vorhandenseins der unzulässigen Abschaltvorrichtung sowie des anschließenden Software-Updates erworben. Damit beruhte die Kaufentscheidung der Klägerin auf ihrem freien Willen, ein vom „Dieselskandal“ betroffenes Fahrzeug zu erwerben. Die Beklagte hat die Klägerin auch nicht über die Folgeerscheinungen des Software-Updates vorsätzlich sittenwidrig getäuscht. Das Software-Update war durch das Kraftfahrtbundesamt geprüft und freigegeben worden. In einer mit der zuständigen Behörde abgestimmten Vorgehensweise ist kein sittenwidriges vorsätzliches Vorgehen zu erkennen. Darüber hinaus erfolgte die Erklärung, dass mit der Umsetzung der Rückrufaktion keine Verschlechterungen hinsichtlich des Kraftstoffverbrauchs, der CO₂-Emissionen, der Motorleistung, des Drehmoments sowie der Geräuschemissionen verbunden seien, nicht durch die Beklagte, sondern durch die Skoda Auto a. s..

(Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil v.13. November 2019,
Az. 9 U 120/19)

(Quelle: Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, PM v. 14.11.2019)

OVG Nordrhein-Westfalen: Kfz-Kennzeichen „HH 1933“ zu Recht von Amtswegen geändert

Der Kreis Viersen hat ein zunächst erteiltes Kfz-Wunschkennzeichen mit der Kombination „HH 1933“ zu Recht von Amtswegen geändert. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (Beschluss vom 14.11.2019) entschieden.

Den gegen die Änderung des Kennzeichens gerichteten Eilantrag des Antragstellers lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf ab. Die hiergegen eingelegte Beschwerde blieb beim Oberverwaltungsgericht ohne Erfolg. Zur Begründung seiner Entscheidung hat der 8. Senat ausgeführt: Die Kennzeichenkombination sei aufgrund der offensichtlichen, sich aufdrängenden Bezüge zum Nationalsozialismus sittenwidrig. Für einen durchschnittlichen Bürger der Bundesrepublik sei offenkundig, dass es sich um die Abkürzung des Hitlergrüßes sowie das Jahr der sog. Machtergreifung der Nationalsozialisten handele. Unerheblich sei, ob der Antragsteller subjektiv mit diesem Wunschkennzeichen seine Sympathie zum NS-Regime zum Ausdruck bringen möchte. Entscheidend sei, dass die Buchstaben-Zahlen-Kombination „HH 1933“ aufgrund des allgemeinen Geschichtsbewusstseins objektiv geeignet sei, ohne Weiteres eine Assoziation mit dem NS-Regime herzustellen.

Der Beschluss des 8. Senats ist unanfechtbar.

Aktenzeichen 8 B 629/19 (I. Instanz: VG Düsseldorf 6 L 175/19)

(Quelle: OVG NRW, PM vom 15.11.2019)

BGH: Unterschrift im Empfangsbekanntnis erst, wenn Frist im Kalender steht

Erst wenn die Frist im Kalender notiert und dies in der Handakte vermerkt worden ist, darf der Anwalt oder die Anwältin das Empfangsbekanntnis bei einer Urteilszustellung unterschreiben. Vorher nicht. Das hat der Bundesgerichtshof noch einmal klar gestellt. Mehr dazu und warum ein Eingangsstempel nicht auf das Empfangsbekanntnis gehört, erläutert das Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bgh-zum-fristen-kalender-erst-frist-notieren-dann-empfangsbekanntnis-unterschreiben>)

(Quelle: DAV-Depesche 46/19 vom 14.11.2019)

BGH: Anwaltliche Prägung der Tätigkeit eines Syndikus – mindestens 60 % erforderlich

Für die anwaltliche Prägung des Arbeitsverhältnisses ist entscheidend, dass die anwaltliche Tätigkeit den Kern oder Schwerpunkt der Tätigkeit darstellt, mithin das Arbeitsverhältnis durch die anwaltliche Tätigkeit beherrscht wird. Ein Anteil von 65 % anwaltlicher Tätigkeit liegt am unteren Rand des für eine anwaltliche Prägung des Arbeitsverhältnisses Erforderlichen. Dies hat der BGH in einem jüngst publizierten Urteil entschieden, welches die Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt, insbesondere das Erfordernis der anwaltlichen Prägung der Tätigkeit gem. § 46 III BRAO betrifft.

Der BGH bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung, dass eine anwaltliche Prägung von „mindestens 60 %, zeitweise eher 70 %“ der Tätigkeit ausreichend sei (im konkret entschiedenen Fall waren es 65 %). Interessant sind zudem zwei weitere Feststellungen des BGH, mit denen er seine bisherige Rechtsprechung ergänzt:

Eine Gesamtvertretungsbefugnis hält der BGH nicht für zwingend erforderlich; auch das selbstständige Führen von Verhandlungen lasse auf

eine Vertretungsbefugnis schließen. Ausdrücklich verweist der BGH hierbei auf das zur früheren Rechtslage herausgegebene Merkblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund. Verhandlungen mit dem Betriebsrat sieht der BGH in diesem Kontext als verantwortliches Auftreten nach außen i.S.v. § 46 III Nr. 4 BRAO an, denn der Betriebsrat habe eigene Rechte und Zuständigkeiten.

BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 63/17

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin" | Ausgabe 23/2019 vom 20.11.2019)

BAG: Freizeitausgleich zum Abbau des Arbeitszeitkontos – Freistellung in gerichtlichem Vergleich

Eine Freistellung in einem gerichtlichen Vergleich erfüllt den Anspruch des Arbeitnehmers auf Freizeitausgleich zum Abbau des Arbeitszeitkontos nur dann, wenn in dem Vergleich hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass mit der Freistellung auch ein Positivsaldo auf dem Arbeitszeitkonto ausgeglichen werden soll. Dem genügt die Klausel, der Arbeitnehmer werde unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung freigestellt, nicht.

Die Klägerin war bei der Beklagten als Sekretärin beschäftigt. Nachdem die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt hatte, schlossen die Parteien im Kündigungsschutzprozess am 15. November 2016 einen gerichtlichen Vergleich, wonach das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Arbeitgeberkündigung mit Ablauf des 31. Januar 2017 endete. Bis dahin stellte die Beklagte die Klägerin unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung unter Fortzahlung der vereinbarten Vergütung frei. In diesem Zeitraum sollte auch der Resturlaub eingebracht sein. Eine allgemeine Abgeltungs- bzw. Ausgleichsklausel enthält der Vergleich nicht.

Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat die Klägerin die Abgeltung von 67,10 Gutstunden auf ihrem Arbeitszeitkonto mit 1.317,28 Euro brutto nebst Zinsen verlangt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Die vom Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts zugelassene Revision der Klägerin war erfolgreich und führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Endet das Arbeitsverhältnis und können Gutstunden auf dem Arbeitszeitkonto nicht mehr durch Freizeit ausgeglichen werden, sind sie vom Arbeitgeber in Geld abzugelten.

Die Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitspflicht in einem gerichtlichen Vergleich ist nur dann geeignet, den Anspruch auf Freizeitausgleich zum Abbau von Gutstunden auf dem Arbeitszeitkonto zu erfüllen, wenn der Arbeitnehmer erkennen kann, dass der Arbeitgeber ihn zur Erfüllung des Anspruchs auf Freizeitausgleich von der Arbeitspflicht freistellen will. Daran fehlte es vorliegend. In dem gerichtlichen Vergleich ist weder ausdrücklich noch konkludent hinreichend deutlich festgehalten, dass die Freistellung auch dem Abbau des Arbeitszeitkontos dienen bzw. mit ihr der Freizeitausgleichsanspruch aus dem Arbeitszeitkonto erfüllt sein soll.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20. November 2019 - 5 AZR 578/18 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 19. Juni 2018 - 12 Sa 218/18 -

(Quelle: BAG, Pressemitteilung Nr. 40/19 vom 20.11.2019)

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare: Dezember 2019 bis März 2020

(Stand 15. November 2019)

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	6
Unternehmensrechtliche Beratung	8
Wettbewerbsrecht u. Gewerbl. Rechtsschutz	12
Insolvenzrecht / Vollstreckung	13
Steuerrecht	14
Bank- und Kapitalmarktrecht	15
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	17
Strafrecht	19
Verkehrsrecht	21
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	22
Arbeitsrecht	27
Gebührenrecht	30
Kanzleimanagement	31
Psychologie für JuristInnen	32
Englisch für JuristInnen	33
Mitarbeiterseminare	34
Veranstaltungsort und Preise	35
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	36
Anmeldeformular	37

Teilnahmegebühr

sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

- für DAV-Mitglieder:
- Kompakt-Seminare:**
- 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
- 4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)
- Intensiv-Seminare:**
- 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
- für Nichtmitglieder:
- Kompakt-Seminare:**
- 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
- 4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)
- Intensiv-Seminare:**
- 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 36



Münchener Anwaltverein e.V.

Dezember 2019

■ 02.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr	Harald Minisini, Gepr. Rechtsfachwirt RA Norbert Schneider Zahlungsausfälle vermeiden – Vergütungsansprüche sichern Intensivseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	30
■ 03.12.2019, 13.00 - 17.30 Uhr	RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen Schwerpunkte und neueste Rechtsprechung zum AGB-Recht	8
■ 05.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr	VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann Die Rückabwicklung von Finanzanlagen - Aktuelle Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Bank und Kapitalmarktrecht o. HGR	15
■ 10.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr	VRiBayLSG Stephan Ritzweger Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht	6
■ 12.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr	RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl Update ZPO - Ausgewählte Probleme im Bau- und Mietprozess Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Miet- u. WEG-Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht	22
■ Zusatztermin: 13.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr	RiArbG Dr. Christian Schindler Arbeitsrecht aktuell Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	27
■ 16.12.2019, 12.00 - 17.30 Uhr	RiAG Dr. Andreas Schmidt Aktuelles Insolvenzrecht – Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Ges.Recht	13
Neuer Veranstaltungsort: Eden Hotel Wolff, Europa-Saal Arnulfstr. 4, 80335 München		
■ 17.12.2019, 14.00 - 18.00 Uhr	Prof. Dr. Friedemann Sternel, VRiLG a.D. Aktuelles Mietrecht 2019 Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht	23

Januar 2020

- **22.01.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
VRiLG Hubert Fleindl
Mietpreisbremse in Bayern
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
für FA Miet- und WEG-Recht 24
- **24.01.2020, 09.00 - 14.30 Uhr**
RAin Dr. Stephanie Herzog
Schutz des Nachlasses vor überschuldeten Erben
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Erbrecht 3
- **28.01.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Lars Meinhardt
Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Gewerblicher Rechtsschutz 12
- **30.01.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Bank- u. KapR o. FA HGR 15
- **31.01.2020, 09.00 - 14.30 Uhr**
Petra Schmidtner, Gepr. ReFaWi
Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung
Kompakt-Seminar für Mitarbeiter/innen d. RA-Kanzlei 34

Februar 2020

- **04.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiLG Dr. Günter Prechtel
Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Verkehrsrecht oder FA Strafrecht 19
- **05.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Frank Maschmann
Akt. Rechtsfragen d. Betriebsübergangs (§ 613a BGB)
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 28
- **11.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Dr. Rainer Hüfstege, VRiOLG a.D.
Vertiefung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts für FA für Familienrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 4
- **12.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiLG Dietrich Weder
Baurecht spezial
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Baurecht 25

- **14.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Sebastian Weber, Dipl. Kfm. Gerald Karch,
Das Kreditgeschäft aus rechtlicher und kaufmännischer Sicht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 16
- **18.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Peter Fischer
Psychologie für JuristInnen: Neueste Erkenntnisse aus der evidenzbasierten Psychologie für den Praxisalltag von JuristInnen 32
- **19.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Thomas Wachter
Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. f. FA Handes- u. GesR, FA ErbR, FA StR 5

März 2020

- **03.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein
Das Erbscheinsverfahren und der Erbprozess
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Erbrecht 5
- **04.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Christian Preis
Die digitale Kanzlei – Mit Innovationsmethoden den Wandel zu digitalen Prozessen meistern!
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
Intensivseminar für Rechtsanwälte 31
- **06.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Dipl. Kfm. Frank Boos
Bewertung inhabergeführter Unternehmen und freiberuflicher Praxen im Zugewinnausgleich, was ist zu beachten?
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 6
- **10.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Mathias Schmid
Kein Stein auf dem Anderen – jetzt: Den Architektenvertrag richtig denken und gestalten
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bau und Architektenrecht 26
- **17.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Carla Monteiro-Reuter LL.M., Solicitor of England & Wales
Oral Communication Skills for Lawyers
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
Intensivseminar für Juristen 33
- **19.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Dr. Sabine Grommes
Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht 10
- **20.03.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen 18

- **24.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des LSG NRW a.D.
Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 29
- **25.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA FA Bank- u. KapitalmarktR Oliver Renner
Die Beratungsdokumentation in der forensischen Praxis
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR o. VersicherungsR 16
- **26.03.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Florian Kreis
Gesellschafterstreit – vermeiden, führen, lösen
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Handels- und Gesellschaftsrecht 11

Vorschau

- **21.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Stephan Lorenz
Update Leistungsstörungenrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

- **22.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiAG Dr. Benjamin Webel
Die natürliche Person in der Insolvenz
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Insolvenzrecht
- **24.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Walter Siede
Versorgungsausgleich (Arbeitstitel)
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht
- **27.04.2020, 09.00 - 12.15 Uhr**
Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab
beA I: Die tägliche Praxis (Arbeitstitel)
Kompaktseminar für RAe und MitarbeiterInnen
Die Kombination beA I und beA II ist möglich.
- **27.04.2020, 13.00 - 16.15 Uhr**
Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab
beA II: Fristen, Verjährung, Haftung (Arbeitstitel)
Kompaktseminar für RAe und MitarbeiterInnen
Die Kombination der Veranstaltungen beA I und beA II ist möglich.
- **29.04.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier
Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter: www.mav-service.de

Familie und Vermögen

RAin FAin ErbR Dr. Stephanie Herzog, (Peter & Partner RAe), Würselen

Schutz des Nachlasses vor überschuldeten Erben

Intensiv-Seminar

24.01.2020: **09:00 bis ca. 14:30 Uhr** ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht

A. Einstimmung

- I. Insolvenz des Kindes: Schutz des eigenen Vermögens vor den Gläubigern des Kindes – „Überschuldetentestament“
- II. Abgrenzung zur Erbfolgegestaltung zu Gunsten von Langzeitarbeitslosen – „Bedürftigentestament“
- III. Finanzielle Unterstützung durch die Eltern
- IV. Vorangegangene letztwillige Verfügungen

B. Unterscheidung der verschiedenen Stadien der Insolvenz

- I. Vor Insolvenzantrag
- II. Unterschiedliche Verfahrensarten
- III. Während des Eröffnungsverfahrens
- IV. Während des laufenden Insolvenzverfahrens
- V. Nachtragsverteilung
- VI. Während der Wohlverhaltensperiode
- VII. Nach erteilter Restschuldbefreiung

C. Rechtslage ohne gestaltende Anordnung

- I. Erbeinstellung des insolventen Kindes aufgrund bestehender (unabänderlicher) Verfügung von Todes wegen oder aufgrund gesetzlicher Erbfolge
- II. Reaktionsmöglichkeit: Ausschlagung

D. Gestaltungsmöglichkeiten vor Eintritt des Erbfalles

- I. Enterbung und Einsetzung auf den Pflichtteil
- II. Vor- und Nacherbschaft
- III. Vor- und Nacherbschaft kombiniert mit Dauertestamentsvollstreckung
- IV. Nur Testamentsvollstreckung
- V. Vermächtnisanordnung
- VI. Gestaltungsempfehlung

RAin Dr. Stephanie Herzog

- Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht
- seit 2006: Mitglied des Gesetzgebungsausschusses für Erbrecht im Deutschen Anwaltsvereins (u.a. Mitwirkung/Berichterstatteerin bei den Stellungnahmen zur FGG-Reform, der Erbrechtsreform, der Europäischen Erbrechtsverordnung sowie zum digitalen Nachlass)
- seit 2013: Schriftleiterin der Zeitschrift ErbR – Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
- seit 2014 Pressereferentin der ARGE Erbrecht im Deutschen Anwaltverein

Fortsetzung nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Forts. Herzog, Schutz des Nachlasses vor überschuldeten Erben

- E. Berücksichtigung von geldwerten Unterstützungen des Kindes**
- I. Geltendmachung von Darlehensrückzahlungsansprüchen**
- II. Ausgleichs- und Anrechnungsbestimmung**
- F. Anhang: Bedürftige Erben [Bedürftigentestament]**
- I. Ausgangssituation**
- II. Erbschaft als verwertbares Vermögen bzw. Einkommen**

- III. Das Bedürftigentestament**
- IV. Überleitung des Pflichtteilsanspruchs des Bedürftigen durch den Sozialleistungsträger**
- V. Keine Ausschlagung durch den Sozialhilfeträger nach § 2306 BGB**
- VI. Verwirkungsklauseln**
- VII. Pflichtteilsverzicht des Bedürftigen**
- VIII. Aus der Rechtsprechung**

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Forts. RAin Dr. Herzog

- seit März 2015 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Kommentatorin u.a. im NK-BGB die Pflichtteilsentziehung sowie den digitalen Nachlass im neuen Band Nachfolgerecht, im Staudinger das Erbscheinsverfahren und Auszüge des Pflichtteilsrechts, im BeckOGK die Erbenhaftung (zu Aufsätzen und sonstigen Veröffentlichungen siehe www.rapeter.de).
- Zahlreiche Vortragstätigkeit auf dem Gebiet des Erbrechts

Dr. Rainer Hübstege, VRiOLG a.D.

Intensiv-Seminar

Vertiefung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts für FA für Familienrecht

11.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Das internationale Privat- und Verfahrensrecht ist einem stetigen Wandel unterworfen. Alte Probleme tauchen in einem neuen Gewand auf. Das Seminar geht auf diese Entwicklungen ein. Schwerpunktmäßig werden hierbei die aktuellen Probleme bei der Anwendung der EU-Verordnungen zum Familienrecht, nämlich der

- Brüssel IIa-VO, insbesondere auch deren Neufassung
- Rom III-VO
- EuUntVO und dem HUP 2007
- EuGüVO und EuPartVO

behandelt und vertieft werden.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Aber auch aktuelle Fragen des autonomen deutschen Kollisions- und Verfahrensrechts werden erörtert, wie z. B. die Klärung der Abstammung, die Behandlung einer Kinder-ehe, intertemporäre Regelungen zum Güterrecht, die Auflösung einer faktischen Lebensgemeinschaft.

Die neueste Rechtsprechung des EuGH und des BGH werden dargestellt.

Dr. Rainer Hübstege

- von April 2003 bis März 2018 Vorsitzender des 12. Familiensekretariats des OLG München
- Mitkommentator des Kommentars Thomas/Putzo, ZPO, FamFG, EU-Recht
- Mitherausgeber des Bd. 1 (AT und EGBGB) und Bd. 6 (Rom-Verordnungen) des Nomos-Kommentar zum BGB
- Referent der Deutschen Richterakademie
- Referent in der bayerischen Richterfortbildung
- Referent in der Anwaltsfortbildung
- Zahlreiche Veröffentlichungen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2020 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

19.02.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Zusatztermin: 02.04.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

2. Internationales

- Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
- Neue EU Güterrechtsverordnungen
- EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- Umgang mit Treubandverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Intensiv-Seminar

Das Erbscheinsverfahren und der Erbprozess

03.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

1. Grundzüge des FamFG-Verfahrens

2. Die amtliche Verwahrung von letztwilligen Verfügungen

3. Die Eröffnung letztwilliger Verfügungen

4. Das Erbscheinsverfahren

5. Die Erbenfeststellungsklage

6. Die Herausgabeklage gegen den Erbschaftsbesitzer

7. Die Pflichtteilsklage

8. Die Erbunwürdigkeitsklage

9. Die Klage gegen den Beschenkten nach § 2287 BGB

10. Klagen im Zusammenhang mit der Testamentsvollstreckung

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", zerb Verlag, Angelbachtal, 5. Aufl. 2017; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos Sachverständigenbüro, Rastatt)

Intensiv-Seminar

Bewertung inhabergeführter Unternehmen und freiberuflicher Praxen im Zugewinnausgleich, was ist zu beachten?

06.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. Anforderungen an ein Gutachten
2. Übersicht über die wichtigsten Bewertungsmethoden
3. Wichtige Urteile BGH 2008 - 2018
4. Welches Bewertungsverfahren ist das Richtige?
5. Beispiele
6. Knackpunkte der Bewertungsverfahren
7. Berechnung der latenten Steuerlast
8. Erstellung eines Vermögensstatus (Abgrenzungsbilanz zum Bewertungsstichtag)
9. Schlussbetrachtung

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Sozialrecht

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht

10.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

1. Beitragsrecht

- Nachforderungen beim Arbeitgeber, Haftung der Geschäftsführer, Regress beim Berater aktuell
- Rentenversicherungspflicht Selbstständiger
- BSG Aktuell zur Scheinselbstständigkeit

2. Leistungsrecht

- Dauererkrankung, Krankengeld und dann?
- Arbeitgeberpflichten und Teilhabeansprüche aus dem SGB IX

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

Intensiv-Seminar

Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20

24.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

I. Die Neuregelungen im „Übergangsbereich“ (früher „Gleitzone“) ab 1.7.2019 mit Urteil des BSG vom 15.8.2018 zu Altersteilzeit und Gleitzone

II. Neue Rechtsprechung (BSG) im Arbeitsförderungsrecht

1. Beschäftigungslosigkeit
2. Höhe des Arbeitslosengeldes
3. Arbeitslosengeld und unwiderrufliche Freistellung
4. Altersteilzeit, Sperrzeit und wichtiger Grund
5. Sperrzeiten
6. Kein Insolvenzgeld nach Betriebsübergang

III. Richtig gehandhabt: Beitrags- und Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlungen und Direktversicherungen

IV. Persönliche Haftung eines GbR-Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge?

V. Neuregelungen und Probleme rund um den Mini-Job

VI. Neue Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit

1. Neue Rechtsprechung des BSG zu Honorarärzten und Pflegekräften von Juni 2019 (B 12 R 11/18 R und 6/18 R)

2. Beitragspflicht von Mitarbeitenden (Nicht-GF) Gesellschaftern?

3. Beitragspflicht eines faktischen GmbH-Geschäftsführers?

4. Beitragspflicht nach mit einer UG geschlossenem Geschäftsbesorgungsvertrag?

5. Beitragspflicht von Interimsmanagern als Geschäftsführer oder Projektleiter?

6. Sozialversicherungsrechtliches „must have“ eines freien Mitarbeitervertrages, Entwicklung eines freien Mitarbeitervertrages (z.B. Anwalt)

7. Säumniszuschläge nur bei Vorsatz! (BSG v. 12.12.2018)

8. Vertrauensschutz auf bisherige Rechtsprechung? (BSG v. 19.9.2019)

9. Urteil des OLG Braunschweig v. 8.4.2019 zu § 266a StGB (sozialversicherungsrechtliche Vorgaben)

VII. Aktuelles

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltsbandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Unternehmensrechtliche Beratung

- **Seite 6:** **Boos, Bewertung inhabergeführter Unternehmen u. freiberuflicher Praxen im Zugewinnausgleich**
06.03.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht
- **Seite 7:** **Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20**
24.03.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozR oder FA ArbR
- **Seite 12:** **Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung**
28.01.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz
- **Seite 28:** **Maschmann, Arbeitsrecht und Low Performance**
05.02.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht
- **Seite 32:** **Fischer, Psychologie für JuristInnen: Neueste Erkenntnisse aus der evidenzbasierten Psychologie für den Praxisalltag von JuristInnen**
18.02.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO entsprechend Ihrer Fachanwaltschaft möglich

Kompakt-Seminar

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Köln)

Schwerpunkte und neueste Rechtsprechung zum AGB-Recht

03.12.2019: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr

I. Schwerpunkte

1. Definition der AGB - § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB
2. Merkmale des Aushandelns - § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB – Rechtspolitische Forderung einer Novellierung - Kritik
3. Einbeziehung – Kollision von Vertragsbedingungen beim Vertragsabschluss – Internationaler Vertragsschluss – Vertragssprache - Risiken
4. § 305b BGB – Schriftformklauseln (unterschiedliche Gestaltungen – Wirksamkeit)
5. Grundsätze zu § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB – Rechtsprechung
6. Grundsätze zum Transparenzgebot – Gleichlauf zwischen Verbraucher- und unternehmerischem Verkehr
7. Besonderheiten zur Leitbildfunktion von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB – insbesondere Gleichlauf zwischen Verbraucher- und Unternehmerbereich – Besonderheiten der Gewohnheiten und Gebräuche im kaufmännischen Verkehr
8. Haftungsfreizeichnungsgrenzen – Konstrukt der wesentlichen Vertragspflichten – Inhalt und Grenzen

9. Haftungsbegrenzungsklauseln – Typizität des vorhersehbaren Schadens - § 249 BGB
10. Schadensersatzpauschalen – Grenzen der Wirksamkeit – Ermittlung des „Durchschnittsschadens“
11. Vertragsstrafen – Grenzen der Wirksamkeit – Baurecht als typenprägend
12. Besonderheiten bei Einkaufsbedingungen – Risiko der „Höherqualifizierungen“ (Zusicherungen/Garantien) – Grenzen der Haftungsverlagerungen - § 377 HGB – Verbrauchsgüterkauf

II. Neueste Rechtsprechung

1. Übersicht über die neuesten Entscheidungen – auch zu einzelnen Vertragstypen (je nach Konstellationen)
2. Bewertung der Trends

III. Besprechung einzelner Klauselwerke der Teilnehmer nach vorheriger Zusendung und konkreter Fragestellung

(Bitte senden Sie Ihre Fragestellung mit dem Betreff „AGB-Recht 03.12.2019“ bis zum 28.11.2019 an info@mav-service.de)

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Namensgeber der überörtlichen Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Alicante
- Honorarprofessor an der Uni Bielefeld
- Mitberausgeber des Handbuchs Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 42. Aufl. 2018, des Handbuchs Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015 und des Handbuchs Produkthaftungsrecht, 3. Aufl. 2012 sowie weiterer Standardwerke
- Herausgeber-Beirat der MDR, Herausgeber-Beirat der ZIP, Herausgeber-Beirat der EWiR, Herausgeber-Beirat des BB

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Aktuelles Insolvenzrecht

Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht

16.12.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Durch das MoMiG ist der (neue) § 135 Abs.1 InsO an die Stelle des Eigenkapitalersatzrechts getreten. Wie weit reicht die Haftung eines Gesellschafters in der Insolvenz? Dauerbrenner § 64 GmbHG: Wofür haftet der Geschäftsführer? Und: Ein Update zum ESUG, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und dem Schutzschirmverfahren, rundet die Veranstaltung ab.

Brennpunkt 1: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 Abs.1 InsO

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Was bleibt vom alten Eigenkapitalersatzrecht?
3. § 135 InsO und Gewinnausschüttungen

Brennpunkt 2: Geschäftsführerhaftung, § 64 GmbHG

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Kompensation der Masseschmälerung
3. Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff InsO

Brennpunkt 3: Sanierungsrecht

1. Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren
2. Gläubigermitwirkung
3. Evaluation des ESUG
4. Im Überblick: Der präventive Restrukturierungsrahmen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in 7. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

RA Dr. Sebastian Weber (RAe Weber, München), Dipl. Kfm. Gerald Karch (BGG Bayerische Garantiegesellschaft mbH, München)

Das Kreditgeschäft aus rechtlicher und kaufmännischer Sicht

14.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Ziel dieser interdisziplinären Fortbildungsveranstaltung ist, den Teilnehmern die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Kreditvergabe im Überblick vorzustellen und deren Auswirkungen auf die Rechtslage im Kreditgeschäft aufzuzeigen.

Ein Augenmerk soll dabei auf die anwaltliche Beratung von Bankkunden im Kreditgeschäft gerichtet sein. Die Veranstaltung wendet sich nicht nur an Rechtsanwälte sondern auch an Syndizi von Banken und die Richterschaft, die Einblick in die praktische Arbeit der Kreditabteilung einer Bank nehmen möchten. Auf Fälle aus der Praxis und Fragen aus dem Teilnehmerkreis wird gerne eingegangen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

1. Konsumentenkredit
2. Verbraucherimmobilienfinanzierungen
3. Kredite an Freiberufler und Gewerbetreibende
4. Firmenkundenkreditgeschäft
5. Sanierungsdarlehen
6. Sonstiges
7. Ausblick auf die Entwicklung des Kreditgeschäfts

RA Dr. Sebastian Weber

- Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeitsschwerpunkt in der Unternehmensfinanzierung und in Fällen von Unternehmenskrisen
- berät interdisziplinär zu betriebswirtschaftlichen Fragen
- Autor einschlägiger Veröffentlichungen

Dipl. Kfm. Gerald Karch

- Geschäftsführer der BGG Bayerische Garantiegesellschaft mbH
- beschäftigt sich mit der (Eigenkapital-) Finanzierung von mittelständischen Unternehmen in Bayern
- verfügt neben der Qualifikation zum Geschäftsleiter einer Bank nach KWG über ein breites Erfahrungsspektrum im betriebs- und finanzwirtschaftlichen Handling von Unternehmen

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2020

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

19.02.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Zusatztermin: 02.04.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

2. Internationales

- Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
- Neue EU Güterrechtsverordnungen
- EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- Umgang mit Treubandverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiinAG Dr. Sabine Grommes, Amtsgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht

19.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Das Steuerstrafrecht rückte durch prominente Fälle wie Hoeneß oder Schwarzer, aber auch aufgrund der enormen Steuerschäden gerade im Bereich des Umsatzsteuerbetrugs in den letzten Jahren immer wieder in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Durch die enge Verzahnung von Straf- und Steuerrecht fällt der Zugang zu dieser Materie häufig den Vertretern beider Materien zunächst schwer. In diesem Seminar sollen daher die immer wieder auftretenden Konstellationen erläutert und anhand aktueller Rechtsprechung verdeutlicht werden.

1. Hinterziehung von Einkommensteuer mit allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand der Steuerhinterziehung

2. Der Verdacht einer Steuerstraftat während der Außenprüfung

- Anfangsverdacht

- Belehrungspflichten
- Mitwirkungspflichten

3. Schätzung im Steuerstrafrecht

4. Umsatzsteuerbetrug

- Verhältnis von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärung
- Kompensationsverbot
- Karussellbetrug
- Strohmänn-Geschäfte

5. Konkurrenzen bei Steuerhinterziehung

6. Strafzumessung bei Steuerhinterziehung

7. Verbrauchsteuer

8. Selbstanzeige

RiinAG Dr. Sabine Grommes

- seit 2007 in der bayerischen Justiz
- von 2014 bis 2017 Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 1. Senat des Bundesgerichtshofs
- Gastdozentin bei der Bundesfinanzakademie und der Deutschen Richterakademie
- nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiterin für Rechtsreferendare
- Mit-Autorin in Rolletschke/Kemper, Steuerstrafrecht (Loseblatt); in Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Auflage, 2017; in Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 3.1, 2019; in Beck Online Kommentar OWiG

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

RA Dr. Florian Kreis (Werz Kreis Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, München)

Intensiv-Seminar**Gesellschafterstreit – vermeiden, führen, lösen****26.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht****I. Allgemeine Überlegungen vor der Gesellschaftsgründung**

1. Grundüberlegungen bei der Partnerwahl
2. Gestaltung der Beteiligungsverhältnisse
3. Wahl der richtigen Gesellschaftsform

II. Gestaltung des Gesellschaftsvertrages

1. Gesellschafterlicher Willensbildungsprozess
2. Gesellschafterausschluss
3. Vinkulierung und Exit-Strategien
4. Wettbewerbsverbote
5. Einrichtung von Aufsichts- oder Beiräten
6. Schiedsklauseln

III. Konfliktvermeidungsstrategien**IV. Konfliktführungsstrategien****V. Verhandlungsführungs- und Vergleichsstrategien****VI. Sonderkonstellationen**

1. Familienunternehmen
2. Freie Berufe
3. Startups
4. Konzerne

VII. Beschlussmängelrecht

1. Allgemeine Grundsätze
2. Reformüberlegungen
3. Aktuelle Rechtsprechung

RA Dr. Florian Kreis

- *Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und für Bank- und Kapitalmarktrecht*
- *Gründungspartner der Sozietät Werz Kreis RAe StB PartG mbB*
- *in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Unternehmensrecht tätig, Schwerpunkt Beratung und Vertretung bei Gesellschaftsgründungen, Gesellschafterstreitigkeiten, Re- und Umstrukturierungen, Unternehmensfinanzierung, Unternehmenstransaktionen (M&A), Unternehmensnachfolge sowie der Beratung in der Krise und in der Insolvenz*
- *Mitautor des Praxishandbuchs „Singer/Kreis: Gesellschafterstreit – vermeiden oder gewinnen“ (Haupe-Verlag, 1. Auflage 2018)*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

28.01.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten markenrechtlichen Anspruch.

Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung

2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz

3. Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)

4. Begehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung

5. Inhalt und Reichweite des Unterlassungsanspruchs (kerngleiche Verletzungshandlungen / geschuldete Beseitigungshandlungen)

RiOLG Lars Meinhardt

– Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
– 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Siehe auch Mitarbeiterseminare:

- Seite 34: **Schmidtner, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der ZV**
31.01.2020, 09.00 bis ca. 14.30 Uhr ■ **Kompakt-Seminar für Mitarbeiter/innen der RA-Kanzlei**

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Aktuelles Insolvenzrecht

Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht

16.12.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht**

Durch das MoMiG ist der (neue) § 135 Abs.1 InsO an die Stelle des Eigenkapitalersatzrechts getreten. Wie weit reicht die Haftung eines Gesellschafters in der Insolvenz? Dauerbrenner § 64 GmbHG: Wofür haftet der Geschäftsführer? Und: Ein update zum ESUG, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und dem Schutzschirmverfahren, rundet die Veranstaltung ab.

Brennpunkt 1: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 Abs.1 InsO

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Was bleibt vom alten Eigenkapitalersatzrecht?
3. § 135 InsO und Gewinnausschüttungen

Brennpunkt 2: Geschäftsführerhaftung, § 64 GmbHG

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Kompensation der Masseschmälerung
3. Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff InsO

Brennpunkt 3: Sanierungsrecht

1. Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren
2. Gläubigermitwirkung
3. Evaluation des ESUG
4. Im Überblick: Der präventive Restrukturierungsrahmen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in 7. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Steuerrecht

RiinAG Dr. Sabine Grommes, Amtsgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht

19.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für EA Steuerrecht oder EA Strafrecht

Das Steuerstrafrecht rückte durch prominente Fälle wie Hoeneß oder Schwarzer, aber auch aufgrund der enormen Steuerschäden gerade im Bereich des Umsatzsteuerbetrugs in den letzten Jahren immer wieder in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Durch die enge Verzahnung von Straf- und Steuerrecht fällt der Zugang zu dieser Materie häufig den Vertretern beider Materien zunächst schwer. In diesem Seminar sollen dabei die immer wieder auftretenden Konstellationen erläutert und anhand aktueller Rechtsprechung verdeutlicht werden.

1. **Hinterziehung von Einkommensteuer mit allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand der Steuerhinterziehung**
2. **Der Verdacht einer Steuerstraftat während der Außenprüfung**
 - Anfangsverdacht
 - Belehrungspflichten
 - Mitwirkungspflichten

3. **Schätzung im Steuerstrafrecht**
4. **Umsatzsteuerbetrug**
 - Verhältnis von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärung
 - Kompensationsverbot
 - Karussellbetrug
 - Strohmänn-Geschäfte
5. **Konkurrenzen bei Steuerhinterziehung**
6. **Strafzumessung bei Steuerhinterziehung**
7. **Verbrauchssteuer**
8. **Selbstanzeige**

RiinAG Dr. Sabine Grommes

- seit 2007 in der bayerischen Justiz
- von 2014 bis 2017 Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs
- Gastdozentin bei der Bundesfinanzakademie und der Deutschen Richterakademie
- nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiterin für Rechtsreferendare
- Mit-Autorin in Rolletschke/Kemper, Steuerstrafrecht (Loseblatt); in Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Auflage, 2017; in Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 3.1, 2019; in Beck Online Kommentar OWiG

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

Intensiv-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

05.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR
Zusatztermin: 30.01.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2018 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b. d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2019, 188 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung in elektronischer Form als PDF Mailanhang. Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Intensiv-Seminar

RA Dr. Sebastian Weber (RAe Weber, München), Dipl. Kfm. Gerald Karch (BGG Bayerische Garantiegesellschaft mbH, München)

Das Kreditgeschäft aus rechtlicher und kaufmännischer Sicht

14.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Ziel dieser interdisziplinären Fortbildungsveranstaltung ist, den Teilnehmern die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Kreditvergabe im Überblick vorzustellen und deren Auswirkungen auf die Rechtslage im Kreditgeschäft aufzuzeigen.

Ein Augenmerk soll dabei auf die anwaltliche Beratung von Bankkunden im Kreditgeschäft gerichtet sein. Die Veranstaltung wendet sich nicht nur an Rechtsanwälte sondern auch an Syndizi von Banken und die Richterschaft, die Einblick in die praktische Arbeit der Kreditabteilung einer Bank nehmen möchten. Auf Fälle aus der Praxis und Fragen aus dem Teilnehmerkreis wird gerne eingegangen.

1. Konsumentenkredit
2. Verbraucherimmobilienfinanzierungen
3. Kredite an Freiberufler und Gewerbetreibende
4. Firmenkundenkreditgeschäft
5. Sanierungsdarlehen
6. Sonstiges
7. Ausblick auf die Entwicklung des Kreditgeschäfts

RA Dr. Sebastian Weber

- Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeitsschwerpunkt in der Unternehmensfinanzierung und in Fällen von Unternehmenskrisen
- berät interdisziplinär zu betriebswirtschaftlichen Fragen
- Autor einschlägiger Veröffentlichungen

Dipl. Kfm. Gerald Karch

- Geschäftsführer der BGG Bayerische Garantiegesellschaft mbH
- beschäftigt sich mit der (Eigenkapital-)Finanzierung von mittelständischen Unternehmen in Bayern
- verfügt neben der Qualifikation zum Geschäftsleiter einer Bank nach KWG über ein breites Erfahrungsspektrum im betriebs- und finanzwirtschaftlichen Handling von Unternehmen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 35 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 36.

RA FA Bank- u. KapitalmarktR Oliver Renner (Wüterich Breucker Rechtsanwälte, Stuttgart)

Intensiv-Seminar

Die Beratungsdokumentation in der forensischen Praxis

25.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. Versicherungsrecht

A. Grundlagen

- I. Beratungsprotokoll bei der Versicherungsvermittlung, § 61 VVG
- II. Beratungsprotokoll bei der Anlageberatung, § 18 FinVermVO
- III. Beratungsprotokoll bei der Wertpapierdienstleistung, § 34 Abs. 2 a WpHG a.F.
- IV. Geeignetheitserklärung bei der Wertpapierdienstleistung, § 64 Abs. 4 WpHG

B. Rechtsprechung in Haftungsfällen

- I. Kein Protokoll
- II. Welches Protokoll?
- III. Unzureichendes Protokoll
- IV. Plausibilitätsprüfung
- V. Verjährung

C. Prospektübergabe

D. Fazit

RA Oliver Renner

- Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
- in allen Gebieten des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie Versicherungsrechts forensisch tätig
- Lehrbeauftragter der Fachhochschule Schmalkalden und der Hochschule Pforzheim
- seit 2010 Geldwäschebeauftragter der Rechtsanwaltskammer Stuttgart und seit 2014 Schiedsgutachter nach § 18 ARB
- Autor zahlreicher Fachbeiträge

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

- **Seite 19:** **Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse**
04.02.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlweise für FA Verkehrsrecht oder FA Strafrecht*
- **Seite 22:** **Haumer, Fleindl, Update ZPO - Ausgewählte Probleme im Bau- und Mietprozess**
12.12.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlw. f. Miet- u. WEG-R. o. Bau- u. ArchitektenR*

Kompakt-Seminar

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Köln)

Schwerpunkte und neueste Rechtsprechung zum AGB-Recht

03.12.2019: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr

I. Schwerpunkte

1. Definition der AGB - § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB
2. Merkmale des Aushandelns - § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB – Rechtspolitische Forderung einer Novellierung - Kritik
3. Einbeziehung – Kollision von Vertragsbedingungen beim Vertragsabschluss – Internationaler Vertragsschluss – Vertragssprache - Risiken
4. § 305b BGB – Schriftformklauseln (unterschiedliche Gestaltungen – Wirksamkeit)
5. Grundsätze zu § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB – Rechtsprechung
6. Grundsätze zum Transparenzgebot – Gleichlauf zwischen Verbraucher- und unternehmerischem Verkehr
7. Besonderheiten zur Leitbildfunktion von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB – insbesondere Gleichlauf zwischen Verbraucher- und Unternehmerbereich – Besonderheiten der Gewohnheiten und Gebräuche im kaufmännischen Verkehr
8. Haftungsfreizeichnungsgrenzen – Konstrukt der wesentlichen Vertragspflichten – Inhalt und Grenzen

9. Haftungsbegrenzungsklauseln – Typizität des vorhersehbaren Schadens - § 249 BGB
10. Schadensersatzpauschalen – Grenzen der Wirksamkeit – Ermittlung des „Durchschnittsschadens“
11. Vertragsstrafen – Grenzen der Wirksamkeit – Baurecht als typenprägend
12. Besonderheiten bei Einkaufsbedingungen – Risiko der „Höherqualifizierungen“ (Zusicherungen/Garantien) – Grenzen der Haftungsverlagerungen § 377 HGB – Verbrauchsgüterkauf

II. Neueste Rechtsprechung

1. Übersicht über die neuesten Entscheidungen – auch zu einzelnen Vertragstypen (je nach Konstellationen)
2. Bewertung der Trends

III. Besprechung einzelner Klauselwerke der Teilnehmer nach vorheriger Zusendung und konkreter Fragestellung (Bitte senden Sie Ihre Fragestellung mit dem Betreff „AGB-Recht 03.12.2019“ bis zum 28.11.2019 an info@mav-service.de)

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Namensgeber der überörtlichen Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Alicante
- Honorarprofessor an der Uni Bielefeld
- Mitherausgeber des Handbuchs Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 42. Aufl. 2018, des Handbuchs Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015
- Mitherausgeber des Handbuchs Produkthaftungsrecht, 3. Aufl. 2012 sowie weiterer Standardwerke
- Herausgeber-Beirat der MDR, Herausgeber-Beirat der ZIP, Herausgeber-Beirat der EWiR, Herausgeber-Beirat des BB

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

20.03.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme
4. Die Durchführung der Beweisaufnahme

5. Einzelne Beweismittel
6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)
7. Beweiswürdigung im Urteil
8. Rechtsmittel

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Strafrecht

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse

04.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Verkehrsrecht oder FA Strafrecht

In vielen Fällen sind in der Praxis nicht Rechtsfragen für den Ausgang eines Rechtsstreits entscheidend, sondern die Beweisbarkeit von Tatsachen. Hierbei kommt dem Zeugenbeweis gerade im Verkehrsunfall- und Strafprozess besondere Bedeutung zu. Dieser ist in der gerichtlichen Praxis zwar das häufigste, allerdings bekanntermaßen auch das unsicherste aller Beweismittel.

In der Veranstaltung soll der Frage nachgegangen werden, ob und auf welche Weise es möglich ist, Lüge von Wahrheit zu unterscheiden. Zudem werden mögliche Fehlerquellen beim Zeugenbeweis aufgezeigt. Neben psychologischen Forschungsergebnissen wird insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH zur Aussageanalyse dargestellt. Grundlage alledem ist indes die Aussage des Zeugen. Ob diese jedoch für den Mandanten günstige Ergebnisse bringt, hängt nicht zuletzt von einer geschickten Fragetechnik sowie der richtigen Protokollierung der Aussage ab.

Einige Videoausschnitte sowie Praxisbeispiele tragen zur Veranschaulichung bei.

Daneben besteht Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion.

Um eine möglichst praxisnahe Durchführung des Seminars zu erreichen, wird gebeten, aktuelle Fragen/Problemstellungen zu den einzelnen Referatsthemen vorab dem Referenten mitzuteilen (E-Mail: ZPO-Praxis@gmx.de).

1. Gibt es allgemeingültige Lügensignale?
2. Alltagstheorien und wissenschaftliche Erkenntnisse
3. Bedeutung nonverbaler Verhaltensweisen

4. Technische Hilfsmittel
5. Psychologische Einflüsse
6. Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit
7. Bedeutung des persönlichen Eindrucks für die Beweiswürdigung
8. Wahrnehmungs- und Erinnerungsrüttler
9. Aussageanalyse nach der Rechtsprechung des BGH
10. Realkennzeichen und Warnsignale
11. Beweisregeln der Praxis
12. Richterliche Überzeugungsbildung
13. Fragetechnik und Taktik
14. Unzulässige Vernehmungsmethoden
15. Aufdeckung eines Komplotts
16. Anforderung der Rechtsprechung an die Beweiswürdigung
17. Beifahrer als Zeugen
18. Tatopfer und Polizeibeamte als Zeugen
19. Aussage gegen Aussage Konstellation
20. Fehltritte aufgrund falscher Geständnisse
21. Wiedererkennen mittels Gegenüberstellung
22. Fehlerquelle Protokollierung

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- zuvor u.a. Staatsanwalt (Abteilung für Verkehrs- und Wirtschaftsstrafsachen), Ermittlungsrichter, Strafrichter sowie Vorsitzender eines Schöffengerichts
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterband, 8. Aufl. 2019;
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

RiinAG Dr. Sabine Grommes, Amtsgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht

19.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Das Steuerstrafrecht rückte durch prominente Fälle wie Hoeneß oder Schwarzer, aber auch aufgrund der enormen Steuerschäden gerade im Bereich des Umsatzsteuerbetrugs in den letzten Jahren immer wieder in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Durch die enge Verzahnung von Straf- und Steuerrecht fällt der Zugang zu dieser Materie häufig den Vertretern beider Materien zunächst schwer. In diesem Seminar sollen daher die immer wieder auftretenden Konstellationen erläutert und anhand aktueller Rechtsprechung verdeutlicht werden.

1. **Hinterziehung von Einkommensteuer mit allgemeinen Ausführungen zum Tatbestand der Steuerhinterziehung**
2. **Der Verdacht einer Steuerstraftat während der Außenprüfung**
 - Anfangsverdacht
 - Belehrungspflichten
 - Mitwirkungspflichten

3. Schätzung im Steuerstrafrecht

4. Umsatzsteuerbetrug

- Verhältnis von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärung
- Kompensationsverbot
- Karussellbetrug
- Strohmänn-Geschäfte

5. Konkurrenzen bei Steuerhinterziehung

6. Strafzumessung bei Steuerhinterziehung

7. Verbrauchsteuer

8. Selbstanzeige

RiinAG Dr. Sabine Grommes

- seit 2007 in der bayerischen Justiz
- von 2014 bis 2017 Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs
- Gastdozentin bei der Bundesfinanzakademie und der Deutschen Richterakademie
- nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiterin für Rechtsreferendare
- Mit-Autorin in Rolletschke/Kemper, *Steuerstrafrecht* (Loseblatt); in Graf/Jäger/Wittig, *Wirtschafts- und Steuerstrafrecht*, 2. Auflage, 2017; in Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 3.1, 2019; in Beck Online Kommentar OWiG

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 35 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 36.

Verkehrsrecht

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse

04.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Verkehrsrecht oder FA Strafrecht

In vielen Fällen sind in der Praxis nicht Rechtsfragen für den Ausgang eines Rechtsstreits entscheidend, sondern die Beweisbarkeit von Tatsachen. Hierbei kommt dem Zeugenbeweis gerade im Verkehrsunfall- und Strafprozess besondere Bedeutung zu. Dieser ist in der gerichtlichen Praxis zwar das häufigste, allerdings bekanntermaßen auch das unsicherste aller Beweismittel.

In der Veranstaltung soll der Frage nachgegangen werden, ob und auf welche Weise es möglich ist, Lüge von Wahrheit zu unterscheiden. Zudem werden mögliche Fehlerquellen beim Zeugenbeweis aufgezeigt. Neben psychologischen Forschungsergebnissen wird insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH zur Aussageanalyse dargestellt. Grundlage alledem ist indes die Aussage des Zeugen. Ob diese jedoch für den Mandanten günstige Ergebnisse bringt, hängt nicht zuletzt von einer geschickten Fragetechnik sowie der richtigen Protokollierung der Aussage ab.

Einige Videoausschnitte sowie Praxisbeispiele tragen zur Veranschaulichung bei.

Daneben besteht Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion.

Um eine möglichst praxisnahe Durchführung des Seminars zu erreichen, wird gebeten, aktuelle Fragen/Problemstellungen zu den einzelnen Referatsthemen vorab dem Referenten mitzuteilen (E-Mail: ZPO-Praxis@gmx.de).

1. Gibt es allgemeingültige Lügensignale?
2. Alltagstheorien und wissenschaftliche Erkenntnisse
3. Bedeutung nonverbaler Verhaltensweisen

4. Technische Hilfsmittel
5. Psychologische Einflüsse
6. Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit
7. Bedeutung des persönlichen Eindrucks für die Beweiswürdigung
8. Wahrnehmungs- und Erinnerungsrüttler
9. Aussageanalyse nach der Rechtsprechung des BGH
10. Realkennzeichen und Warnsignale
11. Beweisregeln der Praxis
12. Richterliche Überzeugungsbildung
13. Fragetechnik und Taktik
14. Unzulässige Vernehmungsmethoden
15. Aufdeckung eines Komplotts
16. Anforderung der Rechtsprechung an die Beweiswürdigung
17. Beifahrer als Zeugen
18. Tatopfer und Polizeibeamte als Zeugen
19. Aussage gegen Aussage Konstellation
20. Fehltritte aufgrund falscher Geständnisse
21. Wiedererkennen mittels Gegenüberstellung
22. Fehlerquelle Protokollierung

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- zuvor u.a. Staatsanwalt (Abteilung für Verkehrs- und Wirtschaftsstrafsachen), Ermittlungsrichter, Strafrichter sowie Vorsitzender eines Schöffengerichts
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterband, 8. Aufl. 2019;
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Immobilien

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Update ZPO - Ausgewählte Probleme im Bau- und Mietprozess

12.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Besondere Schwerpunkte sind:

1. Berufungsverfahren

- Berufungsbegründung
- Besondere Verfahrensfragen
(neuer Tatsachenvortrag, Besonderheiten bei der Beweisaufnahme, Hinweispflichten, Revisionszulassung)

2. Beschwerdeverfahren

3. Wiedereinsetzung

4. Besondere Kosten und Streitwertfragen

5. Prozessvergleich

6. Nebenintervention

7. Verjährungsfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht, Senat für Bausachen
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Kompakt-Seminar**Aktuelles Mietrecht 2019****17.12.2019: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht****1. Rund um den Mietvertrag**

Probleme bei der Bestimmung der Vertragspartei: wer ist Vermieter – wer ist Mieter? Vermietung an GbR – Ausscheiden eines Miteigentümers
Schriftform: Zusatzvereinbarung oder Nachtragsvereinbarung – was ist zur Formwahrung zu beachten?
Ist die Ausübung von Gestaltungsrechten in Zeitmietverträgen formbedürftig?

2. Mietgebrauch und Gewährleistung

Was gehört zum Wohnstandard? – zur Gebrauchsgewährpflicht des Vermieters
Vertragswidrige Nutzung: Dreh von pornografischen Clips in der Wohnung und im Treppenhaus?
Fassadenreinigung als Mieterpflicht – bei nicht zu öffnenden Fensterteilen
Grenzen der Duldungspflicht des Gewerberaummieters bei baulichen Maßnahmen des Vermieters
Schimmel infolge von Wärmebrücken – ein Mangel?
Neue Aspekte zum Gewährleistungsausschluss bei Baulärm auf dem Nachbargrundstück
Ausgleichsansprüche bei Wasserschäden an der Tapete?

3. Schönheitsreparaturen

Aus für Schönheitsreparaturen – auch für Gewerberaummietverhältnisse?
Auswirkung einer Ablösevereinbarung zwischen Vor- und Nachmieter auf vertragliche Renovierungspflichten

4. Miete und Mieterhöhung

Neues zur Saldoklage – Bestimmtheit des Klagebegehrens
Zur „wirtschaftlichen Härte“ bei modernisierungsbedingten Mieterhöhungen
Sperrt eine Staffelmietvereinbarung eine modernisierungsbedingte Mieterhöhung – wie lange?
„Umfassende Modernisierung“ bremst die Mietpreislösung aus

5. Betriebskosten

Betriebskostenvereinbarung und Transparenzgebot in der Gewerberaummiets
Neues zur maßgeblichen Wohnflächenberechnung
Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz bei der Gewerberaummiets
Belegprüfungsrecht des Mieters contra papierloses Büro

6. Vertragsbeendigung und Vertragsabwicklung

Neue Aspekte bei der Eigenbedarfskündigung in der BGH-Rechtsprechung
Zum Umfang der Rückbaupflicht des Mieters
Zur Berechnung von Mietausfall- und von Kündigungsfolgeschäden, auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Neuer Veranstaltungsort:**Eden Hotel Wolff,**
Arnulfstraße 4, 80335 München

→ direkt gegenüber dem Hauptbahnhof

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Mietpreisbremse in Bayern

Kompakt-Seminar

22.01.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Seit 07.08.2019 gilt für 162 Städte und Gemeinden in Bayern die neu erlassene **Mieterschutz-Verordnung**. Damit hat die Staatsregierung auf eine rechtliche Grauzone reagiert, die nach einem Urteil des Landgerichts München I entstanden war, das die frühere Verordnung wegen eines Verstoßes gegen die Begründungspflicht des § 556d Abs. 1 S. 6 BGB für unwirksam erachtet hat. Nahezu zeitgleich hat das BVerfG mit Beschluss vom 18.7.2019 die Mietpreisbremse für verfassungsgemäß erklärt, so dass nach derzeitiger Rechtslage kaum noch Zweifel daran bestehen können, dass auch in den von der Verordnung genannten Gebieten in Bayern die Mietpreisbremse gilt.

Durch des MietRAnpG vom 01.01.2019 wurde die Mietpreisbremse erstmals verschärft.

Vermieter, die sich auf eine gesetzliche Ausnahme von der höchstzulässigen Miete berufen möchten, z.B. eine höhere Vormiete oder die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen geltend machen, müssen vor Vertragsschluss dem Mieter unaufgefordert Auskunft hierüber erteilen. Weitere Änderungen der Vorschriften über die Mietpreisbremse werden aller Voraussicht nach noch zum Jahreswechsel 2019/2020 erfolgen: Nach einem Beschluss des Koalitionsausschusses von CDU/CSU und SPD vom 18.08.2019 soll die Mietpreisbremse bundesweit um 5 Jahre verlängert werden und in § 556g Abs. 2 BGB eine Regelung aufgenommen werden, die dem Mieter erstmals auch bis zu 30 Monate eine rückwirkende Geltendmachung des Verstoßes ermöglicht.

Durch die neue MieterschutzVO sowie die geplanten Änderungen wird sich die Beratungssituation von Vermietern und Mietern bereits bei Vertragsschluss aber auch im Anschluss daran grundlegend ändern. Gleichzeitig drängen Legal-Tech-Unternehmen (z.B. www.wenigermiete.de) auf den Markt, die auf

dem Boden einer Inkasso-Lizenz in den Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit vorstoßen und mit online-Berechnungsprogrammen und Erfolgsbonoraren mietrechtliche Mandate akquirieren. Dieser Markt wird im Falle der Umsetzung der geplanten Änderungen noch lukrativer werden. Durch die Möglichkeit der rückwirkenden Geltendmachung eines Verstoßes gegen § 556d BGB werden nicht nur die Streitwerte, sondern vermutlich auch die Anzahl der Verfahren steigen. Gerade in Gemeinden ohne Mietspiegel kann hierbei kaum eine rechtssichere Einschätzung der zulässigen Miethöhe vorgenommen werden. Ein vielfach zu beobachtendes Ausweichen auf eine möblierte Vermietung löst das Problem nicht, weil die Mietpreisbremse entgegen einer weit verbreiteten Annahme auch für möblierten Wohnraum gilt.

Unser Referent ist Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I und für alle zweitinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Mietpreisbremse im Stadtgebiet und Landkreis München zuständig. Er kommentiert zudem die einschlägigen Vorschriften der §§ 556d – 556g BGB im Beck'schen Online-Großkommentar zum BGB und ist damit gleichermaßen wissenschaftlich wie praktisch versiert. In seinem Vortrag wird der Referent auf alle wesentlichen rechtlichen Probleme der Mietpreisbremse und der geänderten Regelungen eingehen und – soweit möglich – auch Hinweise dazu geben, wie die höchstzulässige Miete in Gemeinden mit und ohne Mietspiegel zu ermitteln ist. Juristische Probleme im Zusammenhang mit Legal-Tech-Unternehmen werden ebenso erörtert wie prozessuale Fragestellungen etwa zur Auskunftserteilung und Beweislast im Rückforderungsprozess des Mieters oder im Räumungsprozess des Vermieters, wenn der Mieter nach einer Zahlungsverzugs Kündigung mit Rückforderungsansprüchen aus § 556g Abs. 2 (nach der geplanten Neufassung) aufrechnet.

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Mitherausgeber der ZMR – Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@ma-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

Baurecht spezial**12.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht****A. Ist die „Preisformel am Ende“?**

„Guter Preis bleibt guter Preis, schlechter Preis bleibt schlechter Preis“ – das war jahrzehntelang nicht nur eine gängige Redensart, sondern fast ein Glaubenssatz, sobald der Auftragnehmer eines VOB/B-Vertrages Nachträge wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen aufmachte. Dann kam das neue Bauvertragsrecht (§ 651c BGB-neu) mit einer Abrechnung, bei der primär die „tatsächlichen Kosten“ maßgebend sein sollen. Ist das ein „Bruch“ mit der „Preisformel“? Und gibt es eine rechtliche oder faktische „Ausstrahlungswirkung“ auf die VOB/B? Oder warum sonst wird die Preisformel neuerdings öfter in Frage gestellt als das in den zwanzig Jahren davor der Fall war?

Das Seminar will anhand von Beispielen klären, wie sich die Gesetzesänderung und neuere Rechtsprechung auf das Nachtragsmanagement und die Prozessführung auswirken können.

B. „Anders ging es nicht“

Angenommen, eine Bauweise weist einen Mangel auf, und wenn man den behöbe, so würde man damit zugleich einen anderen, neuen und mindestens gleich schweren Mangel erzeugen: Kann man da sagen, dass eine Bauleistung zugleich mangelhaft und „alternativlos“ ist?

Das Seminar will untersuchen, wie solche Konstellatio-

nen sich vom Durchschnittsfall abheben und welche rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten bestehen, namentlich bei der Berechnung von Schadenersatz oder Minderung.

C. „Mangelrüge bei fehlerhaftem Vorgewerk“

Ein Mangel kann allein deshalb vorliegen, weil der Auftragnehmer auf einem ungeeigneten Vor-Gewerk „aufgesetzt“ hat, ohne den Auftraggeber auf die Defizite des Vor-Gewerks hinzuweisen. Ist das die einzige Mangelursache, so fragt sich: Was muss der Auftraggeber tun, um den Mangel wirksam zu rügen und Nacherfüllung zu verlangen? Oder: Wer trägt die Verantwortung dafür, den Ursachen der Mangelercheinung nachzugehen?

Schnelle Antworten der Rechtsprechung hierauf will das Seminar auswerten und auf ihren Gehalt untersuchen.

D. Das „Abrechnungsverhältnis“

Eine Werklohnforderung ist nicht fällig, wenn die Leistung weder abgenommen noch zur Abnahmereife gelangt ist; Ausnahme: das „Abrechnungsverhältnis“. Kostenvorschuss bekommt der Auftraggeber vor Abnahme nicht; Ausnahme: das „Abrechnungsverhältnis“.

Das Seminar will genauer betrachten, was die Voraussetzungen dieser Rechtsfigur sind und was sie im Streit „leistet“.

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Mathias Schmid (RAe Dr. Brezina und Kollegen Partnerschaftsgesellschaft mbB, Wasserburg)

Intensiv-Seminar

Kein Stein auf dem Anderen – jetzt: Den Architektenvertrag richtig denken und gestalten

10.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau und Architektenrecht

I. Die Leistung der Architekten

1. Das Denken eines Gegenstandes, den es noch nicht gibt, nach den Vorstellungen des Auftraggebers und die Verkörperlichung – Dokumentation – dieses Denkens
2. Was die Architektin tun soll, steht NICHT in der HOAI (und stand dort auch noch nie)
3. Der Architekt soll das machen, was der Kunde jetzt im Moment braucht. Kann der Kunde das nicht selber sagen, muss ihn der Architekt in die Lage dazu versetzen
4. Der Architektenvertrag als Dialogvertrag: Bedarfsplanung (DIN 18 205) und mehr
5. Architekten und Kosten, oder: „Wer kommuniziert, haftet nicht; wer nicht kommuniziert, haftet!“ (Zitat Prof. Fuchs)
6. Der gescheiterte Architektenvertrag: Überall enttäuschte Ent-täuschte
7. Die Architekten und die unbedingte Durchsetzung des Grundsatzes: Erst planen, dann bauen!
8. Die Architekten und die Zusammenarbeit aller Baubeteiligten

II. Das Honorar der Architekten

1. Ein Ausflug nach Europa, oder: Die Wirkung einer EU-Richtlinie, oder: Warum die Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 kein Arbeitsauftrag an den deutschen Gesetzgeber ist!
2. Was bleibt von der HOAI? Oder: Was kann von einem öffentlichen Preisrecht bleiben, wenn es kein Preisrecht mehr sein darf?
3. Private Auftraggeber und Architektenhonorar: Dichtung und Wahrheit
4. Öffentliche Auftraggeber und Architektenhonorar: Muss jetzt ein – brutaler – Preiswettbewerb einsetzen?
5. Lieber etwas schlechtes Bekanntes als etwas besseres Neues? Und wie kann das Neue aussehen – einfacher, klarer, verständlicher, gerechter?

RA Dr. Mathias Schmid

- Partner der Sozietät Dr. Brezina und Kollegen, Wasserburg
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- spezialisiert auf privates und öffentliches Baurecht
- Autor bzw. Mitautor zahlreicher Bücher und Aufsätze, u. a. (Gemeinsam mit dem Co-Autor Dr. Matthias Meindl) Bearbeitung von §§ 631-651 BGB (Werkvertragsrecht, Baurecht), in: Schulze 1 Grziwotz 1 Lauda, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch, NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1. Aufl. 2010, 2. Aufl. 2014, 3. Aufl. 2017, 4. Aufl. 2019
- Mitautor "Prozesse in Bausachen", Motzke/Bauer/Seewald (Hrsg.), Nomos Verlagsgesellschaft, Prozesshandbuch, 3. Aufl. 2018
- Dozent der Deutschen Anwalt-Akademie und des FORUM Institut für Management GmbH

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Arbeitsrecht

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht

10.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

1. Beitragsrecht

- Nachforderungen beim Arbeitgeber, Haftung der Geschäftsführer, Regress beim Berater aktuell
- Rentenversicherungspflicht Selbstständiger
- BSG Aktuell zur Scheinselbstständigkeit

2. Leistungsrecht

- Dauererkrankung, Krankengeld und dann?
- Arbeitgeberpflichten und Teilhabeansprüche aus dem SGB IX

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

Zusatztermin: 13.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2019

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2018, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2019

- Widerruf des Aufhebungsvertrages
- Verfall des Urlaubs – Obliegenheit des Arbeitgebers
- Elternzeit – Kürzung des Urlaubsanspruchs
- Urlaubsanspruch beim unbezahlten Sonderurlaub
- Mindestlohn – Praktikum
- Elternzeit – Präklusion der Ablehnung

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Arbeitsrecht und Low Performance

05.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

„Low Performer“ geraten zunehmend in den Fokus von Personalverantwortlichen. Gelingt es nicht, Schlecht- oder Minderleister zu ordentlicher Arbeit zu motivieren, bleibt als letztes Mittel nur die Kündigung. Pauschalvorwürfe genügen allerdings nicht. Fördern und Fordern lautet die Devise. Was ist aus arbeitsrechtlicher Sicht hierbei zu beachten? Das Seminar zeigt Möglichkeiten und Grenzen von Trennungs-Strategien auf und diskutiert Alternativen.

1. Low Performance:**Formen und Darstellung**

- Minderleistung – Schlechtleistung – Mischfälle
- Eignungsmängel – Leistungsmängel:
Kann er oder will er nicht?
- Welche Leistung schuldet der Mitarbeiter?
- Wie bewertet man die Leistung richtig?

2. Erkennen leistungsschwacher Bewerber vor der Einstellung

- Vorlage von Zeugnissen, Fragerecht
- Rückfragen beim alten Arbeitgeber
- Probezeit richtig nutzen und verlängern

3. Gegenmaßnahmen: „Fordern und Fördern“

- Mitarbeitergespräch: Teilnahmepflicht? Anwesenheit von Betriebsräten?
- Korrekturvereinbarungen richtig einsetzen
- Pflicht zum Besuch von Schulungsveranstaltungen? Auch in der Freizeit?
- Kostenbeteiligung der Mitarbeiter? Mitbestimmung?
- Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz

4. Entgeltkürzung wegen Low Performance

- Kürzung der tariflichen Grundvergütung?
- Kürzung übertariflicher Entgeltbausteine?
- Schadensersatz wegen Schlechtleistung?

5. Trennung wegen Low Performance

- Gerichtsfeste Darstellung der Leistungsstörung
- Vergleich mit der Leistung von „Normalleistern“
- Low Performance trotz glänzender Beurteilung
- Besonderheiten bei Führungskräften und Außendienstlern
- Einwände des Mitarbeiters, Leistungsschwankungen
- Toleranzbereich für hinzunehmende Minderleistungen?

6. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

- Inhalte und Ablauf
- Mitbestimmung bei der Durchführung
- Verwendbarkeit der im Rahmen des BEM gewonnenen Mitarbeiterdaten im Kündigungsprozess

7. Low Performer bei betriebsbedingter Kündigung

- Halten der High Performer

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter des dortigen Weiterbildungsstudiengangs LL.M. Compliance
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Hanse-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (2. Aufl. 2010) Verlag C.H.Beck; „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D., Hagen

Intensiv-Seminar**Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20**24.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht*

I. Die Neuregelungen im „Übergangsbereich“ (früher „Gleitzone“) ab 1.7.2019 mit Urteil des BSG vom 15.8.2018 zu Altersteilzeit und Gleitzone

II. Neue Rechtsprechung (BSG) im Arbeitsförderungsrecht

1. Beschäftigungslosigkeit
2. Höhe des Arbeitslosengeldes
3. Arbeitslosengeld und unwiderrufliche Freistellung
4. Altersteilzeit, Sperrzeit und wichtiger Grund
5. Sperrzeiten
6. Kein Insolvenzgeld nach Betriebsübergang

III. Richtig gehandhabt: Beitrags- und Steuerfreiheit bei Entgeltumwandlungen und Direktversicherungen

IV. Persönliche Haftung eines GbR-Gesellschafters für Sozialversicherungsbeiträge?

V. Neuregelungen und Probleme rund um den Mini-Job

VI. Neue Entscheidungen zur Scheinselbstständigkeit

1. Neue Rechtsprechung des BSG zu Honorarärzten und Pflegekräften von Juni 2019 (B 12 R 11/18 R und 6/18 R)

2. Beitragspflicht von mitarbeitenden (Nicht-GF) Gesellschaftern?

3. Beitragspflicht eines faktischen GmbH-Geschäftsführers?

4. Beitragspflicht nach mit einer UG geschlossenem Geschäftsbesorgungsvertrag?

5. Beitragspflicht von Interimsmanagern als Geschäftsführer oder Projektleiter?

6. Sozialversicherungsrechtliches „must have“ eines freien Mitarbeitervertrages, Entwicklung eines freien Mitarbeitervertrages (z.B. Anwalt)

7. Säumniszuschläge nur bei Vorsatz! (BSG v. 12.12.2018)

8. Vertrauensschutz auf bisherige Rechtsprechung? (BSG v. 19.9.2019)

9. Urteil des OLG Braunschweig v. 8.4.2019 zu § 266a StGB (sozialversicherungsrechtliche Vorgaben)

VII. Aktuelles

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im „GmbH-Handbuch“ (Dr. Otto Schmidt Verlag), „Kommentar zum SGB III“, „Praxis des Sozialrechts“ (beide C.H. Beck Verlag), „Fachanwaltsbandbuch Arbeitsrecht“ (ZAP Verlag), „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“ (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 36

Gebührenrecht

Harald Minisini, Gepr. Rechtsfachwirt, München

RA Norbert Schneider (Monschau | Schneider | Thiel Anwaltkooperation) Neunkirchen-Seelscheid

Intensiv-Seminar

Zahlungsausfälle vermeiden - Vergütungsansprüche sichern

Professionelle Mandatsführung und professionelles Forderungsmanagement für Anwaltskanzleien

02.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Nach § 43 GKG, § 37 FamGKG oder § 37 GNotKG gelten Kosten bei Gericht als **Nebensache** und werden dort häufig auch so behandelt. Für den Anwalt sind sie **Hauptsache**, richtet sich danach doch sein Einkommen.

Nichts ist ärgerlicher, als wenn der Mandant das Honorar nicht bezahlt. Professionelles Forderungsmanagement ist daher auch für das Unternehmen „Anwaltskanzlei“ extrem wichtig.

Dieses beginnt aber nicht erst mit der Rechnung, sondern setzt bereits bei der Mandatsannahme ein. Hier können schon die ersten Fehler begangen werden, die sich zum Teil später nicht mehr korrigieren lassen. Auch während des Mandats muss der Anwalt die Kosten stets im Blick behalten. Nach Beendigung des Mandats in der Hauptsache stellen sich erst recht Kostenfragen, sei es bei der Abrechnung der eigenen Vergütung oder auch bei der Durchsetzung der Kostenersatzansprüche des Mandanten.

Aber auch für den Mandanten sind die Kosten wichtig; manchmal sogar wichtiger als die Hauptsache. Daher muss der Mandant auch über die Kosten belehrt werden. Der Anwalt ist zudem kraft Anwaltsvertrags verpflichtet, den Mandanten von vermeidbaren Kosten zu bewahren und den kostengünstigsten Weg zu gehen. Verletzt er diese Pflicht, macht er sich schadenersatzpflichtig und verliert letztlich wieder seine mühsam verdienten Vergütungsansprüche.

Die Referenten zeigen den gesamten Ablauf des Mandats mit allen seinen kostenrechtlichen Tücken und Fallstricken auch in Hinblick auf die strategische Titulierung und Einziehung im Wege der Zwangsvollstreckung auf und geben wertvolle Hinweise für die eigene Praxis.

Dieses Seminar ist also ein MUSS für alle Anwaltskanzleien!

Die Darstellung der Thematik ist dabei in drei Phasen aufgeteilt:

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

1. Phase: Mandatsannahme

Dokumentation des Auftrags – Klarstellung des Auftraggebers – Eine oder mehrere Angelegenheit(en) – Rechtsschutzversicherung – Bedürftigkeit des Mandanten im Sinne der Beratungshilfe PKH oder VKH – Prozessfinanzierung – Vergütungsvereinbarung – Hinweispflichten – Wer ist eigentlich mein Mandant? Informationsbeschaffung und Bonitätsprüfung – Steuerungselement: Mandantenklassen, Sicherungsmittel

2. Phase: Bearbeitungsphase

Auftragsbestätigung – Auftragsrweiterung – Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO – Deckungsschutzanfragen – Beratungshilfeantrag – Verfahrens- oder Prozesskostenhilfeantrag – Pflichtverteidigerbestellung – Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen – Vorschuss – Kostenvorschuss nach Unterhaltsrecht – Vergütungsvereinbarung – Abrechnung bereits erledigter Angelegenheiten – Verrechnung eingehender Gelder – Erstattungsansprüche – Prüfung von Gerichtskostenabrechnungen – Probleme bei Vergleichsabschlüssen mit PKH/VKH und Rechtsschutzversicherung

3. Phase: Die Kostenabwicklung nach Beendigung des Mandats

Prüfung der Kostenentscheidung – Festsetzung des Streit-, Verfahrens- oder Geschäftswerts – Gesonderte Festsetzung des Gegenstandswerts – Prüfung der Gerichtskostenrechnung – Anwaltliche Schlussrechnung – Verjährung – Abrechnung von PKH- und VKH-Mandaten sowie Beratungshilfemandaten – Festsetzung im eigenen Namen (§ 126 ZPO) – Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer – Umgang mit nicht verbrauchten Gerichtskosten – Honorarverrechnung mit Fremdgeldern – Kostenfestsetzung – Durchsetzung der Vergütung (Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG/Honorarprozess) – Strategische Titulierung – Pro und contra externes Forderungsmanagement – Zielführende Vollstreckung gegen den Ex-Mandanten – Richtiges Verhalten bei Insolvenz des Mandanten

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossensforth & Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens

RA Norbert Schneider

- einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Miterausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher AnwaltVerlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider/Volpert/Fölsch (Hrsg.), FamGKG mit Verfahrens-wert-ABC demnächst in 3. Aufl., Nomos; Schneider „Fälle und Lösungen zum RVG“ 5. Aufl. 2019, Deutscher Anwaltverlag; Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2017, Verlag C.H.Beck

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@ mav-service.de

Anmeldeformular: S. 37/38

Kanzleimanagement

Christian Preis (Geschäftsführer Perspektive i UG (haftungsbeschränkt), Pentling)

Intensiv-Seminar

Design Thinking, Lean Startup und Co. – Innovationsmethoden nutzen, um Digitalisierung zu meistern!

04.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Intensivseminar

Digitalisierung bestimmt den Alltag in allen privaten und geschäftlichen Bereichen.

Die Fragen die sich immer stellen sind jedoch: Was ist tatsächlich notwendig oder sinnvoll, wo entsteht echter Mehrwert für mich und meine Kunden und wie kann das Thema Digitalisierung zielführend angegangen werden?

Das Seminar bietet hierzu neben einem Überblick zu gängigen Innovationsmethoden und deren nutzenversprechendem Einsatz ein Praxiselement, um Innovation im Arbeitskontext der Teilnehmenden erlebbar zu machen und sofort echte Lösungen zu entwickeln.

Teil 1:

- Wofür stehen Design Thinking, Lean Startup und Co.? Wie nutze ich Innovation und Innovationsmethoden für mich? Ein Überblick.

- Wie können Innovationsmethoden bei der Digitalisierung unterstützen?
- Was bedeutet Nutzerzentriertheit und warum spielt es für mich eine Rolle?
- Welche Rolle spielt Digitalisierung für mein Geschäft, meinen Kundenkontakt und meine Zukunftsfähigkeit?

Teil 2:

Hands on: Innovation selbst erleben!

Christian Preis

- Ideator, Innovator und Geschäftsführer Perspektive i UG (haftungsbeschränkt), IDEE - INNOVATION - ZUKUNFT
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Projektkoordinator Innovationslabor, OTH Regensburg
- Project Management Professional (PMI)
- QMF und QMB nach ISO 9001 (TÜV Süd)
- Betriebswirt
- Pädagoge
- Musiker

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Psychologie für JuristInnen

Prof. Dr. Peter Fischer, Institut für Psychologie, Universität Regensburg

Intensiv-Seminar

Psychologie für JuristInnen: Neueste Erkenntnisse aus der evidenzbasierten Psychologie für den Praxisalltag von JuristInnen

18.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO entsprechend Ihrer Fachanwaltschaft möglich

Im juristischen Kontext geht es vorwiegend um die Belange und Interessen von Menschen. Die moderne wissenschaftliche Psychologie hilft dabei effektiv das Denken, Fühlen und Verhalten von Menschen besser zu verstehen, vorhersagen und verändern zu können. Besonderer Fokus des Seminar liegt dabei auf dem Phänomen des Konflikts:

Konflikte gehören in der beruflichen und privaten und somit juristischen Welt zum Alltag. Während sie von den Beteiligten als enorme Belastung empfunden werden, obliegt den beratenden JuristInnen oder hinzugezogenen MediatorInnen die Aufgabe, den Konflikt möglichst effizient zu bereinigen.

Um passgenaue Lösungen zu entwickeln, bedarf es einer psychologisch fundierten Konfliktanalyse. Da stellt sich zwangsläufig auch für JuristInnen die ebenso spannende wie schwierige Frage:

Was passiert eigentlich im Konflikt bei und zwischen den Beteiligten gerade auch in psychologischer Hinsicht? Welche psychologischen Werkzeuge können helfen Konflikte zwischen Einzelpersonen und Gruppen effizienter zu lösen?

Dieses Seminar versucht hierauf Antworten aus kognitionswissenschaftlicher Perspektive zu geben.

Prof. Dr. Peter Fischer

- seit 2011 Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Sozial-, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie
- Forschungs- und Praxistätigkeiten in den Bereichen Führung, Entscheiden in Organisationen, Team- und Gruppenprozesse, empirische Organisationsforschung, Gesundheit in Organisationen, sowie Kommunikation und Konflikt

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Englisch für JuristInnen

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

Intensiv-Seminar

Oral Communication Skills for Lawyers

17.03.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, ■ **Intensivseminar für Juristen**

Lawyers working internationally in today's competitive business environment have to demonstrate skills that go well beyond a detailed practical knowledge of their own area of specialization in their own language. Presenting advice and legal options in English (often to non-lawyers) in an understandable and relatable way presents its own unique challenges, as does conducting a complex legal negotiation or discussion that seeks to achieve the desired outcome without fundamentally damaging any of the underlying relationships. The fact that these skills need to be successfully applied against the diverse cultural background of the audience / listeners / participants can make the task even more challenging.

This practical half-day seminar will develop your ability to:

- ▶ Present legal advice and options clearly and convincingly in English
- ▶ Participate in English legal negotiations and discussions in a strategic but constructive way
- ▶ Communicate with due regard to the personal and intercultural factors which can impact the success of a presentation, negotiation or discussion

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, Europe-wide experience structuring and delivering seminars on Legal English and legal communication skills, group training courses (including virtual training) and individual coaching for international law firms and multinational companies
- Writing Skills for Lawyers I and II – Münchener Anwaltverein
- Seminars for lawyers and compliance officers - Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, University of Augsburg
- Seminars on Academic Legal Writing and Legal Presentation Skills - Faculty of Law, University of Passau

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Mitarbeiterseminare

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Kompakt-Seminar

Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung

31.01.2020: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ **Kompakt-Seminar** für Mitarbeiter/innen der RA-Kanzlei

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Tipps und Tricks aus der Praxis zur effektiven Antragstellung (Pflichtformular) 2. Sachpfändung oder Vermögensauskunft oder doch lieber kombinierter Auftrag? 3. Möglichkeiten der wiederholten Vermögensauskunft innerhalb der Sperrfrist 4. Nachbesserung der Vermögensauskunft in welchen Fällen sinnvoll? 5. Sinn, Nutzen und Kosten von Drittstellenauskünften | <ol style="list-style-type: none"> 6. Gebühren für Drittauskünfte 7. Auswertung der Dritt(vermögens)auskünfte und die weiteren Vollstreckungsmöglichkeiten 8. Kein Wegfall der Wertgrenze von 500 € bei der Anfrage an die DRV nach dem SGB X 9. Vorpfändung vom GVZ durchführen oder nur zustellen lassen? 10. Aktuelle Rechtsprechung |
|--|--|

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- geprüfte Ausbilderin nach der AEVO
- tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt
- Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 36

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Bfjg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

https://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt_Newsletter/01-Mitteilungsblatt/2015-4.pdf (hier Seite 9)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@ mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen

Schweitzer Sortiment oHG

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-160
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

Mitt HP XII/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 36) an für folgende/s Seminar/e:

Herzog, Schutz des Nachlasses vor überschuldeten Erben	[3]	24.01.20: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hüßtege, Vertiefung d.Int. Privat- u. Verfahrensrechts f. FA Fam	[4]	11.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[5]	19.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[5]	02.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kroiß, Das Erbscheinsverfahren und der Erbprozess	[5]	03.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Boos, Bewertung inhabergeführter Unternehmen...	[6]	06.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Aktuelles Anwalts-Know ...v. Arbeits- u. Sozialrecht	[6]	10.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20	[7]	24.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Westphalen, Schwerpunkte u. neueste Rechtsp. z. AGB-Recht	[8]	03.12.19: 13:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Schmidt A., Aktuelles Insolvenzrecht	[9]	16.12.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Weber/Karch, Das Kreditgeschäft aus rechtl. u. kaufm. Sicht	[9]	14.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[10]	19.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[10]	02.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Grommes, Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht	[10]	19.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kreis, Gesellschafterstreit – vermeiden, führen, lösen	[11]	26.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch ...	[12]	28.01.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Aktuelles Insolvenzrecht	[13]	16.12.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Grommes, Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht	[14]	19.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[15]	05.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[15]	30.01.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Weber/Karch, Das Kreditgeschäft aus rechtl. u. kaufm. Sicht	[16]	14.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 35) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Anmeldeformular S. 2/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

Mitt HP XII/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 36) an für folgende/s Seminar/e:

Renner, Die Beratungsdokumentation i. d. forensischen Praxis [16]	25.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Westphalen, Schwerpunkte u. neueste Rechtsp. z. AGB-Recht [17]	03.12.19: 13:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Stackmann, Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen [18]	20.03.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- u. Strafprozess [19]	04.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Grommes, Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht [20]	19.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- u. Strafprozess [21]	04.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer/Fleindl, Update ZPO - ... im Bau- und Mietprozess [22]	12.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Sternel, Aktuelles Mietrecht 2019 [23]	17.12.19: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Fleindl, Mietpreisbremse in Bayern [24]	22.01.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Weder, Baurecht spezial [25]	12.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmid, ... Den Architektenvertrag richtig denken und gestalten [26]	10.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Aktuelles Anwalts-Know ...v. Arbeits- u. Sozialrecht [27]	10.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell [27]	13.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Maschmann, Arbeitsrecht und Low Performance [28]	05.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Neues aus dem Sozialversicherungsrecht 2019/20 [29]	24.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Minisini/Schneider, Zahlungsausfälle vermeiden... [30]	02.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Preis, ... Innovationsmethoden nutzen, um Digitalisierung ... [31]	04.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fischer, Psychologie für JuristInnen [32]	18.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Monteiro-Reuter, Oral Communication Skills for Lawyers [33]	17.03.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidtner, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen -... [34]	31.01.20: 09:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 35) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

EuGH: Leistungskürzung für Asylsuchende muss verhältnismäßig sein

Verstößt eine internationale Schutz beantragende Person gegen die Vorschriften der sie aufnehmenden Unterbringungseinrichtung oder verhält sich grob gewalttätig, dürfen ihr – auch zeitweilig – materielle Leistungen in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung oder Kleidung nicht entzogen werden. Dies entschied der EuGH in seinem Urteil vom 12. November 2019 (Rs. C-233/18, Pressemitteilung). Nach Art. 20 Abs. 4 der EU-Aufnahmerichtlinie haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Sanktionen gegen Asylsuchende zu verhängen, die sich in ihren Aufnahmeeinrichtungen vorschriftswidrig verhalten. Die Vorschrift sei unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Würde des Menschen (Art. 1 der EU-Grundrechtecharta) auszulegen. Dem Urteil liegt der Fall eines afghanischen Staatsangehörigen zugrunde, der als unbegleiteter Minderjähriger nach Belgien einreiste und an einer Schlägerei in der Einrichtung zwischen Bewohnern unterschiedlicher ethnischer Herkunft beteiligt war. Daraufhin wurde er für 15 Tage von jeglicher materieller Hilfe ausgeschlossen. Dies verstoße gegen die Pflicht der Mitgliedstaaten, Antragstellern einen würdigen Lebensstandard zu gewährleisten, betonte der Gerichtshof im Urteil. Es sei unzulässig, einen Antragsteller auf eine Liste privater Obdachlosenheime zu verweisen. Zulässige Sanktionen dagegen seien die Aufnahme in einem separaten Teil der Einrichtung, in einer anderen Einrichtung oder unter Umständen auch die Inhaftierung.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 40/19 vom 18.11.2019)

EuGH: Generalanwalt Bobek zur anwaltlichen Unabhängigkeit

Der Lehrvertrag eines Anwalts mit einer Universität lässt nicht dessen anwaltliche Unabhängigkeit entfallen. Dies befand Generalanwalt Bobek in seinen Schlussanträgen in den verbundenen Rs. C-515/17 P und C-561/17 P (vgl. auch Pressemitteilung <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-09/cp190115de.pdf>). Die Universität Breslau hatte gegen die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits gewählter EU-Finanzmittel vor dem Gericht erster Instanz der EU Klage erhoben und war in dem Verfahren von einem polnischen Rechtsanwalt vertreten worden, mit dem sie ebenfalls einen Lehrvertrag abgeschlossen hatte. Die Klage wurde mangels ordnungsgemäßer Rechtsvertretung durch einen „Anwalt“ im Sinne von Art. 19 Abs. 3 der Satzung des EuGH sowie Art. 51 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen, da die Anforderungen an seine Unabhängigkeit nicht erfüllt seien. Es liege ein unheilbarer Mangel vor. Zu Unrecht, so Generalanwalt Bobek, denn der Anwalt sei ordnungsgemäß zugelassen gewesen, im Rahmen der Erbringung seiner Rechtsdienstleistung gegenüber seiner Mandantin ein Dritter gewesen und keinem externen Druck ausgesetzt gewesen. Es habe jedenfalls kein offensichtlicher Interessenkonflikt vorgelegen. Verfahrensrechtlich seien mögliche Mängel der Rechtsvertretung als verfahrensrechtliche Mängel der Klage anzusehen, die heilbar sind, wozu ein Hinweis zu erteilen sei. GA Bobek schlägt daher vor, den Beschluss des Gerichts aufzuheben.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 33/19 vom 27.09.2019)

EuGH: Die Grenzen des Rechts auf Vergessenwerden

In zwei Urteilen hatte der EuGH diese Woche die Gelegenheit, die Grenzen des Rechts auf Vergessenwerden (vgl. C-131/12, EÜV 19/14) zu konkretisieren. Das Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (wie solche, die die politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder das Sexualleben betreffen) gilt demnach neben Webseitenbetreibern auch für Suchmaschinen

(C-136/17). Zwar seien diese nicht für den Inhalt, aber für die Listung verantwortlich. Bei der Prüfung eines Antrags auf Entfernung eines Links zu einer Website mit sensiblen Daten sei auf Einzelfallbasis zwischen der Schwere des Eingriffs in das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf Informationsfreiheit der Internetnutzer abzuwägen.

Ein weiterer Fall betraf die territoriale Reichweite des Rechts auf Vergessenwerden. Demnach müssen Suchmaschinenbetreiber auf begründeten Antrag auf Entfernung von Suchergebnissen in allen mitgliedstaatlichen Versionen der Suchmaschine vornehmen. Nicht geschuldet ist eine weltweite Entfernung aus allen Versionen der Suchmaschine. Allerdings müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Internetnutzer davon abzuhalten, von einem Mitgliedsstaat aus auf die entsprechenden Links in Nicht-EU-Versionen der Suchmaschine zuzugreifen (C-507/17).

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 33/19 vom 27.09.2019)

Interessantes

18. Bayerischer IT-Rechtstag in München

Unter dem Motto „Back to the roots: IT-Verträge 4.0“ fand am 17. Oktober 2019 der 18. Bayerische IT-Rechtstag statt. Allerdings wohl vorerst letztmalig in den herrschaftlichen, aber nicht erweiterbaren Räumlichkeiten des Akademischen Gesangsvereins München, waren doch bereits um 9 Uhr morgens nahezu alle 190 Plätze besetzt.



Präsident des BAV RA Michael Dudek

Nach einer freundlichen Begrüßung des Präsidenten des Bayerischen Anwaltsverbands **RA Michael Dudek** sowie des Vorsitzenden des GfA DAVIT **RA Karsten U. Bartels LL.M.**, gab **Prof. Dr. Thomas Riehm** von der Universität Passau einen spannenden Überblick über die zunehmende „Europäisierung des IT-Vertragsrechts“. Hierbei ging er vor allem auf das Datenschutzrecht, das IT-Sicherheitsrecht sowie das Softwarevertragsrecht ein. Anschließend stellte er Ansätze einer europäischen Plattformregulierung vor und ging näher auf die bereits erwarteten Leitlinien der Kommission zur (Neu-/Weiter-) Interpretation der ProdHaftRL sowie die ebenfalls erwartete ePrivacy-Verordnung ein.

Er schloss mit der Feststellung, dass die unionsrechtlich vorgegebenen Regulierungen im IT-Recht zunehmend zum Erfolgsmodell würden.

RA Karsten U. Bartels, LL.M. von HK2 Rechtsanwälte Berlin begann seinen anschließenden Vortrag „Technische und organisatorische Maßnahmen in der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO“ mit folgender Bestandsaufnahme: Die bisherigen Vereinbarungen zum technischen Datenschutz hätten bisher zumeist ein unverträglich schlechtes Niveau, was oft an Fehleinschätzungen der technischen und rechtlichen Anforderungen läge. Im Folgenden ordnete er den Begriff „Stand der Technik“ bzgl. Technisch Organisatorischer Maßnahmen (TOM) iRd Art. 28 und Art. 32 DSGVO als einen objektiven Begriff ein, der über den allgemein anerkannten Regeln der Technik jedoch unterhalb des aktuellen

Stands von Wissenschaft und Forschung läge. Erst im Merkmal „unter Berücksichtigung“ befände sich das juristische Eintrittstor, was ein planmäßiges Unterschreiten des Stands der Technik, also „die am Markt verfügbare Bestleistung zur Erreichung eines gesetzlichen IT-Sicherheitszieles“ ermögliche und verlange. Nachfolgend gab er praktische Hinweise zur TOM-Dokumentation unter Berücksichtigung der jeweils unternehmens- sowie AV-bezogenen Verpflichtung des Stands der Technik.



RA Karsten U. Bartels, LL.M., Vors. GfA davit

Nach einer kurzen Kaffeepause ging es mit einem dogmatisch eingebetteten Vortrag zu „IT-Sicherheit in der Vertragsgestaltung“ von **RA Dr. Mansur Pour Rafsendjani**, Noerr LLP München, weiter. Zunächst räumte er Überlegungen bzw. Wunschenken aus der Praxis aus, Cyber-Security sei ein Fall rechtlicher Unmöglichkeit oder höherer Gewalt. Die (Leistungs-) Pflicht sei hingegen die Implementierung von Maßnahmen zum Schutz der IT-Infrastruktur gegen Cyberangriffe und andere Cyber-Risiken als eine mögliche Vorsorge-Pflicht. Es gehe nicht um die Verantwortlichkeit bzgl. der Cyber-Attacke selbst, sondern um die Unterlassung bzw. nicht ordnungsgemäße Durchführung der IT-Sicherung. Rechtlich sei die IT-Sicherheitspflicht entweder als einklagbare Neben-

18 |



von links: Prof. Dr. Thomas Riehm, RA Dr. Mansur Pour Rafsendjani



Prof. Dr. Walter Blocher, Dr. Frank Sarre



leistungspflicht zu qualifizieren, zumindest, wenn die Parteien dies ausdrücklich oder konkludent vereinbaren würden. Jedenfalls sei sie aber eine Schutzpflicht und somit auch probate Grundlage für einen Schadensersatzanspruch gem. § 280 BGB oder für ein Rücktrittsrecht nach § 324 BGB. Rechtliche Unsicherheiten seien indes immer noch so groß, dass vertragliche Cyber-Risk-Klauseln ungemein wichtig für ein gutes Cyber-Risk-Management und die Verringerung von Rechtsunsicherheit seien.

Anschließend kündigte Herr **RA Prof. Dr. Peter Bräutigam**, Noerr LLP München, der wieder einmal gekonnt enthusiastisch durch den Tag moderierte, Herrn **Prof. Dr. Walter „Blockchain“ Blocher** als ausgewiesenen Experten zum Thema „Blockchain & Smart Contracts – IT-Infrastrukturverträge“ von der Universität Kassel an. Dieser nahm den Ball gerne auf, und lobte die Möglichkeiten der Blockchain-Technologie als einen wichtigen Baustein für das Internet der Zukunft. So werde es mittels dieser Technologie, deren Funktionsweise er im Folgenden etwas näher vorstellte, erstmals möglich sein, Verzeichnisse zu erstellen, die niemand unilateral bzw. unbemerkt ändern könne. Vor allem im Bereich des Handels mit gebrauchten Software-Lizenzen werde dies spannende Antworten auf die noch andauernde Problematik der Gefahr einer Mehrfachnutzung von Softwarelizenzen nach der UsedSoft Entscheidung des EuGH ermöglichen. Das sog. „double spending“ könnte in concreto durch Software-Lizenzbescheinigungen ausgeschlossen wer-

den. Gleichzeitig machte er den anwesenden RA'Innen Mut, auch in Zeiten von smart contracts würden Juristen allenfalls bei quantitativen Fragestellungen bestimmter assets obsolet werden können; jedoch nicht hinsichtlich qualitativer Fragen.

Mit diesem positiven Ausblick auf technische Neuerungen ging es in die Mittagspause, wo angeregt über den bisherigen Input diskutiert wurde. Es folgte ein Block zu SCRUM Verträgen: Zunächst sprach Herr **Dr. Frank Sarre**, Projective Expert Group GmbH München zu „Kritische Schnittstellen bei SCRUM-Verträgen“. Diese Projektmethode erfreue sich bei agilen IT-Projekten einer immer größeren Beliebtheit, da die operative Umsetzung vor allem aus Auftragnehmersicht relativ einfach sei. Jede agile Projektmethode biete indes nur einen groben Rahmen, weshalb auch bei SCRUM offenkundige Regelungslücken sichtbar seien. Diese müssten mit geeigneten vertraglichen Regelungen projektspezifisch „aufgefüllt“ werden, um das Projekt in jedem Fall „justizabel“ halten zu können und Verantwortlichkeiten zwischen den Vertragspartnern zu weisen zu können. Im Folgenden ging Herr Dr. Sarre auf Lösungsoptionen für SCRUM-Projekte aus technischer Sicht ein: Auf den Spezifikationsumfang und die -tiefe, die Planung und Durchführung von Sprints, auf die sog. „Sprint Reviews“ verbunden mit der Problematik der Teilabnahmen sowie der Teilvergütungen und abschließend auf den aus technischer Sicht zwingend erforderlichen Gesamttest, weshalb eine Gesamtabnahme des Projekts unbedingt vertraglich geregelt werden müsse.

Anschließend stellte Frau **RAin Dr. Truiken J. Heydn**, TCI Rechtsanwälte München die „Ausgestaltung von SCRUM-Verträgen nach werkvertraglichen Grundsätzen“ vor. Zunächst erläuterte sie, warum SCRUM-Verträge zumeist dem Werkvertragsrecht unterfielen: So habe der BGH in st. Rspr. Projektverträge über die Einführung, Anpassung und Implementierung von Standardsoftware grundsätzlich dem Werkvertragsrecht unterstellt, zumal, wenn Anpassungsleistungen ein gewisses Gewicht hätten. Der Vertrag sei für den Auftraggeber quasi ein „SCRUM-Guide in Kurzform“. Dessen Inhalt sei verbindlich, sodass sich der Auftraggeber nicht „herausreden“ könne. Nach einer kurzen Präsentation der Rollenzuordnung bei SCRUM-Verträgen, präsentierte Frau Dr. Heydn noch konkrete Klauselbeispiele bzgl. des Vertragsgegenstands, des Product Owner sowie dessen notwendige Formulierung der „Definitions of Done“ und seiner Verantwortlichkeit bzgl. des Product Backlog. Ferner mögliche Rollenverteilungen des zuständigen Entwicklungsteams sowie Formulierungsmöglichkeiten des Projektausstiegs und der Projektevaluierung. Bei der Ausgestaltung der Vergütung und den Zahlungsbedingungen plädierte sie für die Regelung einer Kombination aus aufwandsabhängigen und erfolgsabhängigen Vergütungen, um dem Auftraggeber keinen finanziellen Anreiz zu geben, Teilabnahmen zu verweigern.

Nach einer weiteren Kaffeepause gab Herr **RA Dr. Lars Lensdorf**, Covington & Burling LLP Frankfurt einen Einblick in „Regulatorische An-

forderungen bei der Gestaltung von Cloud-Verträgen“ speziell im Banken-Sektor. IT-Auslagerungen und der Einsatz von Cloud-Leistungen seien zunehmend regulatorischen Rahmenbedingungen ausgesetzt, was aber zumeist mit Blick auf die Bedeutung der IT für den Banken- und Finanzdienstleistungssektor gerechtfertigt sei. Besonders hob er dabei die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) der BFin sowie die Guidelines der „European Banking Authority“ (EBA-Guidelines) hervor. Für erstere seien insbesondere die Abgrenzung von wesentlichen/nichtwesentlichen Auslagerung im Rahmen einer Risikoanalyse entscheidend. Dabei komme es auf bestimmte Parameter besonders an, auf die er näher einging. Wesentliche Vertragsthemen seien neben der Spezifizierung der Leistung u.a. ein Informations-/Prüfungs-Recht, Weisungsrechte sowie Fragen der Weiterverlagerung und der Vertragsbeendigung.

Der abrundende Schlussvortrag kam Frau **RAin Dr. Isabell Conrad**, SSW Rechtsanwältin München zu. Im Rahmen ihres Vortrags zu „Verträgen nach Art. 26 DSGVO“ ging sie zunächst auf praktische Anwendungsbeispiele von Joint Control sowie dessen Abgrenzung zu Art. 28 DSGVO und Controller-to-Controller Datenübermittlungen ein: Dabei allen voran auf die EuGH-Entscheidungen zu „Facebook Fanpage“, „Zeugen Jehovas“ und „Fashion ID“. Es folgten weitere spannende Beispiele aus den „immer noch sehr empfehlenswerten“ WP 203 und 169 der Art. 29 DS-Gruppe sowie von Stimmen aus der Literatur. Wichtig sei, immer wieder zu betonen, dass das Vorliegen eines Joint Control noch keine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung selbst darstelle.



RAin Dr. Truiken Heydn, RA Dr. Lars Lensdorf

Zudem sei es sehr wichtig, den Haftungsausgleich im Innenverhältnis bei Joint Control vertraglich zu regeln. Anschließend gab Frau Dr. Conrad anhand des Musters des LfDI BW vom 22.05.2019 Tipps und Formulierungsbeispiele zur Gestaltung von Vertragsklauseln nach Art. 26 DSGVO; auch bei Joint Control im multinationalen Konzern. Sie endete mit einem Ausblick auf Joint Control bei Marktbeherrschern unter Bezugnahme auf die vom BKartA 2018/2019 geprüfte Version der Nut-

zungsbedingungen von Facebook sowie den sich darauf beziehenden Beschluss des OLG Düsseldorf vom 26.08.2019 und gab ferner einen kurzen Überblick über die bilanz- und steuerrechtlichen Implikationen dieses Themenkomplexes.



Mit diesem inhaltlichen „Hochreck“ endete der 18. Bayerische IT-Rechtstag, der noch einen „galaähnlichen“ Abschluss bot, wie der Moderator des Tages, RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, erfreut zum Abschluss feststellte: Wurden doch drei Exemplare der neuen 3. Auflage des Handbuch IT- und Datenschutzrecht von Auer-Reinsdorff/Conrad, an glückliche Gewinner verlost.



RAin Dr. Isabell Conrad mit den drei glücklichen Gewinnern

Da bleibt einem eigentlich nur noch, sich auf den **19. Bayerischen IT-Rechtstag** im nächsten Jahr **am 15. Oktober 2020** im **Haus der Bayerischen Wirtschaft** zu freuen!

Simon Tannen, Universität Bayreuth

EuGH öffnet seine Datenbank

Zahlreiche Verfahrensdokumente und rechtswissenschaftliche Dokumente sind ab sofort auf der Seite des EuGH frei zugänglich. Einerseits bietet die Datenbank den Zugang zu Vorabentscheidungsverfahren.

Anzeige

Keine Lust auf Zwangsvollstreckung?

Vollstreckung-für-Anwälte.de



Außerdem können Entscheidungen nationaler Gerichte (auf Englisch und Französisch) abgerufen werden, die von den Verfassungsgerichten und obersten Gerichten der Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Relevanz für das Unionsrecht ausgewählt wurden. Schließlich können auch verschiedene wissenschaftliche und pädagogische Dokumente abgerufen werden, die von den an der Datenbank beteiligten Gerichten erstellt wurden, wie z. B. wissenschaftliche Vorarbeiten und Dokumentationen, thematische Übersichten über die Rechtsprechung zum Unionsrecht oder Dokumente, die eine Übersicht über die Rechtsentwicklung geben.

(Quelle: DAV-Depesche 47/19 vom 21.11.2019)

BRAK veröffentlicht Zahlen zu niedergelassenen ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Insgesamt 1.051 ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte waren zum 1.1.2019 in Deutschland zugelassen. 702 von ihnen erhielten ihre Zulassung nach dem EuRAG, 349 nach § 206 BRAO. Das ist den soeben veröffentlichten Statistiken der BRAK zu Zulassungen nach EuRAG und § 206 BRAO zu entnehmen. Ausländischen Kolleginnen und Kollegen dürfen sich nach diesen Vorschriften unter der Berufsbezeichnung, die sie in ihrem Herkunftsstaat erworben haben, in Deutschland niederlassen. Veröffentlicht wurde außerdem eine Übersicht über die Entwicklung der Niederlassungen ausländischer Kolleginnen und Kollegen nach EuRAG und § 206 BRAO im Jahresvergleich.

Niedergelassene Rechtsanwälte 2019 nach EuRAG

https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2019/eurag_2019.pdf

Niedergelassene Rechtsanwälte 2019 nach § 206 BRAO

https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2019/brao_2019.pdf

Niederlassungen nach EuRAG und § 206 BRAO im Jahresvergleich

https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2019/uebersicht-auslaendische-rae-jahresvergleich.pdf

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin" | Ausgabe 22/2019 vom 06.11.2019)

Aus dem Ministerium der Justiz

Besuch des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz in Amberg

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich hat Mitte November das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz (JusIT) in Amberg besucht. Gemeinsam mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg Dr. Thomas Dickert hat er sich in Gesprächen mit dem Direktor der JusIT Wolfgang Gründler und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über aktuelle Themen rund um die Digitalisierung der Justiz ausgetauscht.

Eisenreich: „Die fortschreitende Digitalisierung ist Teil unserer Lebenswirklichkeit. Sie betrifft Staat, Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen. Auch für die bayerische Justiz gilt: Wir wollen die Chancen der Digitalisierung nutzen, ohne die Risiken aus dem Blick verlieren.“ Eine Schlüsselrolle würden hierbei der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akte einnehmen. Hier seien bereits gute Fortschritte ge-

macht worden. Bei den Pilotgerichten in Landshut, Regensburg und Coburg seien bereits über 20.000 Verfahren rein elektronisch bearbeitet worden. Die Erfahrung dort habe gezeigt: Die elektronische Akte bewährt sich im Praxiseinsatz. Man werde bei der Digitalisierung auch die nächsten Schritte entschlossen anpacken, so der bayerische Justizminister.

In der Digitalisierung der Justiz sieht er eine große Herausforderung – 127 Standorte mit etwa 15.000 Arbeitsplätzen müssen ausgestattet werden.

Das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz ist zentral für die Entwicklung und den Einsatz von Informationstechnik bei den bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften und damit für etwa 13.500 IT-Anwender zuständig. Sie ist für die Planung, Konzeption, Koordination, Durchführung und das Controlling der IT-Projekte der bayerischen Justiz verantwortlich. Dazu gehören z.B. der Betrieb der Technik, die Entwicklung, Einführung und Pflege justizspezifischer Software, die IT-Schulung der Anwender, die Beschaffung sowie die Ausstattung aller hierfür geeigneter Arbeitsplätze mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 85/19 vom 15.11.2019)

Personalia

Dr. Thomas Ermer wird neuer Leiter der Zivilrechtsabteilung im bayerischen Justizministerium



Minister Georg Eisenreich,
Dr. Thomas Ermer
Foto: Bay. Ministerium der Justiz

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich hat dem bisherigen Präsidenten des Landgerichts Memmingen **Dr. Thomas Ermer** im Münchner Justizpalast seine Ernennungsurkunde zum Ministerialdirigenten ausgehändigt. Dr. Thomas Ermer wird zum 1. März 2020 neuer Leiter der Zivilrechtsabteilung im bayerischen Justizministerium. Er folgt Dr. Michael Stumpf nach, der die Zivilrechtsabteilung zehn Jahre lang sehr erfolgreich leitete und nunmehr in den Ruhestand tritt.

Bei der Urkundenaushändigung an Dr. Thomas Ermer betonte Minister Eisenreich: „In Ihren vielfältigen Verwendungen im richterlichen und staatsanwältlichen Dienst sowie als Referatsleiter im Justizministerium haben Sie sich in jeder Hinsicht bewährt. Ihre organisatorischen Fähigkeiten und Ihre ausgeprägten Führungsqualitäten konnten Sie auch als Präsident des Landgerichts Memmingen eindrucksvoll unter Beweis stellen. Mit Ihrer hohen fachlichen Kompetenz, Ihrer Verantwortungsbeurteilung und Ihren kommunikativen Fähigkeiten sind Sie für die Leitung der Zivilrechtsabteilung die ideale Besetzung. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit.“

Dr. Thomas Ermer (59 Jahre) startete seine Justizkarriere im November 1990 als Regierungsrat im Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Ab Oktober 1991 arbeitete er als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Augsburg. Anschließend war Herr Dr. Ermer fast neun Jahre Richter am Landgericht Augsburg, bevor er 2001 an das Oberlandesgericht München wechselte. Im Juli 2003 kehrte er für rund 6 Jahre an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zurück. Es folgte eine weitere Station am Oberlandesgericht München bis Ende Juli 2017. Im August 2017 wurde Herr Dr. Ermer zum Präsidenten des Landgerichts Memmingen ernannt.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 83/19 vom 11.11.2019)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



28. Bayerische Justizskimeisterschaften

Der Präsident des LG München II a.D. Christian Schmidt-Sommerfeld hat den Termin für die 28. Bayerischen Justizskimeisterschaften bekanntgegeben.

28. Bayerischen Justizskimeisterschaften am Samstag, 01. Februar 2020

Garmisch-Partenkirchen/Hausberg

Die offizielle Einladung erfolgt wie immer kurz vor Weihnachten. Diese werden wir auf der Homepage des Münchener Anwaltvereins veröffentlichen. Bitte sprechen Sie schon jetzt interessierte Kollegen an, damit in diesem attraktiven und schneesicheren Skigebiet wieder ein großes Rennen mit vielen Klassen für Kinder und Erwachsene stattfinden kann.



Programm 2020

- Dienstag, 14.01.2020** **„Blockchain: Einführung, Anwendungsfälle, Anforderungen an das Recht“**
- Dr. Markus Kaulartz, Rechtsanwalt,
CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, München
- Dienstag, 11.02.2020** **„Making better lawyers? Clinical Legal Education und Law Clinics in Deutschland“**
- Christoph König, Stv. Vorsitzender,
Refugee Law Clinics Deutschland e.V., Berlin
- Dienstag, 10.03.2020** **Mitgliederversammlung**
bei der Flughafen München GmbH
- anschließend **„Der Flughafen München: Gestern, heute und morgen – öffentlich-rechtliche Herausforderungen“**
- Dr. Josef Schwendner, Generalbevollmächtigter,
Leiter Konzernbereich Recht, Gremien,
Compliance und Umwelt,
Flughafen München GmbH, München

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei. Sofern nicht anders angegeben ist keine Anmeldung erforderlich.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.m-j-g.de.

Weihnachtsstand im Justizpalast München

Montag, 9. Dezember bis Freitag, 13. Dezember 2019
in der Lichthalle des Justizpalastes
Prielmayerstraße 7, München

Uhrzeiten: Montag - Donnerstag 10.00 bis 17.00 Uhr und
Freitag 10.00 bis 16.00 Uhr

Auch im 125. Jubiläumsjahr der Herzogsägmühle findet der alljährliche einwöchige Adventsverkauf in der wunderschönen Lichthalle des Münchener Justizpalastes statt.

Angeboten werden handgefertigte Produkte aus den Herzogsägmühler Werkstätten, z.B. Töpferwaren, Buchbindeartikel, Handwebteppiche, Wachswaren, Dinkelspelzkissen, Textilwaren, Weihnachtssterne und De-koartikel aus der Herzogsägmühler Gärtnerei, Holzwaren sowie weitere Geschenkartikel - und natürlich die beliebten Pralinen und Stollen.

SAVE THE DATE -

10. Dreiländerforum Strafverteidigung in Bregenz (Österreich)

Verfall – die neue Strafe?
Freitag, 19.06.2020 - Samstag, 20.06.2020

Freitag:
Vorarlberg Museum

17:30 Eröffnung, Begrüßung

17:45 Festvortrag: Verfall – die neue Strafe?

19:00 Casino Bregenz: Aperitif und Abendessen

Samstag:
Casino Bregenz

09:00 bis 10:30 Vorträge: Verfall (Vermögensabschöpfung)
10:30 bis 11:00 Pause

Anschließend Diskussion zu den Vorträgen

12:30 bis 14:00 Mittagessen

14:00 bis 15:30 Vorträge: Beweisantragsrecht
Anschließend Diskussion

15:30 bis 16:00 Pause

16:00 bis 17:15 Podiumsdiskussion zu Festvortrag und Tagungsthema

17:15 Ende

Das detaillierte Programm mit Referenten wird voraussichtlich im November fertiggestellt und unter <http://www.strafverteidiger-bayern.de> abrufbar sein.

Neues vom DAV

Anwaltstag 2020 – Jetzt anmelden und Frühbucherrabatt sichern!

Vom 17. bis 19. Juni findet der Anwaltstag 2020 in Wiesbaden statt. An zwei Tagen und drei Abenden erwarten Sie: 50 Veranstaltungen, 65 FAO-Stunden, 70 Aussteller, 200 Referentinnen und Referenten sowie 2.000 Kolleginnen und Kollegen.

Melden Sie sich bereits jetzt zu diesem Event an und sichern Sie sich den Frühbucherrabatt. Alle Informationen dazu finden Sie auf anwaltstag.de/anmeldung.

Ministerien halten Anwaltsvergütung nach RVG häufig für unzureichend

„Warum sieht die Bundesregierung die Honorierung externer Anwälte bei der Abwehr von Presseauskunftsansprüchen nach § 4 RVG nicht als ausreichend an?“ So lautete Frage 4 in der Kleinen Anfrage die Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 24. September 2019 zum Thema „Beauftragung von externen Anwältinnen und Anwälten durch die Bundesministerien und ihre jeweiligen Behörden und Einrichtungen“. Die Antwort der Bundesregierung lautet: „Zu den danach zu bemessenden gesetzlichen Gebühren sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte häufig nicht zu einer Übernahme eines umfangreichen und komplexen Mandats bereit, weshalb in solchen Fällen eine Honorarvereinbarung ausgehandelt werden muss.“ Wenn das RVG also auch nach Auffassung der Bundesregierung häufig unangemessen niedrige Vergütungen vorsieht, warum zieren sich die Bundesländer dann derzeit so, einer längst überfälligen Anpassung der Anwaltsgebühren nach mehr als 6 Jahren Preisstabilität ihren Segen zu geben?

Die gesamte Anfrage der Linken und die interessanten Antworten der Bundesregierung finden Sie unter <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/dav-depesche/2019/die-linke.pdf>

Halbzeitbilanz der Bundesregierung – keine Visionen für die Zukunft der Anwaltschaft

Mit dem wenig inspirierenden Titel „Bestandsaufnahme über die Umsetzung des Koalitionsvertrages“ (<https://www.bundesregierung.de/>

[breg-de/themen/bestandsaufnahme](https://www.bundesregierung.de/)) hat die Bundesregierung in der vergangenen Woche ihre Halbzeitbilanz vorgestellt. Zum Thema Rechtspolitik wird der Pakt für den Rechtsstaat und die damit verbundene Personalaufstockung bei der Justiz sowie das Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität besonders hervorgehoben. Auch die vom DAV vielfach kritisierte Reform der Strafprozessordnung (DAV-Stellungnahme Nr. 35/19, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-35-19-dav-zur-geplanten-stpo-justizreform-79421>) wird mit dem Ziel der Beschleunigung der Gerichtsverfahren als Erfolg verbucht. Gähnende Leere beim Blick in die Zukunft für die große BRAO-Reform und die Anpassung des RVG. Bei zukünftigen Projekten betont die Bundesregierung vor allem den Kampf gegen Terrorismus, gegen Rechts und gegen Hass. Das Unternehmenssanktionsrecht wird kurz erwähnt, ebenso Verbraucherschutzthemen wie ein „Gesetz für faire Verbraucherverträge“ und der finanzielle Verbraucherschutz wird angerissen.

Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Im Rahmen der zwingenden Umsetzung der EU-Richtlinie zur Meldepflicht von „potenziell aggressiven grenzüberschreitenden Steuergestaltungen“ können auch Rechtsanwälte in die Pflichtenstellung eines Intermediärs kommen. Der Deutsche Anwaltverein fordert den Gesetzgeber auf, bei der Erfüllung der EU-Vorgaben genau abzugrenzen, wann die Schwelle zum Tätigwerden als Intermediär überschritten wird, damit nicht jede anwaltliche Befassung mit einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung potentiell meldepflichtig wird.

Näheres entnehmen Sie bitte der DAV-Stellungnahme Nr. 42/19 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-42-19-mitteilungspflicht-gren-zueberschreit-steuergestaltungen>).

Europäischer Abend in Brüssel: Appell für europäische Solidarität und Bürgernähe

Die Unabhängigkeit der Justizsysteme in der EU war nur eines der vielen Themen, welche die Teilnehmer des diesjährigen Europäischen Abends des DAV-Präsidiums und der Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins sowie Entscheidungsträger aus EU-Institutionen und Verbänden – am 20. November in Brüssel dis-

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Bildnachweis:

→ Titelbilder, Abb. S. 10-12, Anwalt 2019

Fotos: © C. Breitenauer, München

→ Abb. S. 4, Mediationstag

Fotos: IHK © Goran Gajani

→ Abb. S. 17-19, IT-Rechtstag

Fotos: © C. Breitenauer, München

→ Abb. Kulturprogramm **siehe jeweilige Bild-**

unterschriften mit freundlicher Genehmigung

der Pressstellen der jeweils ausstellenden Museen.

kutiert haben. DAV-Präsidentin Kindermann hob in ihrer Rede den Bedarf nach Solidarität in der EU am Beispiel der Lage der Migranten auf der Insel Lesvos und der Erfahrung im Projekt European Lawyers in Lesvos hervor. Die Vizepräsidentin des EU-Parlaments Nicola Beer (FDP) forderte, dass die EU ihren Bürgern wieder nähergebracht werden müsse und sprach sich für einen neuen Verfassungskonvent aus.

Soldan Institut: Kommunikationsqualität in Anwaltskanzleien

Lassen Sie Ihre Mitarbeiter ausreden? Sind Sie jederzeit ansprechbar? Können Sie verständlich kommunizieren und klare Anweisungen geben? Diesen Fragen ist das Soldan Institut nachgegangen. Fazit: Anwälte schätzen ihre Kommunikationsqualität oft sehr viel besser ein als ihre Mitarbeiter. Wo es deutliche Diskrepanzen zwischen ihrer Selbsteinschätzung und dem Erleben von Kommunikation auf Seiten der Mitarbeiter gibt, verrät das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/die-qualitaet-interner-kommunikation-in-anwaltskanzleien>

Buchbesprechungen

**Krahmer/Schellhorn (Hrsg.),
Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII –
Leistungen der Sozialhilfe bei Pflegebedarf
6. Auflage 2018. 156 Seiten, kartoniert
Vincentz Network GmbH & Co. KG, Euro 39,80
ISBN 978-3-86630-169-6**



Ein plötzlich auftretender Pflegefall in der Familie stellt die Angehörigen vor große Herausforderungen und wirft zahlreiche Fragen auf, die quer durch alle Schichten auch zum Gegenstand anwaltlicher Beratung werden können. Zentrales Thema ist dabei die Finanzierung der Pflegekosten. Soweit die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI sowie eigene Mittel dafür nicht ausreichen, kommen ergänzende Leistungen der Sozialhilfe in Betracht.

Das vorliegende Buch informiert umfassend über die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, vorrangig einzusetzendes Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Person sowie die mögliche Inanspruchnahme von Angehörigen und Erben durch die Sozialhilfeträger.

In einem ersten Leistungsüberblick werden die vorrangig zu beanspruchenden Leistungen der Pflegeversicherung (§§ 36-45f SGB XI) ebenso vorgestellt wie die Leistungen, die man beim Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) nachrangig beantragen kann, also soweit der Pflegebedarf nicht schon von den Pflegekassen gedeckt wird und soweit zudem die wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen.

Im folgenden Hauptteil werden dann sämtliche Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff. SGB XII im Einzelnen ausführlich dargestellt – die wichtigsten mit Fallbeispielen anhand konkreter Berechnungen und Schaubildern. Dies gilt auch für den Einsatz von Einkommen und Vermögen sowie für etwaige Rückgriffe auf unterhaltspflichtige Verwandte.

Weitere Kapitel behandeln schließlich die nach § 102 SGB XII nur einge-

schränkte Erbenhaftung für erbrachte Sozialhilfeleistungen, den Rechtsschutz der Betroffenen sowie die Abgrenzung der Hilfe zur Pflege zu Hilfen anderer Sozialleistungszweige.

Nachdem das Verhältnis der Sozialhilfeleistungen zueinander und das in einigen Bundesländern erhältliche „Pflegewohngeld“ am Beispiel von Nordrhein-Westfalen dargestellt werden, behandeln zwei Anhänge schließlich noch die Grenzen des Vorrangs ambulanter Pflegehilfe bei billigerer Heimpflege im Sinne von § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 SGB XII sowie die Anlagen I und II zu § 15 SGB XI.

Stand der Bearbeitung ist November 2017. Aktuelle Gesetzesänderungen (inklusive PSG I bis III) sind bis zum 1. Januar 2018 berücksichtigt. Aktualisierungen und Bonus-Material werden den Lesern darüber hinaus im Internet zur Verfügung gestellt.

Fazit: Wer sich schnell einen Überblick darüber verschaffen möchte, was die Sozialhilfe nach dem SGB XII bei Pflegebedarf leistet, ist mit dem vorliegenden Rechtsratgeber bestens bedient.

Assessor Roland Thalmeir, Landshut

**Roth / Holtz / Klose
Strategie und Taktik im Erbrecht, Einzeldarstellung
2. Auflage 2019. Buch. XXVIII, 518 S. Hardcover (In Leinen)
Verlag C.H.BECK, Euro 89,00
ISBN 978-3-406-70559-5**



Das Erbrecht ist geprägt durch eine umfassende Beratung des Mandanten vom Anfang (Erstellung einer letztwilligen Verfügung) bis hin zu deren Umsetzung nach dem Tod.

Hier ist eine vorausschauende Planung und Strategie von Nöten. Genauso ist eine taktische Herangehensweise bei zerstrittenen Erbengemeinschaften oder Erbe-Pflichtteilsberechtigter-Konstellationen unabdingbar.

Um aber überhaupt so weit zu kommen, bedarf es eines fundierten Hintergrundwissens. Das vorliegende, nun in der 2. Auflage erschienene Werk bietet in 7 Teilen, angefangen von der Vor-/Nacherbschaft-Problematik bis hin zum Thema Erbschaftsteuer jeweils eine Einführung in die Grundlagen. Diese fällt in der Regel relativ kurz aus, was aber dem Umfang des Werks mit 518 Seiten insgesamt geschuldet sein dürfte. Zur tiefergehenden Recherche finden sich allerdings ausreichend Fundstellen aus der Rechtsprechung und den gängigen Standardwerken der Erbrechtswissenschaft.

In jedem einzelnen Kapitel werden in optisch hervorgehobenen Absätzen die aus Sicht der Autoren wichtigen Punkte („Praxishinweis“) hervorgehoben.

Abgerundet werden die Abschnitte durch zahlreiche Formulierungsbeispiele, die ebenfalls optisch deutlich gemacht sind.

Insgesamt bewegt sich das Werk zwischen Praxisratgeber und fachlicher Abhandlung. Da es aber relativ kurz ist und die einzelnen Kapitel jeweils zwar knappe, aber sehr gute Einführungen geben, lässt es sich gerade für einen ersten Überblick sehr gut heranziehen. Eine schöne Abrundung für die erbrechtliche (Praxis-)Bibliothek.

Rechtsanwältin Veronika Raithe, Starnberg

Lebensmenschen.

Alexej von Jawlensky und Marianne von Werefkin



Alexej von Jawlensky, Spanierin, 1913
Öl auf Karton, 89 x 70 cm
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München
Foto: Lenbachhaus



Marianne von Werefkin, Selbstbildnis, 1910
Tempera auf Papier auf Karton, 51 x 34 cm
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München
Foto: Lenbachhaus

Dienstag, 03. Dezember 2019, um 17.45 Uhr, Lenbachhaus, Kunstbau
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Sonntag, 19. Januar 2020, um 10.45 Uhr, Lenbachhaus, Kunstbau
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Ausstellung Lebensmenschen rückt die Beziehung dieser beiden starken Künstlerpersönlichkeiten des Expressionismus in den Mittelpunkt, die über die Jahre ihrer privaten und künstlerischen Partnerschaft (1893 – 1921) hinaus ihr Leben lang schicksalhaft miteinander verbunden waren. Zum ersten Mal seit über 70 Jahren werden Alexej von Jawlenskys und Marianne von Werefkins Werke gemeinsam und explizit als Künstlerpaar in einer Ausstellung gezeigt und die verschiedenen Phasen ihres künstlerischen Schaffens und gegenseitiger Beeinflussung beleuchtet. (Text: Dr. Angelika Grepmaier-Müller)

24 |

ANTHONIS VAN DYCK (1599-1641)



Anthonis van Dyck, Selbstbildnis, um 1615
Öl auf Eichenholz, 43 x 32,5 cm
© Wien, Gemäldegalerie der Akademie der bildenden KünsteFoto: Lenbachhaus

Mittwoch, 22. Januar 2020, um 18.30 Uhr, Alte Pinakothek
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anthonis van Dyck – in ganz Europa wurde er gefeiert für seine Porträts von Fürsten, Feldherren, Künstlern und Schönheiten seiner Zeit. Sie alle wurden von ihm unvergleichlich lebendig und zugleich repräsentativ ins Bild gebannt. Doch der Weg zum Ruhm war kein einfacher: Seine künstlerischen Anfänge standen im Zeichen des berühmten Peter Paul Rubens, dem gleichermaßen bewunderten wie fast übermächtigen Vorbild, das seine frühen Historienbilder prägte. Erst in Italien, unter dem Einfluss der venezianischen Malerei, von Tizian und Tintoretto, fand er seinen eigenen Weg.

Mit rund 100 Exponaten, darunter zahlreiche Leihgaben von Museen und Privatsammlungen in Europa und den USA, zeichnet die Ausstellung die künstlerische Entwicklung von Van Dyck nach und bringt dem Besucher eine Künstlerpersönlichkeit nahe, die auf der Suche war, im Ringen mit der eigenen Kreativität und den künstlerischen Zielen. Die intensive Auseinandersetzung mit den Vorbildern führte letztlich von der Historien- zur Porträtmalerei, mit der Van Dyck zu einem der bekanntesten und gefragtesten Maler seiner Zeit aufstieg. Der hohen Nachfrage begegnete er mit effizienten Produktionsmethoden und einer arbeitsteilig organisierten Werkstatt, und so tritt er uns nicht nur als Künstler, sondern im gewissen Sinne auch als Unternehmer vor Augen. (Text: Presstext zur Ausstellung, Alte Pinakothek)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

<input type="checkbox"/> Lebensmenschen	Dr. Angelika Grepmaier-Müller	03.12.2019, 17.45 Uhr	für ___ Person/en
<input type="checkbox"/> Lebensmenschen	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	19.01.2020, 10.45 Uhr	für ___ Person/en
<input type="checkbox"/> Anthonis van Dyck	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	22.01.2020, 18.30 Uhr	für ___ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempe	

Die Fäden der Moderne. Matisse, Picasso, Miró ...



Louis Anquetin (1861–1932)
Die Mobilmachung, 1935
 Manufacture de Beauvais
 410 x 322 cm, Wolle
 Sammlung Mobilier national

und die französischen Gobelins

Mittwoch, 19. Februar 2020, um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Seit mehr als 400 Jahren steht die Pariser Gobelin-Manufaktur für Webkunst von höchster Qualität. Anhand einer Vielzahl großformatiger Wandteppiche spannt die Ausstellung den Bogen vom Ende des Ersten Weltkriegs bis in die Gegenwart und zeigt, wie überraschend modern dieses noble Handwerk tatsächlich ist. Nach 1945 begann die Gobelin-Manufaktur verstärkt mit den namhaftesten französischen und internationalen Künstlern zusammenzuarbeiten, unter ihnen Henri Matisse, Pablo Picasso, Le Corbusier, Joan Miró, Louise Bourgeois. Ausgehend von ihren Vorlagen entstanden in hunderten von Arbeitsstunden textile Meisterwerke, die nun zum ersten Mal in Deutschland präsentiert werden.

Eine Ausstellungskooperation mit dem Mobilier National, Paris. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Vorschau Winter/Frühjahr 2020

Ingo Maurer Intim. Design or What? (max. 15 Teilnehmer)
 Pinakothek der Moderne, [in Planung](#)

Führung durch die Ohel-Jakob-Synagoge
 Sankt-Jakobs-Platz 18, 80331 München, [in Planung](#)

READY TO GO!
 Münchener Stadtmuseum, [in Planung](#)

Forever young. 10 Jahre Museum Brandhorst
 Museum Brandhorst, [in Planung](#)

Max Klinger
 Pinakothek der Moderne, [in Planung](#)

Welt im Umbruch. Malerei und Fotografie der 20er Jahre – von Otto Dix bis August Sander
 Münchener Stadtmuseum, [in Planung](#)

Thierry Mugler. Couturissime
 Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, [in Planung](#)

Bis Redaktionsschluss standen die Termine für die in der Vorschau aufgeführten Ausstellungen noch nicht fest. Sobald sie bekannt sind, werden sie auf der MAV-Homepage bzw. in den nächsten Ausgaben der MAV-Mitteilungen veröffentlicht.

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

[] **Die Fäden der Moderne** Dr. Ulrike Kvech-Hoppe 19.02.2020, 18.15 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	26	→ Termins- / Prozessvertretung	28
→ Bürogemeinschaften	26	→ Schreibbüros	29
→ Kooperation / koll. Zusammenarbeit	27	→ Dienstleistungen	29
→ Vermietung	28	→ Übersetzungsbüros	29
→ Verkäufe	28	→ Anzeigenpreise (Auszug)	29
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	28		
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	28		

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise finden Sie auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Januar/Februar 2020: 14. Januar 2020

Stellenangebote an Kollegen

26 |



Zur Verstärkung des Teams unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kanzlei suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Rechtsanwalt (m/w/d).

Ihre Aufgabenschwerpunkte

Zu Ihren Aufgaben gehören die Bearbeitung von Mandaten u.a. im Bereich Bau- und Immobilienrecht, die selbständige Gestaltung und Prüfung von Schriftsätzen und Verträgen sowie die Mitarbeit an herausfordernden Fällen.

Das wünschen wir uns von Ihnen

Ihre juristischen Staatsexamen haben Sie mindestens befriedigend abgeschlossen. Sie sind Berufseinsteiger oder verfügen bereits über 1-2 Jahre Berufserfahrung, arbeiten gerne eigenverantwortlich und vertreten die Interessen Ihrer Mandanten mit großem Verantwortungsbewusstsein. Sie arbeiten engagiert, sind teamorientiert und haben den Wunsch, sich weiterzubilden.

Das bieten wir Ihnen

Unsere Sozietät bestehend aus Rechtsanwälten und Steuerberatern bietet Ihnen beste Entwicklungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Rechtsgebieten und kontinuierliche Weiterbildungen, u. a. auch den Erwerb des Fachanwaltstitels. Interdisziplinärer Austausch und ein kollegiales Miteinander zeichnen unser Arbeitsklima aus.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe Ihres bevorzugten Eintrittstermins.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an tfleschutz@pfgc.de

**Peters Fleschutz Graf von Carmer Kääb
Rechtsanwälte Steuerberater**

Widenmayerstraße 6
80538 München
089 / 22 36 15 0
www.pfgc.de

Bürogemeinschaften

Rechtsanwalt sucht Büro 15-20 qm in Bürogemeinschaft in Schwabing.

Tel. 089-20961362 – Email: irw@irw-rechts-seminare.de

Wir sind eine Rechtsanwaltspartnerschaft mbB in München, fußläufig von der Innenstadt entfernt, in ruhiger Lage, in der St.-Anna-Straße 11, 80538 München in unmittelbarer Nähe der (ca. 20 m) der U-Bahn Station Lehel, mit Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, und Arbeitsrecht.

Ein Sozietätsmitglied ist auch als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Wir arbeiten sowohl im deutschen als auch im österreichischen Bank- und Kapitalmarktrecht, allg. Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und Erbrecht und auch im allgemeinen Zivilrecht. **Wir haben auch einen Standort in Österreich.**

Wir stellen 1-2 große repräsentative Räume (ca. 28 qm u. ca. 23 qm) für 1 bis 2 Berufsträger gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung, weiterhin kann der separate Besprechungsraum mitgenutzt werden. Die Räume können auch einzeln vermietet werden.

Das Sekretariat kann ebenfalls gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. Auch im Sekretariat stehen noch Arbeitsplätze zur Verfügung. Parkmöglichkeiten sind vorhanden (Anwohnerparkmarke Lehel).

Eine spätere Partnerschaft/Kooperation ist evtl. möglich.

Unsere Kanzlei ist sowohl in der Technik (RA Micro, Einscannen aller Dokumente, WebAkte, Farbscanner, komplette Vernetzung, 100 MBit/s Internet), als auch in der Literatur (große Handbibliothek und Beck Online Premium) sehr gut ausgestattet. Die Infrastruktur kann mitgenutzt werden. Die Kanzlei hat repräsentative Räume mit Holzparkett und einen separaten Besprechungsraum.

Ansprechpartner:

RA Michael Köllner
KPR Köllner & Partner Rechtsanwälte mbB
St.-Anna-Str.11
80538 München
Tel. 089-210231-0
Mail: m.koellner@kpr-legal.eu
Web: www.kpr-legal.eu

Repräsentatives Büro in Bogenhausen für bis zu 3 Kollegen

Wir - RAe MEINDL & RIEDEL - bieten in unseren Kanzleiräumen im Zamilapark bis zu 3 Anwaltszimmer (ca. 25 qm) mit (oder ohne) Service (Bibliothek, großer Konferenzraum, Sekretariat, Telefon, EDV, Parkplatz, Lagerraum usw.). Helle, großzügige, moderne Büroräume (gesamt 286 qm). Mietoptionen u. günstige Miete gesichert bis 2027.

Kontakt: RA Dr. Rudolf Meindl, Stefan-George-Ring 19, 81929 München; Tel.: 089-127671150, meindl@meindl-riedel.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanw(ä)lt(in). Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, www.lexmuc.com.

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab sofort mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Repräsentatives Büro am Rande des Englischen Gartens

Steuerberater mit langjährig etablierter Kanzlei, 8 Mitarbeiterinnen, ausgerichtet auf die umfassende Beratung mittelständischer Unternehmen, bietet RA/in je nach Bedarf zwischen ein und vier moderne und helle Räume zu je 20qm in Bürogemeinschaft.

Die Kanzlei befindet sich in ausgezeichneter Lage mit bester Verkehrsanbindung. Gerne überlasse ich die Büroinfrastruktur wie Besprechungszimmer, Küche, EDV, Telefonanlage, Kopierer, Archiv und Tiefgaragenstellplatz zur Mitbenutzung bei fairer Kostenbeteiligung.

Ich freue mich auf eine kollegiale Zusammenarbeit unter Schaffung von Synergieeffekten, damit den Mandanten ein fachübergreifendes Beratungsangebot zur Verfügung steht.

Zu einer ersten Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an:

Dipl.-Kfm. Steuerberater Martin Reimann,
Brabanter Str. 4, 80805 München,
Tel.:089 452058520,
E-Mail: mr@stb-reimann.de

Strafverteidiger suchen Verstärkung!

Unsere Bürogemeinschaft besteht derzeit aus zwei Strafverteidigern (Fachanwalt) und einem Fachanwalt für Sozialrecht und befindet sich in Schwabing Nähe U3/U6 Giselastraße.

Wir bieten zwei Büroräume mit jeweils 16 qm an. Eine Anbindung an die bestehende Infrastruktur (Sekretariat, Internet, Telefon, Fax, Kopierer, Scanner, Bibliothek) kann individuell gestaltet werden.

Ansprechpartner: Dr. Peter Schneider, Tel.: 089 127 10 901
E-Mail: kanzlei@ra-schneider-peter.de

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei bestehend aus drei Kollegen und einer sehr erfahrenen und zuverlässigen Rechtsanwaltsfachangestellten. Ein Kollege wird zum Jahresende ausscheiden. Angeboten wird daher zur **Vermietung in Bürogemeinschaft ab sofort** ein Anwaltszimmer (ca. 25 m²) und ein Mitarbeiterzimmer (ca. 10 m²) in schönem Altbau (EG), und ausgezeichneter Lage nahe Theresienwiese mit guter Infrastruktur und **Parkplatz auf dem Grundstück**. Die Miete ist mit 14,50 €/m² äußerst günstig. Der Mietvertrag besteht derzeit bis 2025.

Die Kanzlei besteht aus 3 Anwaltszimmern, 1 sehr großen Besprechungsraum, 2 Mitarbeiterzimmern, Archivraum, Flur, Küche, Toilette, Keller und hat insgesamt 147 m². Die Büroinfrastruktur kann auf Wunsch gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. **Spätere Sozietät möglich.**

Kontakt: Rechtsanwalt Brügel, Telefon 089/21014242,
bruegel@bgb-muc.de

Kooperation / koll. Zusammenarbeit

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht

Grigolli & Partner
Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

Verkäufe

Zu verkaufen

- 1 Besprechungstisch oval, Ahorn/Chrom, 200 x 100
- 1 Besprechungstisch Ø90, Esche schwarz/Chrom
- 4 Lederfreischwinger, schwarz/Chrom

Rechtsanwältin Iniga Herrnleben, Telefon: 089 74 73 520

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 33 / Dezember 2019 an den MAV.

1 - 2 Zimmer zu vermieten (je ca. 20 qm, Parkett, helle hohe Räume) in einem unter Denkmalschutz stehenden, 2009 grundsanierten, repräsentativen Geschäftshaus (Stil-Altbau) in München- Schwabing (U3/U6 Münchener Freiheit).

Einen eventuellen Bedarf an einer Mitbenutzung der bestehenden Infrastruktur unserer Kanzlei (Kopiergeräte, Bibliothek, Besprechungszimmer) wollen wir gerne mit Ihnen persönlich besprechen.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme.

**Ansprechpartner: RA Jörg Sklebitz und
Dr. Kai Wagler**

**Rechtsanwältin
Dr. Wagler, Prosotowitz, Sklebitz
und Kollegen**

Kaiserstraße 14/II
80801 München
Tel.: 089 / 38 38 26 0

oder
kanzlei@strafverteidiger-wps.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Für unsere familien- und erbrechtlich ausgerichtete Kanzlei in zentraler aber ruhiger Lage in München, suchen wir zur Unterstützung unseres engagierten Teams/Sekretariats eine/n zuverlässige/n und motivierte/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d)

zur Festanstellung in Voll- oder Teilzeit.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, vorzugsweise per e-Mail.

Kanzlei Dr. Schöfer-Liebl & Kollegen

Dr. Nicola Schöfer-Liebl
Lessingstraße 9
80336 München
Tel. 089/53 92 71, Fax 089/53 68 82
Email: kanzlei@rechtsanwaelte-liebl.de
www.rechtsanwaelte-liebl.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mediadaten:

Mediadaten unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/>

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Im Januar 2020 werden keine
MAV-Mitteilungen aufgelegt.
Die nächste Ausgabe erscheint als
Doppelausgabe Januar/Februar 2020**

Anzeigenschluss ist der

14. Januar 2020

**Die Mediadaten und weitere Informationen
finden Sie auch unter
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/>**

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

» Mit RA-MICRO in der Cloud nutzen wir eine zukunftssichere Technologie, die es uns ermöglicht, den Fokus auf die wirklich wichtigen Dinge zu legen. «



RA Jörn Freudenberg
RA Ines Rohde
RA Daniel Steinseifer
Rechtsanwälte F | S | R,
Oranienburg

Informieren Sie sich über moderne Lösungen, die zu Ihrer Kanzlei und Ihrer Zukunft passen – ~~egal~~ wie groß Ihre Kanzlei ist oder später sein wird.



Jetzt informieren:
ra-micro.de
030 43598801

RA-MICRO